

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

45. Jahrgang

1989

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen

Von

W e r n e r R ö s e n e r

Inhalt: 1. Landesherrschaft und Fürstenhof im Hochmittelalter S. 491. – 2. Frühmittelalterliche Grundlagen S. 496. – 3. Hofämter am deutschen Königshof (10.–14. Jahrhundert) S. 502. – 4. Aegidius Romanus und Konrad von Megenberg zur Hofämterordnung S. 510. – 5. Hofämter an weltlichen Fürstenhöfen S. 514. – 6. Hofämter an geistlichen Fürstenhöfen S. 535. – 7. Ergebnisse S. 547.

Hofämter bildeten seit dem Hochmittelalter ein Wesensmerkmal weltlicher und geistlicher Fürstenhöfe und prägten den Hof in seiner komplexen Sozial- und Herrschaftsstruktur. Hofbeamte und Hofdiener verschiedenster Art begegnen uns daher sowohl in den Werken der höfischen Epik und Minnedichtung als auch in Urkunden, Rechtsbüchern und Chroniken. Bei hohen Festlichkeiten übernahmen sogar hochadelige Mitglieder der Festgesellschaft die Funktionen von Hofämtern und erhöhten dadurch den Glanz des Hofes. So heißt es im „Herzog Ernst“: „Sehr vornehme Kämmerer, die Höchsten des Landes, knieten in reichen Gewändern und boten dem König das weiße Handtuch dar“¹. Im Nibelungenlied werden ebenfalls die wichtigsten Hofämter aufgeführt, die das Ansehen des burgundischen Königshofes erhöhen: „Rumolt war Küchenmeister, ein auserwählter Degen, / Sindold und Hunold; die alle mußten pflegen / des Hofes und der Ehren, den Königen untertan. / Sie hatten noch manchen Recken, den ich nimmer nennen kann. / Dankwart war der Marschall. Da war der Neffe sein / Truchseß des Königs: von Metz Herr Ortwein. / Sindold der war Mundschenk, ein auserwählter Degen; / Kämmerer war Hunold. Sie konnten hoher Ehren pflegen“². Vom berühmten Mainzer Hoffest des Jahres 1184, wo Kaiser Friedrich Barbarossa inmitten einer glanzvollen Rittergesellschaft

¹) Herzog Ernst, hg. von K. B a r t s c h (1869) B 31, 78–82: *vil hôbe kameraere, die hôchsten von dem lande, in rîchem gewande, die knieten unde buten dar die twehelen vil wîz gear.*

²) Das Nibelungenlied. Übersetzt, eingeleitet und erläutert von F. G e n z m e r (1966) S. 14.

die Schwertleite seiner Söhne Heinrich und Friedrich vornehmen ließ, berichtet Arnold von Lübeck, daß dort „die Ämter des Truchsessens, des Schenken, des Kämmerers und des Marschalls nur Könige, Herzöge und Markgrafen verwalteten“³. Die Höfe der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten müssen nach Aussage des Schwabenspiegels jeweils mit vier Hofämtern ausgestattet sein: mit einem Kämmerer, einem Schenken, einem Truchsessens und einem Marschall; aufgrund ihrer herausragenden Stellung sollen die Inhaber dieser Ämter von freier Geburt sein⁴.

Hofbeamte erfüllten an Fürstenhöfen einerseits wichtige Aufgaben in der Hofverwaltung, trugen aber andererseits auch entscheidend zum äußeren Glanz von Höfen bei. Der Beitrag der Hofämter zum Ansehen eines Hofes wird besonders in der Chronik des Stifts Steterburg hervorgehoben, wo die Institutionalisierung von Hofämtern in Steterburg nach fürstlichem Vorbild mit dem damit verbundenen Glanz höfischer Prunkentfaltung begründet wird⁵. Die Doppelfunktion der Hofdienerschaft in administrativer und repräsentativer Hinsicht wird 1735 im Zeitalter der absolutistischen Hofkultur in Zedlers Universal-Lexikon noch klar erkannt, wo die Notwendigkeit der Existenz von Hofgefolge und Hofzeremoniell wesentlich mit ihrer Wirkung auf die Untertanen begründet wird. „Durch sich alleine kan der Landes-Fürst den Staats-Cörper nicht bestreiten, er sey auch so klein als er wolle. Doch das ist noch nicht genug. Der Fürst muß bey fremden sowohl als einheimischen Ansehen haben. Fehlt dieses, wer wird seinen Befehlen gehorchen? Wären alle Unterthanen von der tieffen Einsicht, daß sie den Fürsten wegen innerlichen Vorzuges verehrten, so brauchte es keines äußerlichen Gepräges; so aber bleibet der größte Theil derer gehorchenden an dem äußerlichen hängen ... Dieserhalben ist also nöthig, daß der Fürst nicht nur Bediente habe, die dem Lande vorstehen, sondern auch, die ihm

³) Arnoldi abbatis Lubecensis chronica, ed. J. M. Lappenbergh, MGH SS 21 (1869) S. 152: *Officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci, non nisi reges duces aut marchiones amministrabant.*

⁴) K. A. Eckhardt (Hg.), Schwabenspiegel Kurzform I., MGH Fontes iuris NS 4, 1 (1960) S. 128 f.

⁵) Annales Stederburgenses auctore Gerardo praeposito, MGH SS 16 (1859) S. 200: *et quod ad huius mundi gloriam pertinet secundum ritum principum, dapiferis, pincernis, marscalcis, militibus, ministerialibus nostram ecclesiam gloriosissime decoravit.* Propst Gerhard von Steterburg (1163 – 1209) schrieb seine Annales Stederburgenses – eine Geschichte des Stifts Steterburg (bei Braunschweig) von dessen Gründung 1007 bis zum ausgehenden 12. Jahrhundert – in der Zeit um 1200, als der Ausbau der weltlichen und geistlichen Fürstenhöfe mächtig voranschritt. Vgl. Art. Steterburg, in: LThK 9, 1964, Sp. 1062 f.; D. Berg, Gerhard von Steterburg, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 2 (1980) Sp. 1243 f.

zum äußerlichen Staate und eigener Bedienung nöthig sind. Diese letztern sind die eigentlichen sogenannten Hof Aemter, und die, so selbige bedienen, heissen Hof Leute, und machen zusammen des Fürsten Hof-Staat aus“⁶.

In der Tradition der aufgeklärten Hofkritik des 18. Jahrhunderts wurden die Hofhaltungen der Fürsten dann im 19. Jahrhundert nach moralischen und ökonomischen Wertmaßstäben einer scharfen Kritik unterzogen. Die „übermäßige Ausdehnung des Hofstaates“ und „der lächerliche Streit um Rang und Titel“⁷ diskreditierten sich aus dieser bürgerlich-rationalen Beurteilung von selbst. Ein angemessenes Verständnis für den Sinn und Zweck des höfischen Aufwands fehlte auch in der Kulturgeschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts, wo es noch am ehesten zu vermuten wäre⁸. Erst in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts entstanden neue historisch-soziologische Erklärungsansätze zur Problematik der alteuropäischen Hofkultur und des höfischen Aufwands, die vor allem mit den Untersuchungen von Veblen, Weber und Elias verbunden sind.

Thornstein Veblen stellt in seiner „Theory of the Leisure Class“ um die Jahrhundertwende kritische Überlegungen zum Verhältnis von Gesellschaftsstruktur und Lebensführung auf den verschiedenen Kulturstufen an⁹. In einer Gesellschaft, die wie im Hochmittelalter durch das Vorhandensein einer auf Macht und Reichtum sich stützenden, nicht körperlich arbeitenden Oberschicht und einer breiten Unterschicht von arbeitenden und gehorchenden Bevölkerungsgruppen geprägt ist, ergibt sich für die Angehörigen der Oberschicht ein Zwang zur sichtbaren Darstellung ihres Reichtums, um in den Genuß des damit verbundenen Prestiges zu kommen. Die Zurschaustellung von Macht und Reichtum erfolgt vor allem in der Form des demonstrativen Müßiggangs und Konsums¹⁰. Muße wird zur Pflicht, da sie als nichtproduktive Form der Lebensgestaltung augenfällig

⁶) J. H. Z e d l e r, Grosses vollständiges Universal-Lexikon 13 (1735) Sp. 405.

⁷) So K. B i e d e r m a n n, Deutschland im achtzehnten Jahrhundert 1–4 (1854–1880) hier II, 1, 1–2, S. 64.

⁸) Vgl. T h. N i p p e r d e y, Kulturgeschichte, Sozialgeschichte, historische Anthropologie, VSWG 55 (1968) S. 145 ff.; A. W i n t e r l i n g, Der Hof der Kurfürsten von Köln 1866–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung (Veröff. des Hist. Vereins für den Niederrhein 15, 1986) S. 7. – Aufgrund ihrer vorwiegend deskriptiven Methode blieben die kulturgeschichtlichen Arbeiten des 19. Jh. häufig in der antiquarischen Anhäufung wenig analysierter Stoffe stecken.

⁹) T h. V e b l e n, The Theory of the Leisure Class. An Economic Study of Institutions (1899); deutsch: Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen (Fischer Wissenschaft 1680, 1986).

¹⁰) V e b l e n, Theorie (wie Anm. 9) S. 51 ff., 79 ff.

Reichtum bezeugt. Allein Regieren, Kriegführen und standesgemäße Vergnügungen, wie vor allem die Jagd, sind den Mitgliedern der „leisure class“ erlaubt. Auch der gesamte Bereich der verfeinerten Lebensformen, wie gute Manieren, Höflichkeit und zeremonielles Verhalten, das der allgemeinen Beobachtung unterliegt, geht nach Veblen auf das Prestigebedürfnis der Oberschicht zurück¹¹. Beide Arten der Reichtumsdemonstration – Muße und Konsum – kommen zugleich in stellvertretender Form vor: Zu den Knechten, welche die körperlichen Handarbeiten im herrschaftlichen Hause verrichten, tritt mit zunehmendem Reichtum eine Vielzahl von Dienern, die keiner produktiven Arbeit mehr nachgehen, sondern nur zu formvollendeter Bedienung ihres Herrn abgestellt sind¹². Kostspielige Dienerscharen und aufwendige Feste sind stellvertretender Konsum und dokumentieren die Macht ihres Herrn.

Die bei Veblen erkennbaren Ansätze zu einer soziologischen Erklärung der adeligen Lebensführung sind von Max Weber präziser auf die Bedingungen der mittelalterlichen Feudalgesellschaft bezogen worden. Im Rahmen seiner Herrschaftssoziologie stellt er bei der Untersuchung des okzidentalens Feudalismus fest, daß dieser, da er auf „ständische Ehrbegriffe als Basis der Treuebeziehungen und auch der kriegerischen Tüchtigkeit“ aufbaute, auch überall „das Erfordernis einer herrschaftlichen (ritterlichen) Lebensführung, insbesondere der Meidung jeder von der Waffenübung abziehenden und entehrenden Erwerbsarbeit“ bewirkt habe¹³. Die aristokratische Gesinnung der feudalen Herrenschrift habe ein Bedürfnis „nach äußerem Glanz und imponierender Pracht“, nach Ausstattung der Lebensführung mit schönen Gebrauchsobjekten hervorgerufen¹⁴. Dieses „ständische Prestigebedürfnis“ sei zudem „ein eminentes Machtinstrument zur Behauptung der Herrenstellung durch Massensuggestion“ gewesen: „Der ‚Luxus‘ im Sinn der Ablehnung zweckrationaler Orientierung des Verbrauchs ist für feudale Herrenschriften nichts ‚Überflüssiges‘, sondern eines der Mittel ihrer sozialen Selbstbehauptung“¹⁵. Bei den patrimonialen Ämtern, die an den Fürstenhöfen unter Namen wie Truchseß, Marschall oder Hausmeier entstanden seien, spiele neben der eigentlichen Verwaltungsarbeit die „persönliche Bedienung und Repräsentation“ die Hauptrolle.

¹¹⁾ Ebd. S. 60.

¹²⁾ Ebd. S. 71 ff.

¹³⁾ M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie* (1972) S. 633.

¹⁴⁾ Ebd. S. 651.

¹⁵⁾ Ebd. S. 651.

le, auch fehle „die berufsmäßige Fachspezialisierung“¹⁶. Die Patrimonialbeamten seien im Mittelalter außerdem den Beherrschten gegenüber ständisch differenziert worden: Die höheren Hofdienste habe man allein den ritterlichen Ministerialen vorbehalten, während man die *opera servilia* den grund- oder leibherrlich gebundenen Personen überlassen habe.

In seinem zweibändigen Werk „Über den Prozeß der Zivilisation“ hat Norbert Elias den europäischen Fürstenhof in den Mittelpunkt seiner historisch-soziologischen Analyse und Theoriebildung gestellt¹⁷. Der ökonomische und politische Aufstieg des Fürstentums habe seit dem Hochmittelalter dazu geführt, daß immer mehr Menschen an den Höfen der großen Feudalherren zusammengeströmt seien. Das „gesellschaftliche Geflecht der Abhängigkeiten“ sei an den hochmittelalterlichen Feudalhöfen zwar „weniger engmaschig“ gewesen¹⁸ als später an den großen absolutistischen Höfen des 18. Jahrhunderts, doch habe sich an den frühen Fürstenhöfen das soziale Beziehungsgeflecht bereits viel komplexer entwickelt als auf den zahlreichen Burgen der kleinen Herren. Im „Konkurrenzkampf der Territorialherren untereinander“ seien die Fürstenhöfe zu kulturellen und literarischen Zentren, „zu Repräsentationsstätten für die Macht und den Reichtum ihrer Gebiete“ geworden¹⁹. Durch die Vergabe ehrenvoller Hofämter konnten die Fürsten den geld- und prestigebedürftigen Adel nicht nur in immer größere Abhängigkeit bringen, sondern ihn auch zugleich standesgemäß versorgen²⁰. Die Machtverlagerung zugunsten der Territorialfürsten sei einhergegangen mit Veränderungen im psychischen Habitus des Adels: Seit dem 11. Jahrhundert habe eine „Verhöflichung der Krieger“ eingesetzt; durch eine Disziplinierung der Affekte sei es beim hochmittelalterlichen Adel zur Ausbildung courtoiser Umgangsformen gekommen²¹.

Nach diesen allgemeinen Vorüberlegungen über die Funktion von Hofämtern und die Problematik höfischer Prunkentfaltung soll im folgenden untersucht werden, wann und unter welchen Umständen im Hochmittel-

¹⁶) Ebd. S. 594.

¹⁷) N. E l i a s, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen 1–2 (1977).

¹⁸) Ebd. 2, S. 116.

¹⁹) Ebd. 2, S. 101.

²⁰) Ebd. 2, S. 267.

²¹) Ebd. 2, S. 251 ff. – Eine Vorarbeit zum zweibändigen Werk „Über den Prozeß der Zivilisation“ (1936) bildete die Anfang der dreißiger Jahre verfaßte, aber erst 1969 veröffentlichte Habilitationsschrift von Elias über die höfische Gesellschaft im absolutistischen Frankreich: N. E l i a s, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie (1969).

ter an den deutschen Fürstenhöfen Hofämter aufkamen und in welchem politischen, sozialen und kulturellen Umfeld sich diese Hofämter im Zeitalter der ritterlichen Gesellschaft entfalteten²². Inwieweit vollzog sich die Einrichtung von fürstlichen Hofämtern nach dem Vorbild des Königshofes, welche Unterschiede lassen sich zwischen geistlichen und weltlichen Fürstenhöfen beobachten, und wer waren die Träger der Hofämter? Einerseits ist unter vorwiegend verfassungsgeschichtlichem Aspekt nach den administrativen Aufgaben der Hofämter zu fragen und andererseits in sozial- und kulturgeschichtlicher Hinsicht die Funktion von Hofämtern bei der Selbstdarstellung der Fürsten zu bedenken. Während durch die Arbeiten von Georg Waitz, Julius Ficker, Paul Schubert, Karl Bosl und Josef Fleckenstein²³ bereits grundlegende Studien zu den Hofämtern am Königshof vorliegen, fehlt es – ungeachtet einiger Einzelstudien wie der von Konrad Lübeck und Eberhard Klafki²⁴ – hinsichtlich der Hofämter an hochmittelalterlichen Fürstenhöfen an neueren allgemeinen Darstellungen²⁵. Da

²² Allgemein zur höfisch-ritterlichen Gesellschaft des Hochmittelalters (neue Lit.): A. Borst (Hg.), *Das Rittertum im Mittelalter* (Wege der Forschung 349, 1976); J. Fleckenstein, *Rittertum und höfische Kultur* (Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1976) S. 40–52; M. Keen, *Chivalry* (1984); J. Fleckenstein (Hg.), *Das ritterliche Turnier im Mittelalter*. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums (Veröff. des MPIG 80, 1985); C. St. Jaeger, *The Origins of Courtliness. Civilizing Trend and Formation of Courtly Ideals 939–1210* (1985); J. Bumke, *Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter 1–2* (1986); G. Kaiser, J.-D. Müller (Hg.), *Höfische Literatur, Hofgesellschaft, höfische Lebensformen um 1200* (Studia humaniora 6, 1986); darin besonders der Beitrag von K. Schreiner, „Hof“ (curia) und „höfische Lebensführung“ (vita curialis) als Herausforderung an die christliche Theologie und Frömmigkeit (S. 67–138).

²³ G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1–8* (1^{–3} 1876–1896, Nd. 1955) bes. 3, S. 497 ff., 6, S. 327 ff.; J. Ficker, *Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jh. 1–2* (1861–1923, Nd. 1961); Ders., *Die Reichshofbeamten der staufischen Periode* (Sb. der kaiserl. Akademie d. Wiss.-Phil.-Hist. Classe 40, Wien 1862) S. 447–549; P. Schubert, *Die Reichshofämter und ihre Inhaber bis um die Wende des 12. Jh.*, *MIÖG* 34 (1913) S. 427–501; K. Bosl, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer 1–2* (Schriften der MGH 10, 1950/51) bes. 2, S. 614 ff.; J. Fleckenstein, *Die Hofkapelle der deutschen Könige 1–2* (Schriften der MGH 16, 1959/66); Ders., *Die Struktur des Hofes Karls des Großen im Spiegel von Hinkmars De ordine palatii*, *Zeits. des Aachener Geschichtsvereins* 83 (1976) S. 5–22.

²⁴ K. Lübeck, *Die Hofämter der Fuldaer Äbte im frühen Mittelalter*, *ZRG Germ.* 65 (1947) S. 177–207; E. Klafki, *Die kurpfälzischen Erbhofämter* (Veröff. der Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. B 35, 1966).

²⁵ Überblicksartikel mit neuerer Lit.: A. Laufs, *Hofämter*, in: *Handwörterbuch zur dt. Rechtsgeschichte (HRG)* 2 (1978) Sp. 197–200; Art. *Amt*, in: *Lexikon des Mittelalters* 1 (1980) Sp. 546 ff.; Art. *Amt*, in: *Reallexikon der Germ. Altertumskunde*. Hoops

eine Verfassungsgeschichte des mittelalterlichen Hofes noch immer aussteht, bilden Untersuchungen zu den fürstlichen Hofämtern wichtige Vorstudien zu diesem Forschungsbereich²⁶.

1. Landesherrschaft und Fürstenhof im Hochmittelalter

In einer Urkunde des Thüringer Landgrafen Ludwig III., eines bedeutenden Reichsfürsten der frühen Stauferzeit, tauchen 1178 plötzlich die vier Hofämter des Schenken, Truchsessens, Marschalls und Kämmerers auf²⁷. Diese erstmalige Nennung der vier klassischen Hofämter in einer Urkunde der Thüringer Landgrafen ist sicherlich kein Zufall, wie bereits Hans Patze vermutet hat²⁸. Die gleichzeitige Erwähnung der vier Hofämter deutet darauf hin, daß Landgraf Ludwig III. (1177–1190) diese Hofämter planmäßig geschaffen hat, um seinem Hof dadurch einen standesgemäßen Zuschnitt zu geben und seinen fürstlichen Rang sichtbar nach außen zu demonstrieren²⁹. Diese 1178 oder kurz zuvor durchgeführte Neuerung fiel in eine

1 (21973) Sp. 257 ff. – Bei der Analyse der Hofämter an den einzelnen Fürstenhöfen ist allgemein in Rechnung zu stellen, daß aufgrund der unterschiedlichen Quellenlage teilweise eine Diskrepanz zwischen der ersten schriftlichen Bezeugung von Hofämtern und ihrer tatsächlich erfolgten Einführung besteht.

²⁶ Zum mittelalterlichen Hof vorläufig: Art. Hof, in: Grimm, Deutsches Wörterbuch 10 (1877) Sp. 1654 ff.; Du Cange, Glossarium 2, S. 665 ff. (s.v. curia); K. Jordan, Die Entstehung der römischen Kurie, ZRG Kan. 28 (1939) S. 97–152; H. Jakob, Kirchenreform und Hochmittelalter 1046–1215 (Oldenbourg – Grundriß der Geschichte 7, 1984) S. 138 ff.; Th. Zotz, Art. curia regis, in: Lexikon des Mittelalters 3 (1984) Sp. 373 ff. – Aus der allgemeinen Literatur über Fürstenhöfe in der alteuropäischen Gesellschaft ist bes. auf folgende neuere Werke hinzuweisen: J.-D. Müller, Gedechnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I. (Forsch. zur Geschichte der älteren dt. Literatur 2, 1982); R. Seyboth, Die Markgrafsümer Ansbach und Kulmbach unter der Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren 1486–1515 (1985); U. Halbach, Der russische Fürstenhof vor dem 16. Jh. (Quellen u. Studien zur Geschichte des östl. Europa 23, 1985); Winterling, Kurfürsten von Köln (wie Anm. 8).

²⁷ Codex diplomaticus Saxoniae regiae I, 2 (1882) Nr. 428: *Rudolfus pincerna, Guntherus dapifer, Henricus marschalcus, Hermannus camerarius*.

²⁸ H. Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1 (Mitteldt. Forschungen 22, 1962) S. 327.

²⁹ Vgl. F. Schwind, Die Landgrafschaft Thüringen und der landgräfliche Hof zur Zeit der Elisabeth, in: Sankt Elisabeth. Fürstin, Dienerin, Heilige (1981) S. 36. Die Ansicht von Patze, Landesherrschaft (wie Anm. 28) S. 327, daß mit der Nennung der vier Hofämter im Jahre 1178 auch die landgräfliche Ministerialität erstmals in Erscheinung tritt, ist nicht haltbar. Die Ministerialität der Thüringer Landgrafen hat sicherlich bereits seit dem frühen 12. Jh. bestanden; 1174 (Dobenecker, Regesta 2 Nr. 491) und 1175

Zeit, in der sich sowohl die Landgrafschaft Thüringen als auch die übrigen Territorien des Reiches in einem bedeutsamen Wandlungsprozeß befanden und sich die Grundlagen des Reichsfürstenstandes herausbildeten.

Die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts ist zweifellos als die entscheidende Epoche anzusehen, in der die Basis der späteren geistlichen und weltlichen Fürstentümer des Reiches gelegt wurde. Der Ausbau der Landesherrschaft³⁰, der hier nur in einigen Hauptzügen skizziert werden kann, führte zu einer fortschreitenden Intensivierung und Stabilisierung der fürstlichen Gewalt und machte die Fürstenhöfe zu neuen Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Die nach Herkunft und Größe äußerst verschiedenartigen Territorien setzten sich aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Rechtstiteln, aus Allodial- und Lehngütern, aus Gerichts- und Grundherrschaftsrechten zusammen. Zu den Burgen, die schon seit längerem wichtige militärische und administrative Funktionen in der Sicherung des Landes wahrnahmen, traten seit dem 12. Jahrhundert immer stärker Städte als Mittelpunkte landesherrlicher Macht, wobei es sich sowohl um Fortbildungen schon bestehender Siedlungen als auch um planmäßig angelegte Neugründungen handelte. Eine zuverlässige Stütze der sich allmählich konsolidierenden weltlichen und geistlichen Landesherrschaften bildete die Ministerialität³¹. Zahlreiche Dienstmänner übernahmen in den Herrschaftsbereichen der Territorialfürsten vielfältige Aufgaben: Sie leisteten sowohl Kriegs- und Burgendienste als auch qualifizierte Arbeiten in der sich entfaltenden landesherrlichen Verwaltung. Ausgestattet mit Dienstgütern und in enger persönlicher Abhängigkeit von ihren Dienstherrn, wurden die Ministerialen zu unentbehrlichen Helfern bei der Sicherung der Landesherrschaften.

(Dobenecker, Regesta 2 Nr. 503) werden sogar ausdrücklich Ministeriale der Ludowinger bezeugt. Mit dem Jahre 1178 ist somit ein Auftauchen der ministerialischen Hofämter, nicht jedoch der Anfang der Thüringer Ministerialität verbunden.

³⁰) Allgemein zur Entwicklung der Landesherrschaft: Patze, Landesherrschaft (wie Anm. 28); Ders., Herrschaft und Territorium, in: Die Zeit der Staufer 3 (1977) S. 35–49; W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (1964); Ders., Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg (1954); O. Brunner, Land und Herrschaft (1965).

³¹) Vgl. H. K. Schulze, Adels Herrschaft und Landesherrschaft (1963) S. 113 ff.; G. Brädlé, Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben (1973) S. 115 ff.; W. Rösener, Ministerialität, Vasallität und niederadelige Ritterschaft im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden vom 11. bis zum 14. Jh., in: J. Fleckenstein (Hg.), Herrschaft und Stand (Veröff. des MPIG 51, 1979) S. 51 ff.; L. Fenske, Ministerialität und Adel im Herrschaftsbereich der Bischöfe von Halberstadt während des 13. Jh., in: Ebd. S. 163 ff.

Die innere und äußere Konsolidierung der Territorien ging einher mit einem planmäßigen Ausbau der Fürstenhöfe und einer wachsenden Tendenz zur Bildung landesherrlicher Residenzen. Die Landesherren verfügten ebenso wie die Könige lange Zeit über keine Residenz und übten ihre Herrschaft durch „Umherziehen“ aus³². Im Übergang von der Reise- zur Residenzherrschaft und im Zuge der wachsenden Verfestigung des Hofes bevorzugten die Fürsten aber einige Burgen und Städte innerhalb ihrer Territorien, die für die Hofhaltung besser ausgerüstet waren und den Hofgeistlichen, Notaren und Hofbeamten günstigere Unterkunftsmöglichkeiten gewähren konnten³³. Schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bauten einige Reichsfürsten zentral gelegene Burgen durch eine aufwendige Architektur aus und verliehen ihnen den Charakter von residenzähnlichen Herrschaftsmittelpunkten, wie sich dies bei der Burg Dankwarderode Heinrichs des Löwen in Braunschweig gut verfolgen läßt³⁴. Bischöfliche Territorialherren waren bereits aus kirchenrechtlichen Gründen stärker an ihre Metropolen und deren geistliche Institutionen gebunden, so daß einige Bischofsstädte wie Trier oder Münster schon frühzeitig den Charakter von landesherrlichen Residenzen annahmen.

In Wechselwirkung zur Intensivierung der landesherrlichen Gewalt vollzog sich in der Regierungszeit Kaiser Friedrichs I. ein bedeutsamer Wandel in der Reichsverfassung, den die ältere Forschung als Entstehung des sog. „jüngeren Reichsfürstenstandes“ charakterisiert hat³⁵. Obwohl eine direkte

³² Dazu allgemein: A. S c h u l t e, Anläufe zu einer festeren Residenz der deutschen Könige im Hochmittelalter, HJb 55 (1935) S. 131–142; W. B e r g e s, Das Reich ohne Hauptstadt, Jb. f.d. Gesch. des dt. Ostens 1 (1952) S. 1–29; H. C. P e y e r, Das Reisekönigtum des Mittelalters, VSWG 51 (1964) S. 1–21; H. K o l l e r, Die Residenz im Mittelalter, Jb. f.d. Gesch. oberdt. Reichstädte 12/13 (1966/67) S. 9–39; H. P a t z e, Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jh., in: W. R a u s c h (Hg.), Stadt und Stadtherr im 14. Jh. (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2, 1972) S. 1–55; P. M o r a w, Die Verwaltung des Königtums und des Reiches und ihre Rahmenbedingungen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 1 (1983) S. 33 ff.

³³ Vgl. P a t z e, Residenzen (wie Anm. 32) S. 7 f.; D e r s., Die Herrschaftspraxis der deutschen Landesherren während des späten Mittelalters, in: W. P a r a v i c i n i, K. F. W e r n e r (Hg.), Histoire comparée de l'administration (IVe–XVIIIe siècles) (Beihefte der Francia 9, 1980) S. 368 ff.

³⁴ Vgl. K. J o r d a n, Heinrich der Löwe (1979) S. 183.

³⁵ J. F i c k e r, Vom Reichsfürstenstande 1 (1861) S. 94 ff.; H. M i t t e i s, Der Staat des hohen Mittelalters (1955) S. 257 ff.; Th. M a y e r, Fürsten und Staat (1950) S. 215 ff.; E. E. S t e n g e l, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, in: D e r s., Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte (1960) S. 133 ff.; G. T h e u e r k a u f, Fürst, in: HRG 1 (1971) Sp. 1337–1351 (mit Lit.); K. -F. K r i e g e r, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur dt. Staats- und Rechtsgeschichte NF 23, 1979) S. 156: „Die in der

Verknüpfung dieser Standesbildung mit einem einzigen Ereignis, dem Gelnhäuser Urteil von 1180, abzulehnen ist, bleibt dennoch die grundlegende Tatsache bestehen, daß im Laufe des 12. Jahrhunderts ein Aussonderungsprozeß unter den obersten Lehnsträgern des Reiches stattfand und schließlich eine überschaubare Zahl von weltlichen und geistlichen Herren übrigblieb, die vom König direkt belehnt wurden und sich deutlich von den übrigen Adelsgeschlechtern abhoben³⁶. Zu diesem Reichsfürstenstand gehörten um 1200 neben zahlreichen Bischöfen und Äbten weltliche Landesherren von unterschiedlicher Art und Bedeutung, wie der Herzog von Bayern, der Pfalzgraf bei Rhein oder der Thüringer Landgraf. Bei einigen Adelsfamilien wie den Markgrafen von Baden blieb der reichsfürstliche Status umstritten, doch nahmen die badischen Markgrafen später den Fürstentitel ohne formelle Fürstenerhebung in Anspruch³⁷.

Beim Ausbau ihrer Höfe übernahmen die Fürsten zum Teil Formen der Repräsentation und Herrscherdarstellung, wie sie schon seit längerem am Königshof üblich waren. Dies zeigt sich insbesondere an der Herrschaftssymbolik, im höfischen Zeremoniell und in bildlichen Darstellungen wie dem prunkvollen Evangeliar Heinrichs des Löwen, in welchem der fürstliche Repräsentationsstil einen sichtbaren Ausdruck fand³⁸. Die neue Rolle der Fürsten als Gönner der höfischen Dichtung muß ebenfalls in diesem Kontext gesehen werden, wie die umfangreichen Forschungen von J. Bumke zur höfischen Kultur des 12. und 13. Jahrhunderts bewiesen haben³⁹.

zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erfolgte Abgrenzung der höchsten Würdenträger von den übrigen Magnaten des Reiches in der Form eines korporationsartigen, ständisch geprägten Zusammenschlusses ist in der Forschung bereits seit langem als eine der bemerkenswertesten Neubildungen der mittelalterlichen Reichsverfassung erkannt worden.“

³⁶) Dazu neuerdings H. Patze, Herrschaft und Territorium (wie Anm. 30) S. 35 ff.; Ders., Friedrich Barbarossa und die deutschen Fürsten, in: Die Zeit der Staufer 5 (1979) S. 35 ff.; K. Jordan, Friedrich Barbarossa und Heinrich der Löwe, Bll. f. dt. Landesgesch. 117 (1981) S. 61 ff.; K. Heinemeyer, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, Bll. f. dt. Landesgesch. 117 (1981) S. 1. ff.; Ders., König und Reichsfürsten in der späten Salier- und frühen Stauferzeit, Bll. f. dt. Landesgesch. 122 (1986) S. 1 ff.; E. Boshof, Reichsfürstenstand und Reichsreform in der Politik Friedrichs II., Bll. f. dt. Landesgesch. 122 (1986) S. 41–66.

³⁷) Ficker, Reichsfürstenstand 1 (wie Anm. 23) S. 195.

³⁸) H. Fuhrmann, F. Mutherich (Hg.), Das Evangeliar Heinrichs des Löwen und das mittelalterliche Herrscherbild (1986).

³⁹) J. Bumke, Mäzene im Mittelalter. Die Gönner und Auftraggeber der höfischen Literatur in Deutschland 1150–1300 (1979). Vgl. dazu H. Sklenar, „Mäzene im Mittelalter“, Bll. f. dt. Landesgesch. 118 (1982) S. 237–252 und P. Johaneck, Literatur und Hof, Germ.-Romanische Monatsschrift 67 (1986) S. 209–218.

Zum vollständig ausgebauten Hof eines Reichsfürsten gehörten seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch die klassischen vier Hofämter, die nach dem Vorbild des Königshofes eingerichtet wurden, wie dies im Fall des Welfenhofes ausdrücklich bezeugt wird.

Die in der Zeit um 1170 von einem Hofgeistlichen Herzog Welfs VI. (†1191) verfaßte *Historia Welforum*⁴⁰ beschreibt die erfolgreiche Ausbreitung der welfischen Landesherrschaft im Umkreis von Ravensburg und schildert auch voll Stolz den Prunk der welfischen Hofhaltung: die Welfen hätten ihren Hof „nach königlicher Art“ (*regio more*) eingerichtet und entsprechend mit den dazu notwendigen Hofämtern ausgestattet; die Hofämter des Truchsessens, Mundschenken, Marschalls, Kämmerers und Bannerträgers würden am Welfenhof sogar von Grafen und grafengleichen Herren versehen⁴¹. Gestützt auf eine mächtige Landesherrschaft (*terra*), hätten die Welfen ihren Hof zu einem glänzenden Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens ausgebaut; bei Rechtsstreitigkeiten habe ein Vogt – er gehöre zu den höheren Hofleuten – die Interessen der „größeren wie der kleineren familia“ vor Königen und Herzögen vertreten⁴². Zum Ruhm des Welfenhofes trug nach Meinung des Chronisten auch das Privileg bei, Geächteten Asyl gewähren und bis zum Aushandeln von Sühnezahlungen bei sich aufnehmen zu können⁴³.

Der explizite Hinweis der Welfenchronik, die Welfen hätten ihren Hof nach dem Muster des Königshofes mit Hofämtern ausgestattet, führt uns zur Frage nach der Besonderheit der königlichen Hofämter und allgemein zum Problem der Entwicklung der Haus- und Hofämter in der Zeit vor dem 12. Jahrhundert. Gehen die klassischen vier Hofämter, die im 12. und 13. Jahrhundert an den deutschen Fürstenhöfen eingerichtet werden, tatsächlich auf den karolingischen Königshof oder gar auf die germanische Hausherrschaft zurück, wie häufig behauptet wird⁴⁴? Eine Überprüfung

⁴⁰ E. K ö n i g (Hg.), *Historia Welforum* (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1, 1938). Vgl. H. P a t z e, *Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich* (1965), in: J. B u m k e (Hg.), *Literarisches Mäzenatentum (Wege der Forschung 598, 1982)* S. 305.

⁴¹ König, *Historia Welforum* (wie Anm. 40) S. 4: *Domum quoque suam regio more ordinaverant, ita ut quaeque officia curiae (id est ministeria dapiferi, pincernae, marscalci, camerarii, signiferi) per comites vel eis aequipollentes regerentur.*

⁴² Ebd. S. 4: *Praefecerant etiam familiae suae tam maiori quam minori unum de maioribus curiae, quem nominabant advocatum, qui vice sua pro omnibus suis staret coram regibus seu ducibus vel aliis iudicibus et in quacumque causa vel querimonia pro eis responderet.*

⁴³ Ebd. S. 4.

⁴⁴ So A. L a u f s, *Hofämter*, in: HRG 2 (1978) Sp. 197, der den gegenwärtigen Forschungsstand folgendermaßen zusammenfaßt: „Die Hofämter gehen auf die vier germ.

der in den Leges und in anderen frühmittelalterlichen Quellen genannten Haus- und Hofämter ergibt aber, daß die Vierzahl der Hofbeamten damals noch keineswegs feststand und daß auch dort, wo von vier Beamten als Trägern von Hofämtern die Rede ist, die funktionale Gestaltung dieser Ämter sehr verschieden war.

2. Frühmittelalterliche Grundlagen

Am Hof der Westgotenkönige stoßen wir auf eine größere Zahl von Hofämtern, die aus einer Mischung von germanischen, römischen und autochthonen Elementen hervorgegangen sind⁴⁵. Am Hof Theoderichs II. wird in der Mitte des 6. Jahrhunderts bereits ein Waffenträger (*comes armiger*) genannt⁴⁶; später werden dann die Hofämter des Marschalls (*comes stabuli*), des Mundschenks (*comes scanciarum*) und des Schatzmeisters (*comes thesaurorum*), die wohl auf germanischen Ursprung zurückgehen, erwähnt. Eine germanisch-römische „Bastardbildung“ war der *comes spatariorum*, in dem man offenbar den Anführer der königlichen Leibgarde zu erblicken hat⁴⁷. Die Ämter des *comes patrimonii* und des *comes cubiculariorum* wurden wahrscheinlich nach oströmischem Vorbild eingerichtet⁴⁸. Eindeutig römischen Ursprungs war das Amt des *comes notariorum*, der an der Spitze der königlichen Notare stand⁴⁹.

Bei den in der Lex Alamannorum genannten Dienstleuten handelt es sich nicht um königliche Hofbeamte, sondern um Hausknechte, die infolge ihrer wichtigen Stellung am Herrenhof höheren Rechtsschutz genießen⁵⁰. So-

Hausämter zurück. In den germ. Reichen verteilte sich der Hofdienst auf vier große Hofämter, denen sich kleinere beigesellten.“ Laufs stützt sich dabei vor allem auf folgende Literatur: G. L. v o n M a u r e r, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland 1–4 (1862/63, Nd. 1961) bes. 1, S. 137 ff., 176 ff.; 2, S. 261 ff.; W a i t z, Verfassungsgeschichte II, 2 (wie Anm. 23) S. 69 ff.; III S. 493 ff.; VI S. 324 ff.; R. S c h r ö d e r, E. v o n K ü n ß b e r g, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1922) S. 145 ff.; S c h u b e r t, Reichshofämter (wie Anm. 23).

⁴⁵) Vgl. D. C l a u d e, Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich (Vorträge u. Forschungen Sb. 8, 1971) S. 67 ff.; S c h u b e r t, Reichshofämter (wie Anm. 23) S. 429 f. (nennt die drei Ämter des *comes stabuli*, *comes cubiculariorum* und *comes scanciarum* gemäß der Konzilsüberlieferung).

⁴⁶) C l a u d e, Adel (wie Anm. 45) S. 67.

⁴⁷) Ebd. S. 68.

⁴⁸) Ebd. S. 70.

⁴⁹) Ebd. S. 71.

⁵⁰) K. A. E c k h a r d t (Hg.), Lex Alamannorum. Die Gesetze des Karolingerreiches 714–911 (Germanenrechte 2, 1934) S. 56 f. Vgl. dazu F. B e y e r l e, Das Kulturportrait

fern der Herr eines Hofes zwölf Knechte in seinem Hause hält, bekommt der Seneschall (*seniscalco*), der Oberknecht, ein erhöhtes Wergeld von 40 Schillingen, ebenso der Marschall (*mariscalco*), wenn er mehr als zwölf Pferde versorgt. Außer dem Seneschall und dem Marschall werden noch der *coqus*, der *pistor*, der *faber*, der *aurifex*, der *spatarius* und schließlich auch der *pastor porcarum* und der *pastor ovium* erwähnt, die alle ein Wergeld von 40 Schillingen beanspruchen können. Insgesamt sind im alemannischen Volksrecht jedenfalls mehr als die oft zitierten vier germanischen Hausämter aufgeführt.

Am Hof der Merowingerkönige finden wir vor allem die Hofämter des Marschalls (*comes stabuli*), des Kämmerers (*thesaurarius* oder *cubicularius*) und des Mundschenken (*pincerna*) stark hervorgehoben⁵¹. Von diesen hatte der Kämmerer ursprünglich für den Haushalt des Hofes im allgemeinen zu sorgen, der Mundschenk für die Bewirtung mit Getränken und der Marschall für die Pferdestallungen. Neben diesen drei Hofämtern wird auch das Amt des Seneschalls, d. h. des Alt- oder Oberknechts, erwähnt, der vor allem die Aufsicht über das gesamte Gesinde ausübte⁵². Der Name *maior domus* scheint ursprünglich nur eine andere Bezeichnung für Seneschall gewesen zu sein; bald traten aber Hausmeier und Seneschall nebeneinander am Merowingerhof auf, auch änderte sich ihre jeweilige Aufgabenstellung. Die Position des Hausmeiers erlangte dabei allmählich eine immer größere Bedeutung, so daß der Hausmeier schließlich zum Vorsteher des königlichen Dienstgefolges und zum mächtigsten Hofbeamten überhaupt avancierte; unter minderjährigen Königen übernahm er sogar die eigentliche Leitung der gesamten Hofverwaltung⁵³. Neben den bereits genannten gab es aber noch weitere Hofbeamte am fränkischen Königshof, deren Stellung und Funktion von unterschiedlicher Bedeutung waren: so der Küchenmeister (*coquus*), der Schwerträger (*spatarius*) und der Türhüter (*ostiarus*), ferner Notare, Ärzte und Boten⁵⁴. Ähnlich wie im benachbarten Westgotenreich waren die merowingischen Hofämter teils römischen, teils germanischen

der beiden alemannischen Rechtstexte: *Pactus* und *Lex Alamannorum* (1956), in: W. Müller (Hg.), *Zur Geschichte der Alemannen* (Wege der Forschung 100, 1975) S. 144; C. Schott, *Pactus, Lex und Recht*, in: W. Hübener (Hg.), *Die Alemannen in der Frühzeit* (Veröff. d. Alemann. Instituts Freiburg/Br. Nr. 34, 1974) S. 135–168.

⁵¹) Vgl. Waitz, *Verfassungsgeschichte* II, 2 (wie Anm. 23) S. 70 ff.; Schubert, *Reichshofämter* (wie Anm. 23) S. 430 ff.

⁵²) Waitz, *Verfassungsgeschichte* II, 2 (wie Anm. 23) S. 71 f.

⁵³) Waitz, ebd. S. 83 ff.; R. Schneider, *Das Frankenreich* (Oldenbourg – Grundriß der Geschichte 5, 1982) S. 51.

⁵⁴) Waitz, *Verfassungsgeschichte* II, 2 (wie Anm. 23) S. 73 f.

Ursprungs. Die Ämter des *maior domus*, des *thesaurarius* und des *referendarius* gehen offenbar auf römische Vorbilder zurück⁵⁵, während die Ämter des Marschalls, des Seneschalls und des Mundschenken auf germanischen Grundlagen beruhen.

Die Herkunft der fränkischen Hofämter aus den älteren germanischen Hausämtern betonte besonders Georg Waitz, indem er schrieb: „Nach alter Deutscher Sitte theilte sich die Arbeit im Hause nach den verschiedenen Bedürfnissen die vorkamen, so dass für das Hauswesen überhaupt, für Kleider, Geräth und alles was als besonders kostbar zum Schatz gerechnet ward, für die Rosse und für Getränke, mitunter auch für Speisen, besondere Diener bestimmt waren, die ursprünglich aus der Zahl der Unfreien genommen wurden, deren Geschäfte aber bei den Fürsten und Königen früh schon auf höher gestellte und freiegeborene Leute übergingen ...“⁵⁶ Auf Gemeinsamkeiten zwischen Herrenhof, Fürstenhof und Königshof in der Anordnung der Haus- und Hofämter verwies Georg Ludwig von Maurer, da nach seiner Ansicht „die Haus- und Hofhaltung der Grundherren von jener der Könige ursprünglich durchaus nicht verschieden“ gewesen sei⁵⁷. Die Könige hätten damals nur über ein wesentlich umfangreicheres Dienstgefolge als die einfachen Grundherren verfügt. Heinrich Mitteis hat im Hinblick auf die Hofämter vor allem den Zusammenhang der Hofverwaltung mit der allgemeinen Staatsverwaltung hervorgehoben. „Auch die Merowinger regieren mit ihrer persönlichen Umgebung. Den Mittelpunkt der Staatstätigkeit bildet das königliche Palatium mit den germanischen Hausämtern, über die sich später der Major domus zu beherrschender Stellung emporheben sollte. Die Staatsverwaltung ist eine verlängerte königliche Hofverwaltung“⁵⁸. Die Herleitung der königlichen Hofämter aus den germanischen Hausämtern berührt die kontroverse Frage, ob die germanische Hausherrschaft tatsächlich als Ursprung aller mittelalterlichen Herrschaft anzusehen ist. Gegenüber der älteren Forschung, welche die fränkischen Hofämter allein aus der germanischen Hausherrschaft hervorgehen ließ⁵⁹, haben jünge-

⁵⁵ So K. F. W e r n e r, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980) S. 548 (Amt und Ämter im Fränkischen Reich).

⁵⁶ W a i t z, Verfassungsgeschichte II, 2 (wie Anm. 23) S. 70.

⁵⁷ G. L. v o n M a u r e r, Geschichte der Fronhöfe 1 (wie Anm. 44) S. 143.

⁵⁸ M i t t e i s, Staat des hohen Mittelalters (wie Anm. 35) S. 43.

⁵⁹ In diesem Sinne vor allem M a u r e r, Geschichte der Fronhöfe 1 (wie Anm. 44) S. 137 ff.; W a i t z, Verfassungsgeschichte II, 2 (wie Anm. 23) S. 70 ff., III S. 498 ff.; ferner O. B r u n n e r, Sozialgeschichte Europas im Mittelalter (1978) S. 22, 28. – R. S c h n e i d e r, Frankenreich (wie Anm. 53) S. 51 und S. 54 f. leitet die fränkischen Hofämter ebenfalls von den germanischen Hausämtern her und vergleicht den karolingischen Königshof in unzulässiger Weise mit einem „Großbauernhof“ (ebd. S. 55.).

re Forscher zu Recht darauf verwiesen, daß die merowingischen Hofämter sowohl auf germanische Hausämter als auch auf römische Vorbilder zurückgehen⁶⁰. Bei den Hofämtern geht es jedenfalls nicht allein um „privaten“ Herrendienst, sondern um Ämter mit öffentlichem Charakter, was besonders beim Amt des *comes palatii* mit seiner gerichtlichen Kompetenz sowie beim Seneschall mit seiner Weisungsbefugnis gegenüber Königsgütern in Erscheinung tritt⁶¹.

Modellcharakter für die späteren Königshöfe im mittelalterlichen Europa erlangte zweifellos der Hof Karls des Großen und seiner Nachfolger⁶². Über die Organisation und das Hofämterssystem am karolingischen Königshof sind wir vor allem durch die aufschlußreiche Schrift Hinkmars von Reims „De ordine palatii“ unterrichtet⁶³. Hinkmar, ein ehemaliger Hofgeistlicher, verfaßte diesen Traktat in der Zeit um 882 als Erzbischof von Reims und stützte sich dabei in wesentlichen Teilen auf eine ältere Abhandlung, die Abt Adalhard von Corbie, ein Vetter Karls des Großen, über den Hof geschrieben hatte⁶⁴. Neben den geistlichen Hofbeamten, unter denen der oberste Kapellan und der Kanzler besonders herausragen, befaßt sich Hinkmar vor allem mit den weltlichen Hofbeamten und ihren Funktionen am fränkischen Königshof. Am Schluß von Kap. 16 zählt er diejenigen weltlichen *ministri* auf, in deren Händen die Hauptverantwortung für eine geordnete Hofverwaltung liegt, nämlich Kämmerer (*camerarius*), Pfalzgraf (*comes palatii*), Seneschall (*senescalcus*), Mundschenk (*buticularius*), Marschall (*comes stabuli*), Quartiermeister (*mansionarius*), vier Oberjäger (*venatores*

⁶⁰ Vgl. K. F. Werner, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980) Sp. 584 f. Vgl. ferner K. Kroeschell, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht (Göttinger rechtswiss. Studien 70, 1968), der grundsätzliche Bedenken gegen die Lehre von der Hausherrschaft als Kern aller mittelalterlichen Herrschaft vorbringt.

⁶¹ MGH Capit. 1 Nr. 32 cap. 16.

⁶² Vgl. J. Fleckenstein, Karl der Große und sein Hof, in: W. Braunsfels (Hg.), Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1 (1965) S. 24–50; Ders., Die Hofkapelle der deutschen Könige 1 (1959); Ders., Struktur des Hofes (wie Anm. 23) S. 5 ff.; Schneider, Frankenreich (wie Anm. 53) S. 54 ff.; Halbach, Russischer Fürstenhof (wie Anm. 26) S. 13 ff.

⁶³ Th. Gross, R. Schieffer (Hg.), Hinkmar von Reims: De ordine palatii (MGH Fontes iuris 3, 1980). Ältere Ausgabe mit ausführlichem Kommentar: M. Prou, Hincmar: De ordine palatii (Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes 58, 1885).

⁶⁴ Fleckenstein, Struktur des Hofes (wie Anm. 23) S. 6 f. Vgl. ferner J. Schmidt, Hinkmars „De ordine palatii“ und seine Quellen (Diss. Frankfurt 1962); H. Löwe, Hinkmar von Reims und der Aprocrisiar. Beiträge zur Interpretation von De ordine palatii, in: Festschrift für H. Heimpel 3 (Veröff. des MPIG 36, 3, 1972) S. 197–225.

principales) sowie einen Falkner (*falconarius*)⁶⁵. Ihre Aufgabenbereiche werden in den nachfolgenden Kapiteln näher erläutert und zugleich untergeordnete Helfer aufgeführt.

Läßt man die zuletzt genannten Jäger und Falkner beiseite, die dem königlichen Jagdwesen zuzuordnen sind, so verbleiben noch sechs wichtige weltliche Hofämter, die nach Hinkmar im Mittelpunkt der karolingischen Hoforganisation stehen. Ihre jeweilige Bedeutung ist unterschiedlich, so daß z. B. die Ämter des Kämmerers und des Seneschalls stark hervortreten, während der Aufgabenbereich des Mundschenken ein geringeres Gewicht erhält. Zusammen mit der Königin, der er unterstellt ist, leitet der Kämmerer die gesamte Haushaltsführung des Hofes; er verwaltet alle Einkünfte und Vorräte, nimmt die Jahresgaben der Vasallen in Empfang und berechnet rechtzeitig den künftigen Bedarf der Hofhaltung⁶⁶. Seine umfangreichen Kompetenzen laufen darauf hinaus, den König soweit wie möglich von den alltäglichen Sorgen der Hofhaltung zu entlasten und für die Reichsverwaltung freizuhalten. Der Seneschall ist für die allgemeine Hofverwaltung, die Aufsicht über das Dienstpersonal und für die Versorgung der Tafel mit ausreichend Lebensmitteln verantwortlich. Zusammen mit dem Quartiermeister hat er sich darum zu bemühen, daß die jeweiligen Aufenthaltsorte des Hofes mit genügend Vorräten ausgestattet sind und die dafür zuständigen Leute und Gutsverwalter rechtzeitig vom Nahen des „umherreisenden“ Königs unterrichtet werden⁶⁷. In diesem Kontext ist auch der Hinweis des *Capitulare de villis* zu verstehen, daß der Seneschall die Administration der Krongüter beaufsichtigen soll und den Gutsverwaltern sogar Weisungen erteilen kann⁶⁸. Als *regiae mensae praepositus*, wie Einhard ihn nennt⁶⁹, ist der Seneschall für die Versorgung der königlichen Tafel zuständig und hat hier vor allem eine Leitungsfunktion gegenüber den niederen Tischdienern wahrzunehmen.

Der Marschall ist für Pferde und Stallungen und darüber hinaus für das gesamte Transportwesen des Königs verantwortlich⁷⁰. Daneben erhält die militärische Funktion des Marschallamtes eine wachsende Bedeutung, da in der Karolingerzeit viele Marschälle als Heerführer eingesetzt werden und

⁶⁵ Gross/Schieffer, Hinkmar (wie Anm. 63) S. 62 ff.

⁶⁶ Ebd. S. 72 ff.

⁶⁷ Ebd. S. 76.

⁶⁸ MGH Capit 1 Nr. 32 cap. 16.

⁶⁹ Einhardi vita Karoli Magni, ed. O. Holder-Egger, MGH SS rer. Germ. (1911) S. 12.

⁷⁰ Gross/Schieffer, Hinkmar (wie Anm. 63) S. 74 u. S. 75 Anm. 171.

wichtige Kriegsoperationen durchführen⁷¹. Der Schenk hat dagegen für die Getränke und den Keller zu sorgen und führt als *magister pincernarum* Aufsicht über die ihm unterstellten Mundschenken und Diener. Die Hauptaufgabe des Pfalzgrafen (*comes palatii*) besteht darin, das königliche Hofgericht zu leiten und dort alle wichtigen Rechtsfälle in letzter Instanz zu entscheiden; er hat alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem gesamten Reichsgebiet an das Königsgericht gelangen, sorgfältig zu prüfen und darüber, soweit es ohne Eingreifen des Königs möglich ist, gerechte Urteile zu fällen⁷². Neben diesen Haupthofbeamten sind zwar noch mehrere andere Hofbeamte vorhanden, wie z. B. der Türhüter (*ostiarius*), ferner der *sacellarius* und der *dispensator*⁷³, die beide als Unterbeamte des Kämmerers fungieren; sie spielen aber zusammen mit den zahlreichen sonstigen Hofbediensteten nur eine untergeordnete Rolle und sind größtenteils den höheren Amtsinhabern als Helfer zugeteilt.

Überblickt man das Hofämterwesen des karolingischen Königshofes als Ganzes, so lassen sich einige aufschlußreiche Beobachtungen machen. Als erstes ist festzuhalten, daß beim karolingischen ebensowenig wie vorher beim merowingischen Königshof von einer festen Zahl von vier weltlichen Haupthofämtern gesprochen werden kann. Der häufig zu findende Satz, schon in merowingischer und karolingischer Zeit sei die Vierzahl der weltlichen Hofämter, nämlich die Ämter des Kämmerers, Schenken, Marschalls und Truchsessens, zu einer dauerhaften Konsolidierung gelangt und hätte sich dann das ganze Mittelalter hindurch behauptet⁷⁴, ist demnach abzulehnen. Von den acht bei Hinkmar von Reims genannten Haupthofbeamten ragen einige, wie der Kämmerer und der Seneschall, aufgrund ihrer Machtfülle besonders heraus, andere stehen sich in ihren Aufgabenbereichen außergewöhnlich nahe, wie z. B. Seneschall, Mundschenk, Marschall und Quartiermeister bei der Planung der königlichen Aufenthaltsorte und bei der Versorgung des Hofes. Einige Ämter gehören verschiedenen Schichten an und haben sich im Laufe der Zeit in ihren Funktionen stark verändert.

⁷¹) S. Abel, B. Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 2 (1883) S. 555 (Beispiele von Marschällen, die als Heerführer eingesetzt wurden).

⁷²) Waitz, Verfassungsgeschichte II, 2 (wie Anm. 23) S. 77; Fleckenstein, Struktur des Hofes (wie Anm. 23) S. 13; H. E. Meyer, Die Pfalzgrafen der Merowinger und Karolinger, ZRG Germ. 42 (1921) S. 380–463; F. L. Ganshof, Charlemagne et les institutions de la monarchie franque, in: W. Braunsfels (Hg.), Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1 (1965) S. 349 ff.

⁷³) Gross/Schieffer, Hinkmar (wie Anm. 63) S. 64.

⁷⁴) So z. B. Schubert, Reichshofämter (wie Anm. 23) S. 428 und S. 435.

Dies betrifft vor allem den Seneschall, den „Oberknecht“, der ursprünglich dem Hofgesinde vorstand und weitreichende Aufsichtsrechte wahrnahm⁷⁵. Die Bezeichnung Seneschall wird dann durch den Begriff des Truchsessens bzw. *dapifer* abgelöst, womit die Pflichten dieses Hofbeamten bei der Tafelbedienung in den Vordergrund rücken. Das ahd. *truhtsazzo* ist dabei ursprünglich nicht als „Speisesetzer“, sondern als Vorsteher einer Schar (*truht*), eines Gefolges, zu verstehen⁷⁶. Die Funktion des Tafeldienstes wurde aber allmählich zum bestimmenden Amtsmerkmal dieses Hofbeamten, so daß er in hoch- und spätmittelalterlicher Zeit meistens als „Speisesetzer“ auftritt.

Am Karolingerhof üben die obersten Hofbeamten in der Regel nur noch Leitungsfunktionen in ihren jeweiligen Amtsbereichen aus, was z. B. beim Mundschenken darin zum Ausdruck kommt, daß er als *magister pincernarum* bezeichnet wird⁷⁷; dieser Titel verweist deutlich auf die Überordnung des Obermundschenken über mehrere Untermundschenke und Tischdiener. Gleichzeitig beobachtet man bei den Hofämtern einen Aufstiegsprozeß aus der niederen Dienstsphäre in Hofbereiche mit hohem Ansehen⁷⁸. Aus dem Seneschall, dem „Oberknecht“, wird am Königshof ein hochgeachteter Hofbeamter, der stets aus vornehmer fränkischer Familie stammt; aus dem Marschall, dem ursprünglichen „Pferdeknecht“, wird am Karolingerhof der *comes stabuli*, der „Stallgraf“, der für das königliche Transportwesen verantwortlich ist und häufig auch als Heerführer auftritt. Das hohe Ansehen des fränkischen Königshofes bewirkte, daß fast alle Hofämter einen Aufwertungsprozeß erlebten und viele Inhaber der Ämter aus einer niederen Knechtsstellung zu einer angesehenen Position emporstiegen, so daß schließlich auch vornehme Adelige bereit waren, Hofämter zu übernehmen. Der Glanz des Karolingerhofes spiegelte sich somit in seinen obersten Hofämtern, und vornehme Hofbeamte vermehrten zugleich das Ansehen des Königshofes.

3. Hofämter am deutschen Königshof (10.–14. Jahrhundert)

Auf der Suche nach der Herkunft der vier Hofämter, die im 12. Jahrhundert am deutschen Königshof dominierten, sind wir demnach beim karolin-

⁷⁵) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte II, 2 (wie Anm. 23) S. 71; Schubert, Reichshofämter (wie Anm. 23) S. 434, 438 f.

⁷⁶) Grimm, Deutsches Wörterbuch 22 (1952) Sp. 1228 ff. (Art. Truchseß).

⁷⁷) Annales regni Francorum, ed. F. Kurze, MGH SS rer. Germ. (1895) S. 58.

⁷⁸) Vgl. Fleckenstein, Struktur des Hofes (wie Anm. 23) S. 12.

gischen Königshof nicht fündig geworden. Auf welche Epoche gehen aber die vier königlichen Hofämter zurück, die sich im Spätmittelalter zu den vier Erzämtern des Reiches in der Hand der vier weltlichen Kurfürsten entwickelten? Bei welchen herausragenden Ereignissen treten die vier Hofämter in der Zeit vom 10. bis 12. Jahrhundert am Königshof in Erscheinung, so daß sie Vorbildcharakter für das Hofämterssystem der deutschen Fürstenhöfe erlangen konnten? In der Entwicklung der königlichen Hofämter kommt dem berühmten Aachener Krönungsmahl von 936 sicherlich eine eminente Bedeutung zu⁷⁹. Widukind von Corvey schildert anschaulich, wie nach der Krönung Ottos I. in der Aachener Pfalz ein Festmahl veranstaltet wird, bei dem die vier anwesenden Stammeshertzege dem König symbolisch Hofdienste leisten: Herzog Giselbert von Lothringen als Kämmerer, Herzog Eberhard von Franken als Truchseß, Herzog Hermann von Schwaben als Mundschenk und Herzog Arnulf von Bayern als Marschall⁸⁰. Entsprechend ihrem Vorrang unter den Kronvasallen des Reiches werden die Stammeshertzege durch die Leistung der Ehrendienste in vier königlichen Hofämtern deutlich hervorgehoben; gleichzeitig bringen sie damit auch ihre lehnsrechtliche Unterordnung gegenüber dem König symbolisch zum Ausdruck.

Ehrendienste der Herzöge in vier Haupthofämtern werden dann erst wieder vom glänzenden Hoftag Ottos III. in Quedlinburg im Jahre 986 berichtet⁸¹. Nach der feierlichen Festkrönung des jungen Königs versehen – wie Thietmar von Merseburg erzählt – vier Herzöge beim anschließenden Festmahl in feierlichem Aufzug ehrenamtliche Hofdienste: Herzog Heinrich von Bayern fungiert als Truchseß, Herzog Konrad von Schwaben als Kämmerer, Herzog Heinrich von Kärnten als Schenk und Herzog Bernhard von Sachsen als Marschall⁸². An den Hofdienst der vier Herzöge

⁷⁹) Zum Aachener Krönungsmahl: R. H o l t z m a n n, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (31955) S. 114 f.; R. K ö p k e, E. D ü m m l e r, Kaiser Otto der Große (1876, Nd. 1962) S. 38 ff.; J. F l e c k e n s t e i n, Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte (Dt. Geschichte 1, 1974) S. 142.

⁸⁰) Widukindi monachi Corbeiensis rerum gestarum Saxonicarum, ed. P. H i r s c h, MGH SS rer. Germ. (1935) S. 67: *duces vero ministrabant. Lothariorum dux Isilberthus, ad cuius potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat; Evurhardus mensae preerat, Hermannus Franco pincernis, Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris preerat.*

⁸¹) Dazu M. U h l i r z, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., Bd. 2 (1954) S. 69.

⁸²) Thietmar von Merseburg: Chronicon, ed. R. H o l t z m a n n, MGH SS rer. Germ. NS 9 (1935) S. 140: *Celebrata est proxima paschalis sollemnitas in Quidelingeburg a rege, ubi quattuor ministrabant duces, Heinricus ad mensam, Conrad ad cameram, Hecil ad cellarium, Bernhardus equis profuit.*

schließt sich die Huldigung Boleslaws von Böhmen und Mieszkos von Polen an. Für die Entwicklung der Ehrendienste von vier Reichsfürsten zu Erzämtern besitzt das Quedlinburger Osterfest von 986 eine ebenso große Bedeutung wie das Aachener Krönungsmahl von 936. Die vier ehrenamtlichen Hofdienste wurden damals zwar weder institutionalisiert noch im Sinne der spätmittelalterlichen Erzämter mit bestimmten Reichsfürstentümern verbunden, doch entwickelte sich in der Ottonenzeit ein Brauch, der bei festlichen Gelegenheiten am Königshof in Übung gehalten wurde und sich allmählich zu einer regelmäßigen Gewohnheit verfestigte.

Lange Zeit hören wir nichts mehr über diese Ehrendienste der Fürsten, bis dann Ekkehard von Aura 1114 anlässlich der Hochzeitsfeier Heinrichs V. in Mainz davon berichtet. Damals versah der Herzog von Böhmen das Hofamt des obersten Mundschenks: *dux Boemiae summus pincerna fuit*⁸³. Sehr wahrscheinlich hatten die anderen anwesenden Herzöge ebenfalls wichtige Hofämter inne, doch überliefert Ekkehard nichts Genaueres. Die nächste Nachricht stammt vom Mainzer Hoffest des Jahres 1184, wo nach Arnold von Lübeck Könige, Herzöge und Markgrafen in der Umgebung Kaiser Friedrichs I. die Hofämter versahen⁸⁴; Arnold macht aber keine näheren Angaben darüber, wer von den Reichsfürsten dort welche Hofdienste geleistet hat. Die Meldung der Halberstädter Chronik, daß Herzog Bernhard von Sachsen auf dem Magdeburger Hoftag Philipps von Schwaben 1199 dem König das Schwert vorangetragen habe⁸⁵, läßt sich nicht als sicherer Beleg für die Ausübung eines Hofamtes durch den Sachsenherzog benutzen. Mag das Marschallamt des Herzogs von Sachsen auch seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts häufig in Verbindung mit der ehrenvollen Funktion eines Schwertträgers erwähnt werden, so läßt sich für die vorhergehende Zeit aber nicht der Beweis erbringen, daß das Vorrecht, dem deutschen König das Schwert voranzutragen, mit der Marschallwürde eng verbunden war⁸⁶.

Sicheren Boden zur Entwicklung der reichsfürstlichen Ehrendienste am Königshof betreten wir mit den Angaben des Sachsenspiegels aus dem frü-

⁸³) Ekkehard von Aura: *Chronicon*, MGH SS 6 (1854) S. 248. Vgl. G. Meyer von Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, Bd. 6 (1907) S. 285 ff.

⁸⁴) S. Anm. 3.

⁸⁵) *Gesta episcoporum Halberstadensium*, MGH SS 23 (1874) S. 113 f.

⁸⁶) Vgl. E. Boshof, *Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel*, in: Th. Schieder (Hg.), *Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums* (HZ Beiheft 2, 1973) S. 102.

hen 13. Jahrhundert. Im Zusammenhang mit der Wahl des deutschen Königs durch die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten erwähnt Eike von Repgow die vier klassischen Hofämter in der Hand der vier bedeutendsten Laienfürsten: *Under den leien is de erste an deme kore de palenzgreve van'me Rine, des rikes druzte; de andere de marschalk, de bertoge van Sassen; de dridde de kemerere, de markgreve van Brandeborch. De scenke des rikes, de koning van Behemen, de ne hevet nenen kore, umme dat he nicht dudisch n'is*⁸⁷. Der Pfalzgraf bei Rhein ist demnach nach Reichsrecht Truchseß, der Herzog von Sachsen Marschall, der Markgraf von Brandenburg Kämmerer und der König von Böhmen Mundschenk. Albert von Stade hat wenig später in seinen Annalen zum Jahre 1240 das Erstkurrecht der oberen Laienfürsten ausdrücklich mit den vier Erzämtern verknüpft: *Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marscalcus, et margravius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est*⁸⁸. Neuere Untersuchungen von Irmgard Latzke und Egon Boshof legen es nahe, daß die vier Erzämter des Reiches vor allem während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in den erblichen Besitz der vier herausragendsten weltlichen Fürsten gelangt sind⁸⁹; für das 10. und 11. Jahrhundert muß man jedoch noch mit wechselnden Ehrendiensten in der Hand der obersten Reichsfürsten rechnen. Seit dem frühen 12. Jahrhundert erhalten wir zuerst für das Amt des Reichsmundschenken ausreichend Beweise für eine Erbllichkeit: Es befindet sich als Erblehen in der Hand des Herzogs bzw. Königs von Böhmen⁹⁰. Die Erbllichkeit der drei übrigen Erzämter hat sich vor allem im späten 12. Jahrhundert im Zusammenhang mit dem Aufkommen des Reichsfürstenstandes und der Entstehung des Erstkurrechts des rheini-

⁸⁷) K. A. E c k h a r d t (Hg.), Sachsenspiegel Landrecht, MGH Fontes iuris NS 1,1 (31973) S. 243. Zum Sachsenspiegel und seiner Entstehungszeit: K. A. E c k h a r d t, Die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und der sächsischen Weltchronik. Rechtsbücherstudien 2 (Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-Hist. Kl. NF 23,2, 1931); G. T h e u e r k a u f, Lex, Speculum, Compendium Iuris (Forsch. zur dt. Rechtsgeschichte 6, 1968) S. 98 ff.; P. J o h a n e k, Eike von Repgow, Hoyer von Falkenstein und die Entstehung des Sachsenspiegels, in: Civitatum communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift Heinz Stoob, hg. von H. J ä g e r u. a., Teil 2 (Städteforschung A 21,2, 1984) S. 716–755.

⁸⁸) Albert von Stade: Annales Stadenses, ed. J. M. L a p p e n b e r g, MGH SS 16 (1859) S. 367.

⁸⁹) I. L a t z k e, Hofamt, Erzamt und Erbamt im mittelalterlichen deutschen Reich (Diss. Frankfurt a. M. 1970) S. 98 ff.; E. B o s h o f, Erstkurrecht (wie Anm. 86) S. 84–121, bes. S. 103 ff.

⁹⁰) B o s h o f, Erstkurrecht (wie Anm. 86) S. 103.

schen Pfalzgrafen, des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg herausgebildet⁹¹.

In der Goldenen Bulle von 1356 befinden sich dann die vier Erzämter des Reiches fest in der Hand der vier weltlichen Kurfürsten⁹². Beim feierlichen Krönungsmahl und bei sonstigen festlichen Anlässen versieht der König von Böhmen den Ehrendienst eines *archipincerna*, der Pfalzgraf bei Rhein leistet den Hofdienst als *archidapifer*, der Herzog von Sachsen als *archimarescalcus* und der Markgraf von Brandenburg als *archicamerarius*⁹³. In den Bestimmungen der Goldenen Bulle findet somit die Entwicklung der Erzämter aus symbolischen Ehrendiensten der Ottonenzeit zu reichsrechtlich verbürgten Ämtern unter Karl IV. ihren endgültigen Abschluß. Die Erbllichkeit der königlichen Hofämter war damals auch bereits seit längerem bei den Vizeämtern eingetreten, so daß z. B. die Herren von Falkenstein als Erblehen des Reiches das Amt eines *vicecamerarius* versahen⁹⁴. Von diesen Erbhofbeamten werden 1356 die tatsächlichen Inhaber der Hofämter am Königshof, die *cottidiani ministri regalis curie*, klar abgesetzt⁹⁵. In der Goldenen Bulle findet man demnach eine dreifache Unterscheidung deutlich ausgesprochen, und zwar eine Abstufung zwischen erblichen Reichserzämtern, erblichen Vizeämtern und tatsächlich ausgeübten Hofämtern.

Das Vorbild der vier Reichserzämter hat während des 10. bis 12. Jahrhunderts offenbar wesentlich dazu beigetragen, daß sich am deutschen Königshof im alltäglichen Hofdienst ebenfalls vier Haupthofämter herausgebildet haben⁹⁶. Für das 10. Jahrhundert sind die Angaben über Zahl, Funktion und Rangordnung der königlichen Hofämter noch zu spärlich, um ge-

⁹¹) Vgl. dazu H. Mitteis, Die deutsche Königswahl (21944, Nd. 1969) S. 171 ff.; M. Buchner, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs (1911); E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914); M. Lintzel, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs (1952), in: Ders., Ausgewählte Schriften 2 (1961) S. 431 ff.

⁹²) W. D. Fritz (Bearb.), Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, MGH Fontes iuris 11 (1972). Zur Goldenen Bulle allgemein: A. Laufs, Goldene Bulle, in: HRG 1 (1971) Sp. 1739–1746 (mit Lit.). Vgl. ferner Mitteis, Königswahl (wie Anm. 91) S. 221 ff.; F. Seibt, Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346 bis 1378 (1978) S. 250 ff.; B.-U. Hergemöller, Die Goldene Bulle – Karl IV. und die Kunst des Möglichen, in: F. Seibt (Hg.), Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen (1978) S. 143 ff.

⁹³) Fritz, Die Goldene Bulle (wie Anm. 92) S. 84 ff.

⁹⁴) Ebd. S. 86.

⁹⁵) Ebd. S. 86.

⁹⁶) Vgl. P. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom zehnten bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts (1910, Nd. 1970) S. 148. In der Literatur wurden Hofämter und Erzämter häufig zu wenig auseinandergehalten, was zu beträchtlichen Unklarheiten und Verwirrungen geführt hat.

sicherte Schlußfolgerungen daraus ziehen zu können. Von König Konrad II. erzählt uns Wipo, daß jener bei seinem Regierungsantritt die Hofämter neu besetzen ließ; seine Haupthofbeamten seien *major domus*, *cubiculariorum magistri*, *infertores* und *pincernae* gewesen⁹⁷. Die Vierzahl der Hofämter ist hier zwar gegeben, doch haben die Ämter teilweise andere Namen und andere Funktionen. Im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts bilden sich die vier klassischen Hofämter am deutschen Königshof aber deutlich heraus und werden mit ihren jeweiligen Inhabern zunehmend häufiger in den urkundlichen und chronikalischen Quellen erwähnt⁹⁸. Außer diesen vier Haupthofämtern werden gelegentlich zwar noch andere Hofämter wie das des *venator* genannt, doch hält man vor allem im 12. Jahrhundert an einer Vierzahl von Haupthofbeamten fest. Hinsichtlich der sozialen Herkunft der königlichen Hofbeamten treten seit dem 11. Jahrhundert in erster Linie Ministeriale als Träger der Hofämter in Erscheinung. Im Kampf gegen den alten Adel greift Heinrich IV. gerade auf die Ministerialen zurück, für die der Dienst in den Hofämtern und in anderen königlichen Funktionsstellen hervorragende Chancen zum sozialen Aufstieg bietet⁹⁹.

In der Stauferzeit erreicht dann die Reichsministerialität den Höhepunkt ihrer Entwicklung, und bedeutende Träger von Reichshofämtern wie der Truchseß Markward von Annweiler gewinnen einen großen Einfluß auf die Reichspolitik¹⁰⁰. Insbesondere unter der Herrschaft Friedrichs I. und Heinrichs VI. begegnen uns in den königlichen Hofämtern einige Reichsdienstmannen, die für die gesamte Hof- und Reichsverwaltung der Staufer eine zentrale Bedeutung erlangen. Die Untersuchungen von Julius Ficker, Paul Schubert und Karl Bosl haben gezeigt, daß die Inhaber der vier Reichshofämter maßgeblich an der Regierung des Stauferreiches beteiligt sind und als Berater und Beauftragte des Königs in wichtigen politischen und diplomatischen Missionen starken Einfluß auf die Staats- und Reichspolitik aus-

⁹⁷) Wiponis opera, ed. H. Bresslau, MGH SS rer. Germ. (31915) S. 24 (cap. 4: *De dispositione curiali*).

⁹⁸) Vgl. Schubert, Reichshofämter (wie Anm. 23) S. 444–452. Die von Schubert vertretene Ansicht, während des 10. bis 12. Jahrhunderts sei „ein Sinken in der Bedeutung der Hofämter“ gegenüber der Karolingerzeit eingetreten (Schubert, ebd. S. 452) ist unbegründet. Die Besetzung der Hofämter mit Ministerialen hat im 11. und 12. Jahrhundert keineswegs zu einem Ansehensverlust dieser Ämter geführt.

⁹⁹) Vgl. Bosl, Reichsministerialität 1 (wie Anm. 23) S. 74 ff.

¹⁰⁰) Zur staufischen Reichsministerialität: H. Schreimüller, Pfälzer Reichsministerialen (1910); D. von Gladiß, Beiträge zur Geschichte der staufischen Reichsministerialität (Hist. Studien 249) 1934; E. E. Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters. Studien über nobiles und Ministerialen (1937) S. 356 ff.; Bosl, Reichsministerialität 1 (wie Anm. 23) S. 140 ff.

üben¹⁰¹. Neben den zentralen Hofämtern am Königshof lassen sich bei mehreren Kaiserpfalzen und Reichsburgern auch lokale Hofämter nachweisen¹⁰².

Seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert wurden die königlichen Hofämter in einzelnen Familien erblich, so daß im 13. und 14. Jahrhundert die Reichsministerialen von Pappenheim als Reichserbmarschälle, die von Limpurg als Reichserbschenken, die von Waldburg als Reichserbtruchsesen und die von Falkenstein als Reichserbkämmerer auftreten¹⁰³. Die mit diesen Hofämtern verbundenen Dienste wurden offenbar bereits im späten 12. Jahrhundert nur noch bei feierlichen Anlässen persönlich geleistet und bestanden in der Regel in einer Art von Oberaufsicht über die den jeweiligen Ämtern zugeordneten Hofdiener. Für den alltäglichen Dienst gab es am Königshof in den einzelnen Hofämtern Unterbeamte und zahlreiche Diener; diese niederen Hofbeamten treten in den Quellen allerdings selten in Erscheinung, so daß wir über ihre Tätigkeiten und Lebensverhältnisse wenig wissen¹⁰⁴. Die Vierzahl der obersten Hofämter am Königshof wird zu Beginn des 13. Jahrhunderts um ein fünftes, das Hofamt des Reichsküchenmeisters (*magister coquinae*), ergänzt¹⁰⁵. Andere, nur vereinzelt vorkommende Hofbeamte, wie der *hostiarius* und der *spisarius*, gehören in der Hofämterhierarchie zu den unteren Rängen¹⁰⁶.

Neben ihren vielfältigen politischen und militärischen Verpflichtungen charakterisierte die staufische Hofbeamtenschaft auch ihre rege Anteilnah-

¹⁰¹) Ficker, Reichshofbeamte (wie Anm. 23) S. 447 ff.; Schubert, Reichshofämter (wie Anm. 23) S. 452 ff.; Bosl, Reichsministerialität 2 (wie Anm. 23) S. 614 f.; Bradler, Ministerialität (wie Anm. 31) S. 503 ff.; R. Gudenatz, Schwäbische und fränkische Freiherren und Ministerialen am Hof der deutschen Könige 1198–1272 (1909) S. 13 f.

¹⁰²) Bosl, Reichsministerialität 2 (wie Anm. 23) S. 614; H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. (1905) S. 137.

¹⁰³) Vgl. Latzke, Hofamt (wie Anm. 89) S. 178 ff.; W. Kraft, Das Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim (1929); Der s., Das Reichsmarschallamt in seiner geschichtlichen Entwicklung, Jb. Hist. Verein für Mittelfranken (1959); J. Vocher, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben 1 (1888); Bradler, Ministerialität (wie Anm. 31) S. 539 ff.; E. Jacob, Untersuchungen über Herkunft und Aufstieg des Reichsministerialengeschlechtes Bolanden (Diss. Gießen 1936); J. G. Lehmann, Urkundliche Geschichte der Herren und Grafen von Falkenstein am Donnersberg in der Pfalz, Mitt. Hist. Verein d. Pfalz 3 (1873); Bosl, Reichsministerialität 2 (wie Anm. 23) S. 614 f.; Gladiß, Beiträge (wie Anm. 100) S. 159 ff.

¹⁰⁴) In einer Fälschung von ca. 1116 wird eine deutliche Unterscheidung zwischen höheren Hofbeamten (*curiales*) und niederen Hofbediensteten (*domestici*) am Königshof vorgenommen (MGH D VIII Nr. 391 S. 542).

¹⁰⁵) Bosl, Reichsministerialität 2 (wie Anm. 23) S. 386 ff.

¹⁰⁶) Ficker, Reichshofbeamte (wie Anm. 23) S. 518.

me an der höfischen Kultur des Hochmittelalters und insbesondere ihr Beitrag zur höfischen Dichtung. Hier ist vor allem Schenk Konrad von Limburg zu erwähnen, der einerseits bedeutender Hofbeamter und königlicher Vertrauter war, andererseits als Minnesänger und Dichter in der höfisch-ritterlichen Gesellschaft Südwestdeutschlands hervortrat¹⁰⁷. Der Reichs-schenk Konrad von Winterstetten, in dessen Auftrag Ulrich von Türkheim seinen „Tristan“ gedichtet hat, bildete den Mittelpunkt eines literarisch interessierten Kreises am Hof Heinrichs (VII.), der sich aus den Ratgebern des jungen Königs und schwäbischen Herren wie Graf Konrad von Öttingen und den Edelfreien von Neuffen zusammensetzte¹⁰⁸.

Ein Seitenblick auf die Entwicklung der Hofämter am französischen und englischen Königshof während des 11. und 12. Jahrhunderts läßt sowohl ähnliche als auch andersartige Tendenzen im Vergleich zum Deutschen Reich erkennen. Erst seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert ist eine Vielzahl von Hofämtern am französischen Königshof nachzuweisen¹⁰⁹. Da die großen Kronvasallen über die Hofämter Einfluß auf die Krönung und Herrschaft des Königs zu gewinnen trachteten, suchten die französischen Könige die Kompetenzen der Hofämter einzuschränken und ihre Erbllichkeit zu verhindern. Seit 1191 hat König Philipp II. August daher das wichtigste Hofamt, das Amt des Seneschalls, unbesetzt gelassen. Die nicht besetzten Hofämter werden in den Urkunden als vakant fortgeführt, so daß der König in der Theorie noch weiterhin von allen Hofämtern umgeben ist¹¹⁰. Seit der normannischen Eroberung Englands wurde der englische Königshof nach dem Vorbild der kontinentalen Hofhaltungen ausgerichtet und besonders im 12. und 13. Jahrhundert institutionell ausgebaut¹¹¹. In

¹⁰⁷ J. B u m k e, Ministerialität und Ritterdichtung (1976) S. 64; E. K o s t, Schenk von Limburg. Minnesänger. In: Schwäbische Lebensbilder 1, hg. von H. H a e r i n g u. O. H o h e n s t a t t (1940) S. 346 ff.; F. J. W o r s t b r o c k, Schenk von Limburg, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 5 (1985) Sp. 833–836.

¹⁰⁸ B u m k e, Mäzene (wie Anm. 39) S. 276 f.; B r a d l e r, Ministerialität (wie Anm. 31) S. 497 ff.

¹⁰⁹ Vgl. M i t t e i s, Staat (wie Anm. 35) S. 205; P. E. S c h r a m m, Der König von Frankreich. Das Werden der Monarchie vom 9. zum 16. Jh. (1960) S. 163 ff.; J.-F. L e m a r i g n i e r, Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens 987–1108 (1965); E. B o u r n a z e l, Le gouvernement capétien au XIIe siècle (1108–1180) (1975); K. F. W e r n e r, Königtum und Fürstentum im französischen 12. Jh., in: Probleme des 12. Jh. (Vorträge und Forschungen 12, 1968) S. 177–225.

¹¹⁰ S c h r a m m, König von Frankreich (wie Anm. 109) S. 166 f.

¹¹¹ Vgl. P. E. S c h r a m m, Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung (1937) S. 62 ff.; K. S c h n i t h, Die Ämter in England, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980) Sp. 555 ff. (mit neuerer Lit.).

der „*Constitutio Domus Regis*“ von ca. 1136 sind die Hausämter des Truchsessens (*dapifer*), des Mundschenken (*pincerna*, *buticularius*), des Kämmerers (*camerarius*) und des Marschalls (*constabularius*) genannt, denen jeweils zahlreiche niedere Hofbeamte unterstellt sind¹¹². Da diese vier Hauptämter in einigen bedeutenden Familien erblich wurden, stiegen neben den höheren Hofämtern neue Beamte am Königshof empor, welche die tatsächliche Arbeit verrichteten, wie z. B. der Justitiar und der Treasurer. Um den König herum entstand so ein engerer Kreis der königlichen Hofhaltung, der in mancherlei Ämter und Dienergruppen gegliedert war; ihm schloß sich ein weiterer Kreis von Verwaltungsbeamten an, der besonders unter Heinrich II. vermehrt wurde¹¹³. Schließlich folgte ein äußerer Kreis von Vasallen und Rittern, die im Lehnsdienst des Königs standen. Der Schatzmeister Heinrichs II., Richard von Ely, hat im übrigen um 1177/79 eine äußerst instruktive Schrift über den Aufbau der königlichen Rechnungskammer verfaßt, den *Dialogus de scaccario*¹¹⁴.

4. Aegidius Romanus und Konrad von Megenberg zur Hofämterordnung

Aufschlußreiche ergänzende Hinweise zur Organisation von Fürstenhöfen und zur Anordnung von Hofämtern finden sich in den Schriften von Aegidius Romanus und Konrad von Megenberg. Aegidius Romanus (ca. 1243–1316), ein Schüler des Thomas von Aquin, war Erzieher des späteren französischen Königs Philipp des Schönen, für den er den Fürstenspiegel „*De regimine principum*“ schrieb¹¹⁵. In diesem Traktat teilt er das an den

¹¹²) Neue Edition der „*Constitutio Domus Regis*“: Ch. Johnson (Ed.), *Dialogus de Scaccario. The Course of the Exchequer by Richard Fitz Nigel and Constitutio Domus Regis. The Establishment of the Royal Household* (Oxford Medieval Texts, 1983) S. 128–136.

¹¹³) Schramm, *Geschichte des englischen Königtums* (wie Anm. 111) S. 67; J. H. Round, *The King's Serjeants and Officers of State with their Coronation Services* (1911); S. B. Chrimes, *An Introduction to the Administrative History of Mediaeval England* (1966); E. Türk, *Nugae curialium. Le règne d'Henri II Plantagenêt (1154–1189) et l'éthique politique* (1977); J. O. Prestwich, *The Military Household of the Norman Kings*, *English Hist. Review* 96 (1981) S. 1–35.

¹¹⁴) Ch. Johnson (Ed.), *Dialogus de Scaccario* (wie Anm. 112); Richard von Ely, *Schatzmeister Heinrichs II. Dialog über das Schatzamt. Lateinisch und Deutsch. Eingeleitet, übersetzt und erläutert von M. Siegrist* (1963). Vgl. ferner L. Poole, *The Exchequer in the Twelfth Century* (1920); C. W. Hollister, *The Origins of the English Treasury*, *English Hist. Review* 93 (1978) S. 262–275.

¹¹⁵) Aegidius Romanus, *De regimine principum libri III* (Romae 1607, Nd. 1967).

Fürstenhöfen lebende Dienstpersonal generell in zwei Großgruppen ein: in Hofdiener, die gegen Lohn niedere Dienste verrichten, und in höhergestellte Hofbeamte, die – ausgestattet mit Lehen – „aus Liebe zum Guten“ (*ex amore boni*) Aufgaben im Dienste ihrer Herren wahrnehmen¹¹⁶. Zahl und Rangordnung der Ämter macht Aegidius von der Größe der jeweiligen fürstlichen oder königlichen Hofhaltung abhängig. Bei kleinen Höfen könnten einem einzigen Hofbeamten durchaus mehrere Funktionen zugemutet werden, da die Zahl der Diener und ihrer Aufgaben überschaubar sei. Bei großen Fürstenhöfen mit einer Vielzahl von Dienern und Kompetenzen müßten dagegen die Hofämter stärker aufgegliedert und differenziert werden (*officia particulanda et distinguenda*), um einen Kompetenzwirrwarr zu vermeiden¹¹⁷. Von den Hofbeamten seien in charakterlicher Hinsicht vor allem Treue und Klugheit zu verlangen¹¹⁸. Aufgrund der an den Höfen vorgegebenen Standesunterschiede (*diversi gradus personarum*) und der Abstufung in den Hofämtern (*varietas officiorum*) sei es notwendig, diese Unterschiede durch entsprechende standesgemäße Kleidungsformen deutlich sichtbar zu machen. Gleiche Kleidung für alle Hofbeamten sei der höfischen Lebensordnung keinesfalls angemessen (*nam non omnes decet habere aequalia indumenta*)¹¹⁹.

Konrad von Megenberg (1308–1378), der gelehrte Kanoniker aus Regensburg, befaßte sich in seiner zwischen 1348 und 1352 geschriebenen „Ökonomik“ ebenfalls ausführlich mit der Organisation und Ämterstruktur von Fürstenhöfen¹²⁰. Hofhaltung im eigentlichen Sinne steht nach seiner Meinung nur Landesherren und Königen zu. Er macht daher eine strenge Unterscheidung zwischen den fürstlichen Höfen und den nichtfürstlichen Haushalten (*domus vulgares*) von kleinen Klerikern und Prälaten (*simplices clerici et prelati minuti*), einfachen Rittern oder Bürgern (*simplices milites aut cives*)¹²¹. Eine fürstliche Hofhaltung beziehe ihre Berechtigung letztlich aus dem Besitz „ausgewiesener Herrschaftsrechte“ (*notabilia dominia*)¹²².

Die unterschiedliche Größe von Fürstenhöfen ist nach Konrad das wichtigste Kriterium für den Grad der Ämterspezialisierung. Kleine Höfe (*cu-*

¹¹⁶) Ebd. S. 386.

¹¹⁷) Ebd. S. 388.

¹¹⁸) Ebd. S. 389.

¹¹⁹) Ebd. S. 390.

¹²⁰) Konrad von Megenberg, *Ökonomik* 1, hg von S. K r ü g e r (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 3: Die Werke des Konrad von Megenberg 5. Stück: *Yconomica*, 1973); *Ökonomik* 2, 1977; *Ökonomik* 3, 1984.

¹²¹) Konrad von Megenberg, *Ökonomik* 1 (wie Anm. 120) S. 29.

¹²²) Ebd. S. 29.

rae minores) sollen nur über eine geringe Zahl von Hofämtern verfügen, so daß einer einzigen Person mehrere Aufgaben übertragen werden können; bei großen Höfen (*curiae maiores*) sei dagegen eine starke Differenzierung bei den Hofämtern vorzunehmen¹²³. Die Dienerschaft großer Fürstenhöfe lasse sich dabei in drei Großgruppen einteilen: in *servi honesti*, *servi utiles* und *servi delectabiles*. Zu den *honesti servi* im oberen Bereich der Hofgesellschaft zählt Konrad Hofkapelläne (*capellani*), gebildete Räte (*consilarii*), Hausärzte (*medici domini domus*) und schreibtüchtige Notare (*notarii*)¹²⁴. Dann folgen in der Dienerhierarchie die *servi utiles*¹²⁵, zu denen an vorderster Stelle neun höhere Hofbeamte gehören: der Hofmeister (*magister curie*) an der Spitze, gefolgt vom Küchenmeister (*magister coquine*), Truchseß (*dapifer*), Mundschenk (*pincerna*), Kämmerer (*camerarius*), Marschall (*marscalcus*), Jägermeister (*archivenator*), Schützenmeister (*magister sagittariorum*) und Oberförster (*forestarius silvarum*). Zu den niederen Hofbediensteten zählen Knappen, Wächter, Fischer, Vogelsteller und etliches sonstiges Dienstpersonal. Die dritte Großgruppe am Fürstenhof stellen schließlich die für die Unterhaltung zuständigen Diener (*servi delectabiles*); sie bilden ein buntes Spektrum von Musikern, Sängern, Schauspielern und Possenreißern¹²⁶. Der Hofstaat der Fürstin mit den dazugehörigen höheren und niederen Dienerinnen tritt an größeren Höfen als ein eigenständiger Personenkreis in Erscheinung¹²⁷. Zu den *ancillae maiores* zählen die Hofdamen (*domicellae palasticae*) und Hoffräulein (*puellae curienses*); das wichtigste weibliche Hofamt liegt in der Hand der Hofmeisterin (*magistra curie*), die eine strenge Aufsicht über die weibliche Hofdienerschaft ausübt.

An der Spitze der weltlichen Hofbeamten steht nach dem von Konrad von Megenberg entworfenen Modell eines Fürstenhofes der Hofmeister¹²⁸. Bei diesem Amt handelt es sich um ein neugebildetes Hofamt, das an den Fürstenhöfen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Erscheinung tritt und sich vor allem im süddeutschen Bereich rasch ausbreitete¹²⁹. Der Hofmeister stieg bald zum vornehmsten und mächtigsten Amtsträger am Hof empor und übertraf so alle älteren Hofbeamten an Ansehen und

¹²³) Ebd. S. 162.

¹²⁴) Ebd. S. 135 ff.

¹²⁵) Ebd. S. 159 ff.

¹²⁶) Ebd. S. 248.

¹²⁷) Ebd. S. 258 ff. (cap. 50: *de ancillis dominarum*).

¹²⁸) Ebd. S. 160 ff. (zu Aufgaben, Tugenden und Amtstracht des Hofmeisters).

¹²⁹) G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter. Eine verwaltungsgeschichtliche Untersuchung (1885) S. 12 ff. (mit Belegen zu den einzelnen Fürstenhöfen).

Einfluß. Im 14. Jahrhundert gab es daher an allen größeren deutschen Fürstenhöfen das Amt des Hofmeisters, das wichtige administrative, politische und diplomatische Aufgaben erfüllte und der gesamten Hofhaltung vorstand¹³⁰. In der bei Konrad von Megenberg dargelegten Ämterhierarchie leitet der Hofmeister ebenfalls die fürstliche Hofhaltung und beaufsichtigt die übrigen Hofämter, die ihm gegenüber als *officia specialia* erscheinen.

Das Amt des Küchenmeisters, das bei größeren Höfen wegen seiner wachsenden Aufgabenfülle vom Truchsessenamnt abgespalten wurde, soll sich um den Zufluß bzw. den Einkauf der Grundnahrungsmittel kümmern und die Planung des Küchenhaushalts übernehmen; über die ihm unterstellten Köche und sonstigen Helfer nimmt der Küchenmeister strenge Aufsichtsrechte wahr¹³¹. Der Truchseß läßt die Speisen zur Tafel bringen und gibt den mithelfenden Tischdienern Anweisungen, der Mundschenk sorgt unter der Assistenz von weinkundigen Unterschenken (*subpincernae*) für die Getränke, der Kämmerer kümmert sich um die Haushaltsführung und das Finanzwesen und wird dabei von etlichen Dienern unterstützt; der Marschall schließlich betreut die Pferde und Stallungen, kontrolliert die Pferdeknechte und weist den Gästen geeignete Quartiere zu. Die dann folgenden Ämter des Jägermeisters, Schützenmeisters und Oberförsters haben sich jeweils um das fürstliche Jagdwesen, die Militärorganisation und die Forstverwaltung zu kümmern¹³² und leisten ihren speziellen Beitrag zum Nutzen und Ansehen des Hofes.

Im Hofämtertraktat Konrads von Megenberg spiegelt sich insgesamt die neue Struktur der fürstlichen Hofämter, wie sie sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts entwickelt hat. Zu den vier klassischen Hofämtern des Truchsessens, Kämmerers, Mundschenken und Marschalls, die seit der Zeit um 1200 an den deutschen Fürstenhöfen allgemein zu finden sind, ist im Laufe des 13. Jahrhunderts das wichtige Amt des Hofmeisters neu hinzugekommen¹³³. Außerdem führt Konrad noch die Ämter des Küchenmeisters,

¹³⁰) Seelig er, Hofmeisteramt (wie Anm. 129) S. 43 f.; Kluck hohn, Ministerialität (wie Anm. 96) S. 224; D. Will o we it, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 1 (1983) S. 116 f.

¹³¹) Konrad von Megenberg, Ökonomik 1 (wie Anm. 120) S. 162 ff.

¹³²) Ebd. S. 171 ff.

¹³³) D. Will o we it, Die Entwicklung und Verwaltung (wie Anm. 130) S. 117 weist zu Recht darauf hin, daß die Entstehung des Hofmeisteramtes im 13. Jahrhundert eng mit der Herausbildung fester Residenzen zusammenhängt. Die rasche Verbreitung und starke Stellung des Hofmeisters habe sich aus der Notwendigkeit ergeben, „die Ordnung am Hofe mit der erforderlichen Autorität und notfalls mit disziplinarischen Mitteln durchzusetzen“ (ebd. S. 117).

Jägermeisters, Schützenmeisters und Oberförsters an, die auch früher bereits gelegentlich in der Liste herausragender Hofämter auftauchten, aber nicht zum Kernbestand der fürstlichen Hofämter gehörten.

Konrad von Megenberg unterscheidet im Hinblick auf den Königshof zwischen einer *curia minor* und einer *curia maior*. Zum Königshof im engeren Sinne, der *curia minor*, zählen dabei die Hofbeamten, Ritter und Diener, die sich ständig in der Umgebung des Königs aufhalten und am Hof ihren alltäglichen Dienst verrichten (*qui cottidiani sunt curienses atque domestici*)¹³⁴. Ein Königshof im weiteren Sinne konstituiert sich, wenn die Kurfürsten, Reichsfürsten und Magnaten persönlich an den Königshof kommen (*curia vero maior est communicacio personalis augusti cum magnatibus et principibus electoribusque sacri imperii Romani*) und den König durch Rat und Hilfe unterstützen. Der Königshof soll insgesamt durch die Vortrefflichkeit seiner höfischen Sitten wirken und ein Vorbild für alle Fürstenhöfe sein, da er erhabener ist als alle sonstigen Höfe (*curia eius sublimior est curiis omnium secularium miliciarum*)¹³⁵. Die Ausstrahlungskraft des Königshofes ist aber umso größer, je überzeugender die Hofleute des Königs in ihrem höfischen Verhalten sind. Was aber ist „höfisches Verhalten“ (*curialitas*), was gehört zum vorbildlichen Charakter von Hofleuten (*curiales*)? Nach Konrad von Megenberg offenbart sich die *curialitas* vor allem im Adel guter Tugenden: *curialitas est bonorum morum nobilitas*¹³⁶. Zum Charakterbild vorbildlicher Hofleute gehören daher zum einen ritterliche Tugenden wie Gerechtigkeitssinn, Selbstbeherrschung, Mäßigung, Freigebigkeit und vollendete Umgangsformen; zum anderen sollen die Hofleute und Hofritter aber kriegerische Fähigkeiten wie Waffenübung, Körperkraft und Tapferkeit besitzen, wodurch sich die deutschen Ritter bisher gegenüber allen übrigen Nationen ausgezeichnet hätten¹³⁷.

5. Hofämter an weltlichen Fürstenhöfen

Instruktive Angaben zur Hofämterordnung und zur Hofkultur eines weltlichen Fürstenhofes im westlichen Reichsgebiet erhalten wir vom Hof

¹³⁴) Konrad von Megenberg, *Ökonomik* 2 (wie Anm. 120) S. 199.

¹³⁵) Ebd. S. 199.

¹³⁶) Ebd. S. 199. Ähnlich fragt Aegidius Romanus II, 3 (wie Anm. 115) S. 391: *Quid est curialitas et quod decet ministros regum et principum curiales esse?* Draufhin wird die Antwort gegeben (ebd. S. 393): *Nam curia proprie non dicitur nisi domus nobilium et magnorum: et quia decet nobiles et magnos esse nobiles secundum mores, inde sumptum est, ut dicantur esse curiales habentes mores nobiles: propter quod curialitas morum quaedam nobilitas dici potest.*

¹³⁷) Konrad von Megenberg, *Ökonomik* 2 (wie Anm. 120) S. 200.

der Grafen von Hennegau. Im niederlothringischen Raum hatte sich die Landesherrschaft schon frühzeitig entfaltet und im 11. und 12. Jahrhundert zur Bildung von starken Territorien wie der Grafschaft Flandern, dem Herzogtum Brabant und der Grafschaft Hennegau geführt¹³⁸. Der Aufstieg des Hennegauer Territoriums¹³⁹ schritt schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts mächtig voran, als der Hennegau unter die Herrschaft der Gräfin Richilde und ihres Sohnes Balduin II. (1071–1098) gelangte. Unter diesen beiden Herrschern wurde auch der Hennegauer Fürstenhof intensiv ausgebaut, so daß er sich zu einem Mittelpunkt der höfischen Kultur entwickelte. Giselbert von Mons berichtet uns in seiner Hennegauer Chronik, daß die Gräfin Richilde damals zusammen mit ihrem Sohn Balduin den Hennegauer Hof planmäßig mit Hofämtern ausgestattet hätte: *Hec etiam comitissa cum Balduino filio suo in curia sua officia hereditaria instituit, dapiferorum scilicet et pincernarum, panitariorum et coquorum, camerariorum et hostiariorum*¹⁴⁰.

Ein Hennegauer Hofämterverzeichnis (*ministeria curie Hanoniensis*), das der hennegausische Kanzler Giselbert von Mons zusammen mit dem flandrischen Kanzler Wilhelm im Auftrag des Grafen Ferdinand in den Jahren 1212 bis 1214 verfaßte¹⁴¹, gewährt uns einen detaillierten Überblick über die Hofämter der Grafen von Hennegau, die seit 1188 in den Reichsfürsten-

¹³⁸) Allgemein dazu H. P i r e n n e, Geschichte Belgiens 1 (1899) S. 120 ff.; H. S p r o e m b e r g, Residenz und Territorium im niederländischen Raum, in: D e r s., Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte (Forsch. zur mittelalterl. Geschichte 3, 1959) S. 224 ff.; W. M o h r, Geschichte des Herzogtums Lothringen 2: Niederlothringen bis zu seinem Aufgehen im Herzogtum Brabant (11.–13. Jh.) (1976); L. G e n i c o t, Etudes sur les principautés lotharingiennes (1975); A. E. V e r h u l s t, Die Niederlande im Hoch- und Spätmittelalter, in: H. K e l l e n b e n z (Hg.), Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 2 (1980) S. 259 ff.; Algemene Geschiedenis der Nederlanden 2 (1982) S. 281 ff.

¹³⁹) Vgl. P i r e n n e, Geschichte Belgiens 1 (wie Anm. 138) S. 134 ff.; L. G e n i c o t, Le premier siècle de la „curia“ de Hainaut (1060 env. – 1195), in: D e r s., Etudes (wie Anm. 138) S. 199–216; Algemene Geschiedenis der Nederlanden 2 (1982) S. 388 ff. u. S. 554 (mit neuerer Lit.).

¹⁴⁰) L. V a n d e r k i n d e r e (Ed.), La Chronique de Gislebert de Mons (Commission Royale d'Histoire. Recueil de Textes, 1904) S. 10 f. Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß die Hofämter bereits damals als Erblehen (*officia hereditaria*) vergeben wurden; Gislebert von Mons schreibt aus der Perspektive der Zeit um 1200, als die Erblichkeit der Hennegauer Hofämter in einzelnen Familien allgemein verbreitet war.

¹⁴¹) V a n d e r k i n d e r e, Gislebert de Mons (wie Anm. 140) S. 333–343. Zu Gislebert von Mons vgl. W. M e y e r, Das Werk des Kanzlers Gislebert von Mons besonders als verfassungsgeschichtliche Quelle betrachtet (Diss. Königsberg 1888); F. V e r c a u t e r e n, Note sur Gislebert de Mons, rédacteur de chartes, MIÖG 62 (1954) S. 238–253.

stand aufgestiegen waren¹⁴². In dieser ausgezeichneten Quelle werden alle Hofämter mit ihren Inhabern aufgeführt, die in der Zeit um 1212 am Hennegauer Fürstenhof vorhanden waren. Die Hofämter befinden sich im erblichen Besitz einflußreicher Adelsgeschlechter des Landes und werden als Lehen, die mit bestimmten Gütern und Einkünften ausgestattet sind, verliehen. Ein Teil der Hofämter bezieht sich speziell auf die Herrschaft Mons (*dominatio Montensis*) oder auf die Herrschaft Valenciennes (*dominatio Valencenensis*); hierin spiegelt sich noch die Herkunft des Hennegauer Territoriums aus zwei ursprünglich getrennten Landesteilen.

Das wichtigste hennegauische Hofamt ist das des obersten Seneschalls (*summus senescalcus*) bzw. Truchsessin in der gesamten Grafschaft Hennegau, das sich lange Zeit im erblichen Besitz der Herren von Saint-Aubert befand¹⁴³. Neben dem Seneschallat gehören das Amt des obersten Kämmerers (*summus camerarius*) und das Amt des obersten Mundschenken (*summus pincerna*) zu den bedeutendsten Hofämtern am Hennegauer Hof. Der zweithöchste Truchseß, der anschließend genannt wird, ist allein für die Herrschaft Mons zuständig. Es folgt dann eine Reihe von kleineren Hofämtern, die sich fast alle auf die Nahrungsmittelversorgung des Hofes und die Bedienung an der Fürstentafel beziehen. Erwähnt werden neben Köchen, Bäckern und Mundschenken Einkäufer und Aufseher über Küchenvorräte, Verteiler von Getränken und Lebensmitteln und etliche Bedienstete an der Tafel. Aufgabe eines Walcher de Craco ist es z. B., den Wein in Fässern zu lagern und ihn für den Tafelgebrauch in Becher umzugießen; zwei andere Personen müssen den Wein und die Trinkgefäße an die Tafel herantragen¹⁴⁴. Thomas de Craco hat für die Aufstellung der Tische und das Auflegen der Tischtücher zu sorgen, ferner das Brot zu servieren¹⁴⁵.

Neben den Hofämtern, die speziell für die Versorgung der gräflichen Tafel mit Getränken und Speisen zuständig sind, gibt es auch zahlreiche Hofämter mit anderen Aufgaben, wie den Türhüter (*hostiarius*), den Pförtner (*janitor*) und den Geschirrmeister (*scutellarius*); ein weiterer Amtsinhaber hat dafür zu sorgen, daß die dem Grafen von den Landgütern bei Mons zustehenden Abgaben an Schafen und Hafer pünktlich geliefert werden¹⁴⁶. Aus diesem Hennegauer Verzeichnis von insgesamt etwa fünfzig Hofämtern ergibt sich, daß sich die Hofämter im niederlothringischen Raum wäh-

¹⁴²) Ficker, Reichsfürstenstand 1 (wie Anm. 23) S. 110.

¹⁴³) Vanderkindere, Gislebert de Mons (wie Anm. 140) S. 335 f.

¹⁴⁴) Ebd. S. 338.

¹⁴⁵) Ebd. S. 339.

¹⁴⁶) Ebd. S. 340.

rend des 12. Jahrhunderts stark differenziert haben und bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts neben den größeren Hofämtern eine breite Palette von kleinen Unterämtern entstanden ist. Die Nähe des Hennegauer Hofes zum Königreich Frankreich mit seiner älteren Ritterkultur und ausgeprägten Hoforganisation hat hier sicherlich eingewirkt. Bei den Hennegauer Hofämtern entwickelte sich zudem im Laufe des 12. Jahrhunderts ein kompliziertes System von Ober- und Unterämtern. Die höheren Hofbeamten übten um 1200 in der Regel nur Leitungsfunktionen aus und erteilten den ihnen unterstellten Hofbediensteten Anweisungen. Neben dem obersten Mundschenken (*summus pincerna*) werden daher niedere Mundschenke genannt, neben dem Großkämmerer mehrere Kleinkämmerer (*minores camerarii*) mit vielfältigen Aufgaben¹⁴⁷. Wenn ritterbürtige höhere Hofamtsinhaber (*ministri curie majorum ministeriorum*) am Hof weilen, haben sie Anspruch auf eine Ausrüstung mit zwei Pferden; falls sie keine Ritter sind, erhalten sie nur ein Pferd¹⁴⁸.

Am Fürstenhof der benachbarten Grafschaft Flandern – Hennegau und Flandern waren seit 1212 unter Graf Ferdinand in Personalunion miteinander verbunden – hatte sich während des 11. und 12. Jahrhunderts ebenfalls ein abgestuftes System von Hofämtern entwickelt. Flandern war seit dem 11. Jahrhundert zu einem mächtigen Territorium emporgestiegen und hatte unter der Führung seiner tatkräftigen Grafen einen Fürstenhof von großer Ausstrahlungskraft erhalten¹⁴⁹. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts treten in den Quellen bereits diejenigen Personen in Erscheinung, die am flandrischen Hof die wichtigsten Hofämter innehaben, und zwar die Ämter des Seneschalls (*senescalcus, dapifer*), des Mundschenken (*pincerna, buticularius*), des Kämmerers (*camerarius, cubicularius*) und des Marschalls (*constabularius*)¹⁵⁰. Neben diesen vier Haupthofbeamten werden auch etliche kleinere Hofbeamte, wie z. B. *forestarii* und *dispensatores*, genannt. Im

¹⁴⁷) Ebd. S. 341.

¹⁴⁸) Ebd. S. 342.

¹⁴⁹) Zu Flandern allgemein: P i r e n n e, Geschichte Belgiens 1 (wie Anm. 138) S. 127 ff.; P a t z e, Adel und Stifterchronik (wie Anm. 40) S. 249 ff.; J. D h o n d t, Développement urbain et initiative comtale en Flandre au XI^e siècle, Revue du Nord 30 (1948) S. 133–156; F. L. G a n s h o f, La Flandre, in: F. L o t, R. F a w t i e r (Ed.), Histoire des institutions françaises au Moyen Age 1 (1957) S. 343–426; A. V e r h u l s t, Die gräfliche Burgenverfassung in Flandern im Hochmittelalter, in: H. P a t z e (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum 1 (Vorträge u. Forsch. 19, 1976) S. 267–282; W. M o h r, Die Entwicklung des flämischen Eigenständigkeitsgefühls bis zum Beginn des 13. Jh. (1977) S. 9 ff.

¹⁵⁰) G a n s h o f, La Flandre (wie Anm. 149) S. 376; E. W a r l o p, The Flemish Nobility before 1300, 1 (1975) S. 156 ff.

Laufe des 12. Jahrhunderts wurden dann die vier Haupthofämter zu erblichen Lehen in der Hand bedeutender Adelsgeschlechter des Landes. Gleichzeitig entwickelten sich die mit diesen Ämtern verbundenen Funktionen zu Ehrendiensten, die nur noch bei großen Hoffesten symbolisch geleistet wurden, während untergeordnete Hofbedienstete die eigentlichen Arbeiten verrichteten¹⁵¹.

In den mittleren und östlichen Teilen des Deutschen Reiches verfestigte sich die Landesherrschaft der großen Territorialherren zweifellos später als im niederlothringischen Raum; höfische Kultur und Hofämter gelangten hier gleichfalls mit entsprechender Verzögerung zur Entfaltung. In der Markgrafschaft Brandenburg stellt in dieser Hinsicht die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts eine entscheidende Epoche dar, da damals die Markgrafen von Brandenburg zu Reichsfürsten aufstiegen und die Grundlagen des späteren Kurfürstentums Brandenburg gelegt wurden¹⁵². Albrecht der Bär (†1170), der 1134 mit der Nordmark belehnt worden war, trat seit 1157, seit der Eroberung der Brandenburg, unter der Bezeichnung „Markgraf in Brandenburg“ (*marchio in Brandenborch*) auf¹⁵³. Dieser neue Titel signalisiert eine grundlegende Wandlung im Wesen der Markgrafschaft Brandenburg, die in Zusammenhang mit der allgemeinen reichsrechtlichen Verfassungsentwicklung, der Umwandlung von Amtslehen in Landesherrschaften, steht. Mit der Titeländerung von 1157 verband sich ein Anspruch Albrechts des Bären auf Landesherrschaft, der sich nicht nur auf das Markgrafenamt, sondern auch auf das Erbe der Brandenburger Hevellerfürsten stützen konnte¹⁵⁴.

¹⁵¹) G a n s h o f, La Flandre (wie Anm. 149) S. 380; W a r l o p, Nobility 1 (wie Anm. 150) S. 230 ff.

¹⁵²) Zur territorialen Entwicklung der Markgrafschaft Brandenburg: J. S c h u l t z e, Die Mark Brandenburg 1: Entstehung und Entwicklung unter den askanischen Markgrafen (bis 1319) (1961); H. K. S c h u l z e, Adelsherrschaft und Landesherrschaft (1963) S. 110 ff.; D e r s., Territorienbildung und soziale Strukturen in der Mark Brandenburg im hohen Mittelalter, in: J. F l e c k e n s t e i n (Hg.), Herrschaft und Stand (Veröff. des MPIG 51, 1979) S. 254 ff.; J. S c h u l z e, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte (1964); W. S c h l e s i n g e r, Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meissen während des 14. Jh., in: H. P a t z e (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh. 2 (Vorträge u. Forsch. 14, 1971), S. 101 ff.; H. H e l b i g, Gesellschaft und Wirtschaft der Mark Brandenburg im Mittelalter (1973); E. S c h m i d t, Die Mark Brandenburg unter den Askaniern (1134–1320) (Mitteldt. Forschungen 71, 1973); – H. K r a b b o, G. W i n t e r (Hg.), Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause (1910–1955).

¹⁵³) K r a b b o, Regesten (wie Anm. 152) Nr. 275.

¹⁵⁴) S o S c h u l t z e, Mark Brandenburg 1 (wie Anm. 152) S. 76.

Mit der Mark Brandenburg entstand ein neues Reichsfürstentum, dessen weiterer Ausbau Aufgabe der nachfolgenden Askanierfürsten wurde. In diesem Kontext ist auch die Tatsache zu sehen, daß 1177 in einer Urkunde des Markgrafen Otto von Brandenburg zum erstenmal markgräfliche Hofbeamte genannt werden, und zwar die drei zentralen Hofämter des *camerarius*, *dapifer* und *pincerna*¹⁵⁵. Die Askanier haben demnach im Zuge der Konsolidierung ihrer Landesherrschaft auch ihren Fürstenhof planmäßig ausgebaut und mit Hofämtern versehen, um ihren Rang als Reichsfürsten sichtbar nach außen zu zeigen. Seit 1177 werden dann Brandenburger Ministerialen, die im Besitz von Hofämtern sind, regelmäßig in den markgräflichen Urkunden aufgeführt¹⁵⁶. Markgraf Otto I. (1170–1184) erhält als erster Askanier auch von der königlichen Kanzlei den Titel „Markgraf in Brandenburg“ zuerkannt, womit die Reichskanzlei den neuen Verhältnissen Rechnung trug¹⁵⁷. Der Sturz Heinrichs des Löwen (1180) verstärkte im übrigen in bedeutendem Maße die Stellung der Brandenburger Markgrafen im Bereich ihrer westelbischen Besitzungen.

Die Markgrafen von Brandenburg sind in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wahrscheinlich auch in den Besitz des bedeutsamen Ehrenamtes des Reichskämmerers gelangt. Obwohl diese Funktion erst im Sachsenspiegel sicher bezeugt ist¹⁵⁸, spricht einiges für den Erwerb in einer wesentlich früheren Zeit. Nach einer Urkunde von 1324 war das Amt des Erzkämmerers eng mit dem Besitz der Brandenburg verbunden¹⁵⁹; hierbei handelt es sich sicherlich um eine alte Tradition, die einen Konnex zwischen der Erwerbung Brandenburgs (1157) und der Reichskämmererwürde herstellte. Unter den auf dem Mainzer Hoffest von 1184 erwähnten Markgrafen, die beim König fürstliche Hofdienste leisteten, wird sicherlich auch der Markgraf von Brandenburg in seiner Funktion als Reichskämmerer zu rechnen sein.

Im Herrschaftsbereich der Brandenburger Askanier bildeten sich während des 12. und 13. Jahrhunderts allmählich mehrere Burgen und feste Plätze heraus, die vom markgräflichen Hof in einem regelmäßigen Turnus

¹⁵⁵) K r a b b o, Regesten (wie Anm. 152) Nr. 421; G. W i n t e r, Die Ministerialität in Brandenburg (1922) S. 10; S c h u l z e, Adels Herrschaft (wie Anm. 152) S. 164 f.

¹⁵⁶) Das brandenburgische Hofamt des Marschalls wird aber erst 1236 urkundlich erwähnt: K r a b b o, Regesten (wie Anm. 152) Nr. 640.

¹⁵⁷) S c h u l t z e, Mark Brandenburg 1 (wie Anm. 152) S. 97.

¹⁵⁸) K. A. E c k h a r d t (Hg.), Sachsenspiegel Lehnrecht, MGH Fontes iuris NS 1,2 (31973) S. 23.

¹⁵⁹) S c h u l t z e, Mark Brandenburg 1 (wie Anm. 152) S. 77 f.

aufgesucht wurden; zu diesen Orten gehörten vor allem Brandenburg, Spandau, Salzwedel und Tangermünde¹⁶⁰. Bei der Auswahl der Aufenthaltsorte waren politische, administrative und wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend; bevorzugt wurden offenbar zentral gelegene Orte, in denen die Versorgung des Hofes mit lebensnotwendigen Gütern erleichtert war und von wo aus sich die Verwaltungstätigkeit mit Hilfe von Hofgeistlichen, Notaren und Hofbeamten am besten ausüben ließ. Der „engere Hof“ des Markgrafen umfaßte diejenigen Personen, die in der unmittelbaren Umgebung des Landesherrn die täglich anfallenden Angelegenheiten der Hof- und Landesverwaltung erledigten, wobei den Inhabern der Hofämter eine Schlüsselrolle zufiel. Zum „weiteren Hof“ des Markgrafen gehörten die Vasallen und adeligen Gefolgsleute, die bei Hoftagen den Brandenburger Fürsten aufsuchten. Unter den Markgrafen Johann I. (1220–1266) und Otto III. (1220–1267) erblühte die ritterliche Kultur am Hof der Askanier¹⁶¹; Markgraf Otto IV. (1267–1308) war sogar ein bekannter Minnesänger und pflegte die höfische Gesellschaft durch prunkvolle Feste und Turniere¹⁶².

Das Jahr 1177 mit der Ersterwähnung der brandenburgischen Hofämter kommt erstaunlich nahe an das Jahr 1178 heran, als – wie oben bereits vermerkt wurde¹⁶³ – zum erstenmal die vier Hofämter am Hof der benachbarten Landgrafen von Thüringen auftauchen. Die Landgrafschaft Thüringen entwickelte sich ähnlich wie die Markgrafschaft Brandenburg in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu einem einflußreichen Territorium innerhalb des Stauferreiches¹⁶⁴. Unter der tatkräftigen Führung der Ludowinger, die als Landgrafen von Thüringen zum Kreis der Reichsfürsten zählten, wurde die Thüringer Landesherrschaft durch Burgenbau, Klosterstiftung, Kolonisation und Städtegründung systematisch gefestigt. Auf Reichsebene waren die Landgrafen Ludwig II. (1140–1172) und Ludwig III. (1172–1190)

¹⁶⁰) Vgl. H.-J. Fey, *Reise und Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg (1134–1319)* (Mitteldt. Forschungen 84, 1981) S. 7 ff., 53 ff., 122 ff.

¹⁶¹) Bumke, *Mäzene* (wie Anm. 39) S. 225 ff.

¹⁶²) Bumke, *Mäzene* (wie Anm. 39) S. 226; Schmidt, *Brandenburg* (wie Anm. 152) S. 178 ff.

¹⁶³) S. Anm. 27.

¹⁶⁴) Allgemein zur territorialen Entwicklung der Landgrafschaft Thüringen: Patze, *Landesherrschaft* (wie Anm. 28); Ders., *Hohes und spätes Mittelalter*, in: *Geschichte Thüringens II*, 1, hg. von H. Patze, W. Schlesinger (1974); F. Schwind, *Die Landgrafschaft Thüringen und der landgräfliche Hof zur Zeit der Elisabeth*, in: *Sankt Elisabeth. Fürstin, Dienerin, Heilige* (1981) S. 29 ff. – O. Dobenecker (Hg.), *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae 1–3* (1896–1925).

eng mit den Stauferkönigen verbunden und unterstützten auch deren Maßnahmen gegen Heinrich den Löwen¹⁶⁵.

Die Festigung der Thüringer Landesherrschaft in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ging einher mit einem planmäßigen Ausbau des landgräflichen Fürstenhofes. In diesem Sinne ist auch die Einrichtung der vier Hofämter zu verstehen: Damit schlossen sich die Thüringer Landgrafen dem Vorbild der anderen Reichsfürsten an und brachten ihren reichsfürstlichen Status sichtbar zum Ausdruck. Träger der Hofämter waren bedeutende Thüringer Dienstmannen, die in enger Beziehung zum Landgrafengeschlecht standen und zur Kernmannschaft derjenigen Personen gehörten, mit denen die Ludowinger ihren territorialen Herrschaftsbereich ausdehnten und festigten. Seit dem frühen 13. Jahrhundert vererbten sich dann die Hofämter in einigen Ministerialengeschlechtern, auch wurden Hofämterbezeichnungen zum Namensbestandteil bestimmter Familien. Die Ministerialen von Schlotheim gelangten so in den erblichen Besitz des Thüringer Truchsessenamtes¹⁶⁶, während das Amt des Marschalls lange Zeit von Mitgliedern der Familie von Vargula-Eckhartsberga besetzt war¹⁶⁷. Zwischen dem bedeutenden Geschlecht von Vargula und der Familie, die zeitweilig das Thüringer Schenkenamt bekleidete und ebenfalls aus Vargula stammte, bestand offenbar ein Verwandtschaftsverhältnis¹⁶⁸. Herkunftsort der landgräflichen Kämmerer war Fahner bei Gotha¹⁶⁹; über ihr Wirken am Landgrafenhof sind wir allerdings nur wenig unterrichtet. Zu den Inhabern der vier Hofämter kommt eine große Anzahl von Ministerialen hinzu, die im Dienst der Landgrafen vielfältige Aufgaben in der Thüringer

¹⁶⁵ Vgl. Patze, Landesherrschaft (wie Anm. 28) S. 209 ff.; Schwind, Landgrafschaft (wie Anm. 164) S. 32 f. – In der Gelnhäuser Urkunde vom 13. April 1180 (MGH DFI Nr. 795 S. 360–363) steht Landgraf Ludwig III. von Thüringen nach elf geistlichen Zeugen an der Spitze von 24 namentlich aufgeführten Laienzeugen – ein deutlicher Hinweis auf die angesehene Stellung Ludwigs unter den weltlichen Großen des Stauferreiches. In der Zeit um 1180 zeichnet sich der Reichsfürstenstand offenbar bereits durch eine relativ starke Abgeschlossenheit gegenüber dem sonstigen Adel aus, und Neuaufnahmen bedurften eines besonderen Rechtsaktes. Vgl. G. Theuerkauf, Fürst, in: HRG 1 (1971) Sp. 1337 ff.; Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen (wie Anm. 35) S. 133 ff.; Krieger, Lehnshoheit (wie Anm. 35) S. 156 f.; K. Heinemeyer, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, Bll. f.d. Landesgesch. 117 (1981) S. 1–60.

¹⁶⁶ Patze, Landesherrschaft (wie Anm. 28) S. 328 f.

¹⁶⁷ Ebd. S. 331 f.

¹⁶⁸ Ebd. S. 334.

¹⁶⁹ Ebd. S. 338. Patze setzt im allgemeinen eine zu frühe Erblichkeit der vier Hofämter in bestimmten Thüringer Ministerialenfamilien an. Die genealogische Abfolge einzelner Familienmitglieder ist bei ihm außerdem sehr hypothetisch.

Burgenorganisation und Landesverwaltung wahrnahmen¹⁷⁰. Ihr Schreibpersonal haben die Ludowinger ähnlich wie andere große Dynasten aus der Hofgeistlichkeit genommen; der 1168 in einer landgräflichen Urkunde auftauchende Notar Gumbert war ein Kaplan des Landgrafen¹⁷¹.

Unter Landgraf Hermann I. (1190–1219), einem hervorragenden Territorialherrn und Reichsfürsten, erreichte nicht nur die politische Stabilität des Thüringer Territoriums ein beachtliches Ausmaß, sondern auch die kulturelle Ausstrahlung des Landgrafenhofes nach außen¹⁷². Hermann I., unter dessen Regierung die ungarische Königstochter Elisabeth nach Thüringen kam und hier bis zur Vermählung mit dem jungen Landgrafen Ludwig ihre Jugendjahre verbrachte¹⁷³, war eine Persönlichkeit mit ausgeprägten kulturellen Interessen und starkem Engagement für höfische Dichtung. Er förderte an seinem Hof nicht nur Epik und Minnesang, sondern trat auch als Mäzen der Buchmalerei und der Baukunst in Erscheinung¹⁷⁴. Der großzügige Ausbau der Wartburg und die architektonische Umgestaltung bedeutender Thüringer Burgen und Kirchen gehen ebenfalls auf Hermann I. zurück¹⁷⁵; Dichtung und bildende Kunst wurden somit zielstrebig eingesetzt, um das Ansehen des Thüringer Fürstenhofes zu vermehren.

Die Errichtung des Herzogtums Österreich im Jahre 1156 und seine außerordentliche Privilegierung mit umfangreichen Rechten hat im Südosten des Reiches zu einer frühzeitigen Festigung des österreichischen Territoriums geführt¹⁷⁶. Unter den Babenbergern wurde die österreichische Landes-

¹⁷⁰) Vgl. P a t z e, Landesherrschaft (wie Anm. 28) S. 338 ff.; S c h w i n d, Landgrafschaft (wie Anm. 164) S. 35 f.

¹⁷¹) P a t z e, Landesherrschaft (wie Anm. 28) S. 529.

¹⁷²) Vgl. dazu die instruktive Studie von U. P e t e r s, Fürstenhof und höfische Dichtung. Der Hof Hermanns von Thüringen als literarisches Zentrum (Konstanzer Universitätsreden 113, 1981).

¹⁷³) Zur hl. Elisabeth von Thüringen vgl. neuerdings den Sammelband: Sankt Elisabeth. Fürstin, Dienerin, Heilige. Aufsätze, Dokumentation, Katalog (1981); darin vor allem die Beiträge von M. W e r n e r, Die heilige Elisabeth und Konrad von Marburg (S. 45 ff.) und F. S c h w i n d, Die Landgrafschaft Thüringen und der landgräfliche Hof (S. 29 ff.). Vgl. ferner N. O h l e r, Elisabeth von Thüringen (Persönlichkeit und Geschichte 114/115, 1984).

¹⁷⁴) Vgl. B u m k e, Mäzene (wie Anm. 39) S. 162 ff.; P e t e r s, Fürstenhof (wie Anm. 172) S. 21 f.

¹⁷⁵) Als Elisabeth 1211 nach Thüringen kam, war die Wartburg noch nicht Residenz der Ludowinger. Landgraf Hermann begann offenbar mit dem repräsentativen Ausbau der Burg, und erst unter Ludwig IV. (1217–1227), dem Gemahl der hl. Elisabeth, wurde die Wartburg als Wohnung für die fürstliche Familie genutzt. Vgl. S c h w i n d, Landgrafschaft (wie Anm. 164) S. 37.

¹⁷⁶) Allgemein dazu K. L e c h n e r, Die Babenberger. Markgrafen und Herzoge von Österreich 976–1246 (1976); Th. M a y e r, Das österreichische Privilegium minus, in:

herrschaft mit den üblichen Mitteln der Territorialpolitik ausgeweitet und verstärkt; gleichzeitig entwickelte sich der Hof der Babenberger zu einem politischen, administrativen und kulturellen Zentrum. Herzog Heinrich II. (1141–1177), der seine Hauptresidenz in die Stadt Wien verlegte und dort mit dem Bau einer neuen Pfalz begann, machte das Herzogtum Österreich zu einem der vornehmsten Fürstentümer im Staufferreich¹⁷⁷. Entsprechend der frühzeitigen territorialen Verfestigung sind in Österreich auch früher als in Brandenburg und Thüringen die vier fürstlichen Hofämter eingerichtet worden. Bis 1141 werden am Babenbergerhof die Hofämter des Marshalls, Kämmerers und Truchsessens bereits erwähnt; 1159 wird dann auch der Schenk genannt, so daß die klassische Vierzahl der Hofämter komplett ist¹⁷⁸. Der Wiener Fürstenhof gehörte unter Herzog Heinrich auch zu den bedeutenden Förderern der höfischen Dichtung; Minnesänger wie der Künberger und Dietmar von Aist standen in enger Beziehung zu den Babenbergern¹⁷⁹. Herzog Leopold V. (1177–1194), der ein gutes Verhältnis zu Kaiser Friedrich I. unterhielt und auf dem Mainzer Hoftag von 1184 mit 500 Rittern erschien¹⁸⁰, wurde 1192 zusätzlich mit dem Herzogtum Steiermark belehnt. Bereits 1186 hatte Herzog Leopold in der sog. „Georgenberger Handfeste“ die Rechte des steirischen Adels bestätigt und insbesondere den vier Hofämterministerialen der Steiermark die gleichen Rechte bewilligt wie den entsprechenden Hofamtsträgern im Herzogtum Österreich¹⁸¹.

D e r s., *Mittelalterliche Studien* (1959) S. 202–247; O. B r u n n e r, *Land und Herrschaft* (1965) passim; H. A p p e l t, *Privilegium minus. Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich* (1973); K. L e c h n e r, *Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich*, in: H. P a t z e (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh. 2* (Vorträge u. Forsch. 14, 1971) S. 389–462; *Babenberger Forschungen* (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 42, 1976); *Das babenbergische Österreich*, hg. von E. Z ö l l n e r (1978).

¹⁷⁷) Vgl. L e c h n e r, *Babenberger* (wie Anm. 176) S. 142 ff., 169 f.; B u m k e, *Mäzene* (wie Anm. 39) S. 168 f.

¹⁷⁸) *Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich 1* (1950) Nr. 15 u. 18; L e c h n e r, *Babenberger* (wie Anm. 176) S. 133. Zu den Anfängen der babenbergischen Ministerialität: P. F e l d b a u e r, *Herren und Ritter* (Herrschaftsstruktur und Ständebildung 1, 1973) S. 20 ff.

¹⁷⁹) B u m k e, *Mäzene* (wie Anm. 39) S. 169.

¹⁸⁰) V a n d e r k i n d e r e, *Gislebert de Mons* (wie Anm. 140) S. 156 f.

¹⁸¹) *Urkundenbuch der Babenberger 1* (wie Anm. 178) Nr. 65. Zur steirischen Ministerialität: H. D o p s c h, *Ministerialität und Herrenstand in der Steiermark und in Salzburg*, *Zeits. des Hist. Vereins f. Steiermark* 62 (1971) S. 3 ff.; D e r s., *Probleme ständischer Wandlung beim Adel Österreichs, der Steiermark und Salzburgs vornehmlich im 13. Jh.*, in: J. F l e c k e n s t e i n (Hg.), *Herrschaft und Stand* (1979) S. 221 f.; F e l d b a u e r, *Herren und Ritter* (wie Anm. 178) S. 64 ff.

Das System der vier Hofämter war demnach um 1186 bei beiden Herzogtümern voll ausgeprägt und bildete einen selbstverständlichen Bestandteil fürstlicher Repräsentation im südostdeutschen Raum. Die frühzeitige Entfaltung der Landesherrschaft in den östlichen Markengebieten hat sicherlich zu dieser fortgeschrittenen Organisation der Fürstenhöfe beigetragen.

Am Fürstenhof der Markgrafen von Meißen¹⁸² entwickelten sich die Hofämter dagegen etwas später und traten in ihrer Vierzahl erst um 1196/97 in Erscheinung. Diese verzögerte Herausbildung der Hofämter hängt offenbar mit den dynastischen Schwierigkeiten zusammen, mit denen sich die Markgrafschaft Meißen in den beiden letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts konfrontiert sah. Noch zu Lebzeiten Markgraf Ottos war es bereits zu Auseinandersetzungen zwischen seinen Söhnen Albrecht und Dietrich gekommen, die dann nach seinem Tod an Heftigkeit zunahmen. Das Eingreifen Kaiser Heinrichs VI. führte dazu, daß zeitweise sogar der territoriale Bestand der Markgrafschaft Meißen als Ganzes gefährdet schien¹⁸³. Erst der frühe Tod Albrechts und des Kaisers und die Übernahme der Herrschaft durch Dietrich leiteten 1196/97 eine neue Phase der Konsolidierung der Markgrafschaft Meißen ein¹⁸⁴. In diesen Jahren baute Markgraf Dietrich (1196–1221) auch seinen Hof kontinuierlich aus und versah ihn ähnlich wie benachbarte Reichsfürsten mit vier Hofämtern¹⁸⁵. Obwohl einige Hofbeamte der wettinischen Markgrafen auch bereits in der Zeit davor erwähnt werden, erfolgte die planmäßige Ausstattung des Hofes mit Ämtern doch erst unter Markgraf Dietrich. Das Amt des Truchsessens gelangte dabei in den erblichen Besitz der Ministerialen von Borna, deren enge Bindung an die Markgrafen daran ersichtlich ist, daß sie bei weitem

¹⁸²) Zur Markgrafschaft Meißen: H. Helbig, Der wettinische Ständestaat (Mitteldt. Forschungen 4, 1955); W. Schlesinger, Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meißen während des 14. Jh., in: H. Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh. 2 (Vorträge u. Forsch. 14, 1971) S. 101 ff.; W. R. Lutz, Heinrich der Erlauchte (1218–1288), Markgraf von Meißen und der Ostmark (1221–1288), Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen (1247–1263) (Erlanger Studien 17, 1977). Zur Meißenener Ministerialität: H. Schieckel, Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen im 12. und 13. Jh. (Mitteldt. Forschungen 7, 1956).

¹⁸³) Helbig, Ständestaat (wie Anm. 182) S. 14.

¹⁸⁴) Ebd. S. 15. Die Großen der Mark Meißen entschieden sich 1197 eindeutig für Dietrich; damit hatte sich die bereits kräftig entwickelte Landesherrschaft des Hauses Wettin auch in kritischer Zeit behauptet.

¹⁸⁵) Vgl. Schieckel, Herrschaftsbereich (wie Anm. 182) S. 68 u. S. 99–151 (Verzeichnis der Ministerialen und Urkundenzeugen der Markgrafen von Meißen).

am häufigsten als Zeugen für ihre Dienstherren tätig waren¹⁸⁶ und ihnen hierin nur noch die Marschälle und Kämmerer folgten. Angehörige der Familie von Schladebach waren lange Zeit sowohl mit dem Marschallamt als auch mit dem Kämmereramte betraut und leisteten zudem wichtige Burg-hutdienste¹⁸⁷. Inhaber des Schenkenamtes am Meißener Fürstenhof waren schließlich die Ministerialen von Gestewitz¹⁸⁸.

Der Hof Heinrichs des Löwen stand in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts lange Zeit an der Spitze der deutschen Fürstenhöfe¹⁸⁹. In seinem sächsischen Herrschaftsbereich erwählte der mächtige Welfenherzog die Stadt Braunschweig zu seinem Hauptsitz und baute sie auch in architektonischer Hinsicht zu einer angesehenen Fürstenresidenz aus. Im Mittelpunkt dieser Residenz erhob sich die neue Pfalz Dankwarderode, die in ihrem aufwendigen Bauschmuck an die bedeutendsten Kaiserpfalzen heranreichte¹⁹⁰. Auf dem Platz zwischen Burg und benachbarter St. Blasiuskirche ließ Heinrich 1166 sein berühmtes Löwenstandbild errichten. Der hohe Anspruch Heinrichs und seiner Gattin Mathilde, der Tochter des englischen Königs Heinrich II., spiegelt sich auch in einigen bedeutsamen Kunstwerken, Handschriften und Dichtungen, die von Heinrich angeregt oder gefördert wurden¹⁹¹. Neben einigen Psalterien zeugt besonders das „Gmundener Evangeliar“ von seiner Herrschaftsauffassung¹⁹². Im Widmungsgedicht dieses Werkes wird ausdrücklich auf die kaiserliche Abkunft (*stirps imperialis*) Heinrichs und die königliche Verwandtschaft Mathildens hingewiesen¹⁹³. Eindrucksvolle Zeugnisse von der herrscherlichen Repräsentation des Welfenherzogs finden sich auch unter den bildlichen Darstellungen des Evangeliiars.

Im Rahmen der Ausgestaltung der Braunschweiger Fürstenresidenz zu einem Zentrum der höfischen Kultur ist auch die Einrichtung von Hofämtern zu sehen. Bis 1170 sind die vier klassischen Hofämter bereits vollständig bezeugt und werden in der nachfolgenden Zeit häufig erwähnt. Die

¹⁸⁶) Schieckel, Herrschaftsbereich (wie Anm. 182) S. 63, 103.

¹⁸⁷) Ebd. S. 65 f., 123.

¹⁸⁸) Ebd. S. 64, 106.

¹⁸⁹) Vgl. dazu K. Jordan, Heinrich der Löwe (1979) passim; W.-D. Mohrmann (Hg.), Heinrich der Löwe (Veröff. der Niedersächs. Archivverwaltung 39, 1980); K. Jordan, Friedrich Barbarossa und Heinrich der Löwe, Bll. f. dt. Landesgesch. 117 (1981) S. 61–71.

¹⁹⁰) W. Hotz, Pfalzen und Burgen der Stauferzeit (1981) S. 253 f.

¹⁹¹) Bumke, Mäzene (wie Anm. 39) S. 85 ff., 108 ff., 144 f.

¹⁹²) Das Evangeliar Heinrichs des Löwen, hg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung (1984).

¹⁹³) Ebd. S. 8.

Ämter des *dapifer* und des *camerarius* werden dabei bereits 1130 bzw. 1134 genannt, während die Ämter des *pincerna* und des *marscalcus* erst gegen 1170 auftauchen¹⁹⁴. Der Truchseß Jordan von Blankenburg zählte zu den bedeutendsten Ministerialen Heinrichs des Löwen und hielt sich häufig in dessen Umgebung auf; er hat das Truchsessenamnt, mit dem offenbar die oberste Leitung der Hofhaltung verbunden war, jahrzehntelang am Welfenhof ausgeübt¹⁹⁵. Jordan war einer der Hauptberater des Herzogs, den er auf vielen Reisen begleitete, so auch auf dessen Pilgerfahrt nach Jerusalem im Jahre 1172. Neben dem Truchseß war auch der Kämmerer ein wichtiger Hofbeamter am Welfenhof; Anno von Heimburg bekleidete dieses Amt bis 1170 lange Zeit unter Heinrich dem Löwen¹⁹⁶. Während das Schenkenamt wenig hervortrat, gewann das Marschallamt allmählich steigende Bedeutung. Außer einigen anderen Ministerialen waren es insbesondere die Herren von Volkmarode, die dieses Amt unter Herzog Heinrich und seinen Nachfolgern innehatten¹⁹⁷. Neben ihren Funktionen am Welfenhof nahmen die ministerialischen Hofbeamten häufig auch zusätzliche Aufgaben in der Landesverwaltung wahr, wie vor allem bei landesherrlichen Vogteien¹⁹⁸. Die welfischen Hofbeamten dienten demnach nicht nur dem Prestigebedürfnis des Herzogs, sondern bildeten zugleich die Spitze der territorialen Administration. Die unterschiedliche Geltung der einzelnen Hofämter war aber nicht vorwiegend institutionell bedingt, sondern hing wesentlich von der Persönlichkeit des jeweiligen Amtsinhabers ab. Nach dem Tode des bedeutenden Truchsessens Jordan von Blankenburg gewann z. B. Willekin von Volkmarode, der Träger des Marschallamtes, immer größere Macht, so daß er schließlich zum maßgebenden Beamten am Welfenhof aufstieg¹⁹⁹.

¹⁹⁴) H. L u b e n o w, Die welfischen Ministerialen in Sachsen (Diss. Kiel 1964) S. 512 (Übersicht über die welfischen Hofbeamten); O. H a e n d l e, Die Dienstmannen Heinrichs des Löwen (Arbeiten zur dt. Rechts- und Verfassungsgeschichte 8, 1930) S. 68 ff. – Der Kämmerer Anno von Heimburg (1134–1170) befindet sich 1143/44 als *camerarius* im Gefolge Heinrichs des Löwen (L u b e n o w, S. 115 ff.); Arnold von Einbeck, der sich 1130 als *dapifer* in der Umgebung König Lothars in Braunschweig aufhielt, befindet sich bis 1166 häufig im Gefolge Heinrichs des Löwen (L u b e n o w, S. 205).

¹⁹⁵) L u b e n o w, Ministerialen (wie Anm. 194) S. 59 ff.; K. J o r d a n, Heinrich der Löwe (1979) S. 129.

¹⁹⁶) L u b e n o w, Ministerialen (wie Anm. 194 S. 115 ff.; J o r d a n, Heinrich (wie Anm. 195) S. 130.

¹⁹⁷) L u b e n o w, Ministerialen (wie Anm. 194) S. 512.

¹⁹⁸) H a e n d l e, Dienstmannen (wie Anm. 194) S. 72 f.; J.-M. P e t e r s, Heinrich der Löwe als Landesherr, in: W.-D. M o h r m a n n (Hg.), Heinrich der Löwe (1980) S. 119.

¹⁹⁹) L u b e n o w, Ministerialen (wie Anm. 194) S. 514.

Unter dem Pfalzgrafen Konrad von Staufen (1156–1195) entwickelte sich im Mittelrheingebiet die rheinische Pfalzgrafschaft zu einem mächtigen Territorium²⁰⁰. Konrad, ein Halbbruder Barbarossas, hatte die Pfalzgrafschaft als Nachfolger Hermanns von Stahleck übernommen; durch den Gewinn salischer Erbgüter verlagerte sich unter ihm der Schwerpunkt der Pfalzgrafschaft weiter zum Süden, so daß neben Bacharach im Norden die Besitzkomplexe um Alzey und Heidelberg zu neuen Zentren der pfälzischen Landesherrschaft wurden. Umfangreiche Vogteirechte über Güter des Hochstifts Worms und der Reichsabtei Lorsch bildeten im Süden wesentliche Bestandteile der pfälzischen Herrschaft; der rechtsrheinische Teil des Territoriums, das Gebiet am unteren Neckar, gründete sich sogar fast ausschließlich auf Wormser und Lorscher Vogteirechte²⁰¹. Im Hinblick auf die Ministerialität hatte dies zur Folge, daß ein großer Teil der Dienstmansschaft beider Kirchen zur Ministerialität des Pfalzgrafen überwechselte und dort als wichtiges personales Element bei der Territorialbildung zur Verfügung stand²⁰².

Gestützt auf ein umfangreiches Territorium, stieg Pfalzgraf Konrad zu einem der mächtigsten Reichsfürsten empor. Auf dem Mainzer Hoftag von 1184 erschien er, wie Giselbert von Mons berichtet, ebenso wie der Erzbischof von Mainz mit ungefähr tausend Rittern²⁰³ – ein deutlicher Hinweis auf seine Machtstellung sowie seinen Geltungsanspruch im Stauferreich. Aufgrund der schlechten Urkundenüberlieferung sind wir nicht in der Lage, genauere Auskunft über die Organisation des pfalzgräflichen Hofes

²⁰⁰) Allgemein zur territorialen Entwicklung der rheinischen Pfalzgrafschaft: R. G e r s t n e r, Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz (Rheinisches Archiv 40, 1941); G. D r o e g e, Pfalzgrafschaft, Grafschaften und allodiale Herrschaften zwischen Maas und Rhein in salisch-staufischer Zeit, Rhein. Vierteljahrsbll. 26 (1961) S. 1–21; H. W e r l e, Staufische Hausmachtpolitik am Rhein im 12. Jh., ZGORh 110 (1962) S. 241–370; M. S c h a a b, Grundlagen und Grundzüge der pfälzischen Territorientwicklung 1156–1410, in: Alzeyer Kolloquium 1970 (Geschichtl. Landeskunde 10, 1974) S. 1–21; S. H o f m a n n, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180 bzw. 1214 bis 1255 bzw. 1294 (Münchener hist. Studien, Abt. geschichtl. Hilfswiss. 3, 1967). – Die Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508, hg. von d. Bad. Hist. Kommission, 1: 1214 bis 1400, bearb. von A. K o c h u. J. W i l l e (1894).

²⁰¹) Vgl. M. S c h a a b, Die Entstehung des pfälzischen Territoriums am unteren Neckar und die Anfänge der Stadt Heidelberg, ZGORh 106 (1958) S. 233–276.

²⁰²) M. S c h a a b, Die Ministerialität der Kirchen, des Pfalzgrafen, des Reiches und des Adels am unteren Neckar und im Kraichgau, in: F. L. W a g n e r (Hg.), Ministerialität im Pfälzer Raum (1975) S. 99 ff.

²⁰³) V a n d e r k i n d e r e, Gislebert de Mons (wie Anm. 140) S. 156 f.

und die Struktur der Hofämter geben zu können. Wir dürfen aber annehmen, daß Pfalzgraf Konrad ebenso wie andere Reichsfürsten seinen Hof ausgebaut und ihn mit den üblichen Hofämtern versehen hat. Sicher bezeugt ist seit 1190 allein das pfälzische Truchsessnamt²⁰⁴, das sich bereits unter Pfalzgraf Konrad in der Hand der Ministerialen von Alzey befand und schließlich zum erblichen Besitz dieser bedeutenden Familie wurde²⁰⁵. Alzey war der Pfalzgrafschaft durch salische Erbanteile zugefallen; hier hatte Konrad von Staufen schon bald eine herzogsgleiche Position errungen, die auf den alten Wormser Dukat zurückging²⁰⁶. Wahrscheinlich bekleideten auch die Ministerialen von Erbach, die seit 1184 im Gefolge des Pfalzgrafen auftauchen²⁰⁷, schon unter Konrad ein Hofamt; urkundlich nachweisbar ist das Schenkenamt der Erbacher dann im frühen 13. Jahrhundert.

Die pfälzischen Hofämter sind erst unter den Wittelsbachern, die seit 1214 die rheinische Pfalzgrafschaft übernommen haben, in ihrer vollen Zahl erfaßbar²⁰⁸. Sie befinden sich im 13. Jahrhundert größtenteils im erblichen Besitz von Familien, die aus der unfreien Ministerialität zu bedeutender Stellung emporgestiegen sind. Das Truchsessnamt des Pfälzer Fürstenhofes wird weiterhin von den Herren von Alzey bekleidet, so daß die Amtsbezeichnung bald zum Bestandteil ihres Familiennamens wird. Dieses Truchsessnamt ist mit Lehen ausgestattet, die in der Nähe von Alzey liegen und eine Beziehung zum alten Alzeier Gericht haben²⁰⁹. Das Erbschenkenamt der Pfalz befindet sich in der Hand der mächtigen Schenken von Erbach, die ursprünglich offenbar aus der Lorscher Ministerialität hervorgingen und im Dienste des Reiches und des Pfalzgrafen zu großer Be-

²⁰⁴ H. Beyer u. a. (Hg.), *Urkundenbuch zur Geschichte der mittelhheinischen Territorien 1–3 (1860–74)* (= Beyer, MUB), hier 2 Nr. 102.

²⁰⁵ W. Dotzauer, *Die Truchsess von Alzey. Zur Geschichte einer Familie zwischen Adel und Ministerialität*, in: *Alzeier Kolloquium 1970 (Geschichtl. Landeskunde 10, 1974)* S. 97–125; F. K. Becker, *Zur Geschichte der Alzeier Ministerialität*, in: *Ministerialitäten im Mittelrheinraum (Geschichtl. Landeskunde 17, 1978)* S. 38–55.

²⁰⁶ Vgl. Werle, *Hausmachtspolitik* (wie Anm. 200) S. 312 ff.

²⁰⁷ V. F. de Gudenus, *Sylloge I variorum diplomatiorum* (Frankfurt 1728) Nr. 13.

²⁰⁸ Zu den pfälzischen Hofämtern allgemein: E. Klafki, *Die kurpfälzischen Erbhofämter* (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. B 35, 1966) bes. S. 24 ff.; Hofmann, *Urkundenwesen* (wie Anm. 200) S. 73 f., 112 ff.

²⁰⁹ F. K. Becker, *Das Weistum des pfalzgräflichen Hofes zu Alzey*, in: *Alzeier Kolloquium 1970 (Geschichtl. Landeskunde 10, 1974)* S. 22 ff.; Dotzauer, *Truchsess von Alzey* (wie Anm. 205) S. 109; R. Kraft, *Das Reichsgut im Wormsgau* (1934) S. 265 ff.

deutung gelangten²¹⁰. Während man das Marschallamt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im erblichen Besitz der Wildgrafen antrifft²¹¹, bleibt das pfälzische Kämmereramt weiterhin in der Hand verschiedener Familien²¹². Allen vier Hofämtern der Pfalz ist gemeinsam, daß sie im Laufe der Zeit den Charakter von Ehrenämtern annehmen, die nur noch bei außergewöhnlichen Anlässen von den hochgestellten Inhabern persönlich ausgeübt werden.

Der Sturz Heinrichs des Löwen und die Übernahme des bayerischen Herzogtums durch die Wittelsbacher hat 1180 einen neuen Abschnitt in der Geschichte des Landes und seines Fürstenhofes eingeleitet²¹³. Unter Herzog Ludwig I. (1183–1231) werden am bayerischen Herzogshof dann auch die vier klassischen Hofämter in der Hand von verschiedenen Ministerialenfamilien erwähnt²¹⁴; bereits nach einiger Zeit zeigt sich bei den meisten Ämtern schon eine Tendenz zur Vererblichung²¹⁵. Das Schenkenamt

²¹⁰) Klafki, Erbhofämter (wie Anm. 208) S. 57 ff.; Schaab, Ministerialität (wie Anm. 202) S. 97; Bosl, Reichsministerialität 1, S. 283 f.

²¹¹) Klafki, Erbhofämter (wie Anm. 208) S. 80 ff.

²¹²) Ebd. S. 36.

²¹³) Zur Entwicklung des Herzogtums Bayern unter den frühen Wittelsbachern neuerdings: Wittelsbach und Bayern I, 1: Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern. Beiträge zur bayerischen Geschichte und Kunst 1180–1350 (1980); darin bes. die Beiträge von G. Flohrschütz, Machtgrundlagen und Herrschaftspolitik der ersten Pfalzgrafen aus dem Haus Wittelsbach (S. 42 ff.), A. Kraus, Das Herzogtum der Wittelsbacher: Die Grundlegung des Landes Bayern (S. 165 ff.) und S. Hofmann, Die zentrale Verwaltung des bayerischen Herzogtums unter den ersten Wittelsbachern (S. 223 ff.). Vgl. ferner M. Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte 2, 1969 (mit ausführl. Lit.); M. Spindler, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums (1937); Hofmann, Urkundenwesen (wie Anm. 200); L. Schürer, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255–1340 (Münchener hist. Studien, Abt. geschichtl. Hilfswiss. 8, 1972); A. Sprinkart, Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1294 bis 1314 (1317) (Forsch. zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 4, 1986).

²¹⁴) Vgl. Klafki, Erbhofämter (wie Anm. 208) S. 24 ff.; Kluckhohn, Ministerialität (wie Anm. 96) S. 187 f.

²¹⁵) In einem Vertrag zwischen Herzog Ludwig I. und dem Bischof Konrad von Regensburg von 1213 heißt es: *Item si officialis episcopi veluti marschalcus, dapifer, camerarius vel alter quilibet uxorem de ministerialibus ducis duxerit, vel officialis ducis econverso ministerialem episcopi uxorem duxerit, senior filius, qui patrem sequitur, habeat patris officium* ... Vgl. Monumenta Wittelsbacensia, hg. von F. M. Wittmann (Quellen u. Erörterungen zur bay. u. dt. Geschichte 5, 1857) S. 16 f. – Aus dieser Vereinbarung läßt sich nur eine Tendenz zur erblichen Weitergabe der Hofämter erschließen, nicht jedoch eine generelle Bestimmung zur Erblichkeit dieser Ämter, wie es Klafki, Erbhofämter (wie Anm. 208) S. 24 f. behauptet hat. Bei Klafki findet sich auch der falsche Bezug auf einen Vertrag von 1205 zwischen Herzog Ludwig I. und dem Regensburger Bischof Konrad,

läßt sich in den Händen der Schenken aus der Au von 1186 an nachweisen, aber daneben werden zeitweise auch Angehörige der Geschlechter von Oede und von Schneitbach als Schenken genannt²¹⁶. Das Marschallamt war im erblichen Besitz der Herren von Schrobenausen und der von Schiltberg, die offenbar stammverwandt sind²¹⁷. Die Herren von Baierbrunn sowie die von Eggmühl kamen im 13. Jahrhundert in den erblichen Besitz des Truchsessenamtes, während das Kämmereramnt offenbar als einziges Hofamt keinen erblichen Charakter annahm²¹⁸.

Neben diesen vier ministerialischen Hofämtern gab es im 12. und 13. Jahrhundert am bayerischen Herzogshof auch vier Erbämter in der Hand von gräflichen Geschlechtern. Nach Aussage des bayerischen Herzogsurbars soll der Herzog jeweils seinen Hof in Regensburg abhalten und dabei folgende vier Ämter verleihen: das Truchsessenamnt an den Pfalzgrafen von Bayern, das Kämmereramnt an den Grafen von Wasserburg, das Schenkenamt an den Grafen von Hirschberg und das Marschallamt an den Grafen von Ortenburg²¹⁹. Bei diesen Ämtern handelt es sich zweifellos um Ehrendienste, die von ihren gräflichen Inhabern nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten und in symbolischer Form verrichtet wurden, im übrigen aber keine weitere Bedeutung besaßen²²⁰. Die gräflichen Ehrenämter bleiben auch nach der bayerischen Landesteilung in je einer Person vereinigt – anders als die ministerialischen Hofämter, die in vermehrter Zahl entstanden. Dies weist darauf hin, daß mit den gräflichen Erbämtern keine tatsächlichen Dienstverrichtungen mehr verbunden waren. Die Angabe des bayerischen Herzogsurbars ist zudem mit der Nachricht der *Historia Welforum* (ca. 1170) zu vergleichen, am Welfenhof hätten Grafen und grafen-gleiche Herren die obersten Hofämter ausgeübt und so zum Ansehen des Hofes beigetragen²²¹. Bei geistlichen Fürstentümern stößt man im Spätmittelalter ebenfalls in größerer Zahl auf höhere Erbämter, die meistens

wo dieser Passus noch nicht enthalten ist (*Monumenta Wittelsbacensia*, 1857, Nr. 2 S. 4–9).

²¹⁶) K l a f k i, *Erbhofämter* (wie Anm. 208) S. 25 ff.

²¹⁷) Ebd. S. 27 ff.

²¹⁸) Ebd. S. 32 ff., 24.

²¹⁹) *Monumenta Boica* 36, 1, S. 529 f.

²²⁰) Vgl. K l a f k i, *Erbhofämter* (wie Anm. 208) S. 19. K l u c k h o h n, *Ministerialität* (wie Anm. 96) S. 206 ff. verwendet den Terminus „Erzämter an Fürstenhöfen“ – analog zu den Reichserzämtern – für die höheren Titularämter an Fürstenhöfen, um den Ausdruck „Erbämter“ allein für die erblichen Ministerialenämtern an Fürstenhöfen zu reservieren.

²²¹) K ö n i g, *Historia Welforum* (wie Anm. 40) S. 4.

keine praktische Bedeutung besaßen und manchmal sogar nur in der Theorie bestanden²²².

Die bayerische Landesteilung von 1255 konfrontierte die herzogliche Hoforganisation mit neuen Problemen. Die beiden Herzöge Ludwig II. und Heinrich XIII. sahen sich vor die Notwendigkeit gestellt, für ihre Teilherzogtümer Oberbayern und Niederbayern getrennte Wege zu gehen und je eine eigene Hofverwaltung aufzubauen²²³. In Landshut und München entstanden so neue Residenzen, die zu Mittelpunkten des höfischen Lebens im bayerischen Raum wurden. In der Palette der Hofämter trat in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Hofmeisteramt neu auf den Plan und gewann rasch steigende Bedeutung, während ältere Hofämter wie das Truchsessnamt an Gewicht verloren²²⁴. Der Hofmeister, der im herzoglichen Rat, im Hofgericht und ganz allgemein in der Verwaltung umfangreiche Rechte wahrnahm, stand nun an der Spitze der Hofhaltung und gab den ihm untergeordneten Hofbeamten Anweisungen für den alltäglichen Dienst. Die neue Struktur der Hofämter spiegelt sich deutlich in der niederbayerischen Hofordnung von 1294, die unter diesem Aspekt zu betrachten ist.

Nach dem Tode Herzog Heinrichs XIII. von Niederbayern (1253–1290) sahen sich nämlich seine Söhne Otto III., Ludwig III. und Stephan I. veranlaßt, strenge Maßnahmen zur Eindämmung der bedrohlich ansteigenden Kosten der Hofhaltung zu ergreifen²²⁵. In einem 1294 zu Regensburg geschlossenen Vertrag verkündeten sie daher neue Richtlinien über die gemeinsame Hofhaltung und den Umfang des für notwendig erachteten Hofgesindes²²⁶. In diesem Abkommen werden die Hofbediensteten des ge-

²²² Vgl. für den Bamberger Bischofshof: F. Grünbeck, Die weltlichen Kurfürsten als Träger der obersten Erbämter des Hochstifts Bamberg, Jb. des Hist. Vereins Bamberg 78 (1922–24) S. 1–187; für die Reichsabtei Reichenau: A. Schulte, Die Reichenau und der Adel, in: K. Beyerle (Hg.), Die Kultur der Abtei Reichenau (1925) S. 82 f. (die Grafen von Kiburg als Marschälle, die Grafen von Rohrdorf als Truchsess, die Grafen von Hohenberg als Schenken und die Herren von Rapperswil als Kämmerer der Abtei Reichenau im 13. Jh.).

²²³ Spindler, Handbuch 2 (wie Anm. 213) S. 69 ff.

²²⁴ Vgl. Hofmann, Zentrale Verwaltung (wie Anm. 213) S. 231; Sprinkart, Kanzlei (wie Anm. 213) S. 185 ff.

²²⁵ Dazu Spindler, Handbuch 2 (wie Anm. 213) S. 104 ff.

²²⁶ Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach. Hg. von F. M. Wittmann (Quellen zur bayer. u. dt. Geschichte 6, 1861) Nr. 198 S. 52–60; Urkundenbuch Landshut, Nr. 162, S. 90–94; K.-L. Ay (Bearb.), Alt-bayern von 1180 bis 1550 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern 1, 2, 1977) Nr. 488 S. 611 ff. Vgl. dazu S. Riezler, Geschichte Baierns 2 (1880) S. 172; Schnurrer, Urkundenwesen (wie Anm. 213) S. 297.

meinsamen Hofes detailliert aufgeführt, wobei sich die Rangordnung der Hofbeamten insbesondere in der Zahl der Pferde spiegelt, die den einzelnen Personen zugebilligt werden. Die Reihe der Haupthofbeamten beginnt mit dem Protonotar, dem „obersten Schreiber“ der Kanzlei, dem sechs Pferde zugestanden werden; ihm folgt der Hofmeister mit fünf Pferden, der Kammermeister und der Marschall mit je drei und danach Küchenmeister und Jägermeister mit je zwei Pferden. Unter den übrigen Hofbediensteten finden sich Kapläne, Türhüter, Köche, Kämmerer, Speisemeister, Spielleute, ein Arzt, verschiedene Hofhandwerker und etliche Knechte. Am meisten Pferde, nämlich beachtliche zwölf, kann aber der Viztum, der Stellvertreter des Herzogs, für sich beanspruchen, wenn er an den Hof kommt; die Viztume haben sich besonders in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Schlüsselfiguren in der bayerischen Landesverwaltung entwickelt²²⁷. Sieben Pferde stehen den am Hof weilenden Ratgebern aus dem Kreis der bayerischen Landesherren zur Verfügung, je fünf Pferde den beiden landesherrlichen Dienstmännern und je drei den beiden Hofrittern.

Bei den weltlichen Hofbeamten ragen in der niederbayerischen Hofordnung die Ämter des Hofmeisters, des Kammermeisters und des Marschalls deutlich hervor, während altbekannte Hofämter wie die des Truchsessens und Mundschenken gar nicht genannt werden und sich offenbar hinter Funktionsbezeichnungen wie Kellner, Speiser oder Küchenmeister verbergen. Die klassische Zahl von vier Haupthofämtern, die um 1200 an deutschen Fürstenhöfen in der Regel anzutreffen war, ist jedenfalls in der niederbayerischen Hofordnung von 1294 nicht mehr zu erkennen, selbst wenn man das neue Hofmeisteramt außer acht läßt. Die Hofordnung von 1294 verfolgte insbesondere das Ziel, die rasant ansteigenden Kosten der Hofhaltung zu vermindern und die Zahl der ständig anwesenden Hofleute und Bediensteten auf ein erträgliches Maß zu begrenzen²²⁸. Der Andrang zum landesfürstlichen Hof war gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Bayern offensichtlich so stark geworden, daß nur noch einschneidende Restriktionen für Abhilfe sorgen konnten. 1293 hatte sich der niederbayerische Adel bereits im Vilshofener Vertrag aus der engen Bindung an den landesherrlichen Hof gelöst und eine vom Herzog unabhängigere Stellung bezogen;

²²⁷) Vgl. Hofmann, Zentrale Verwaltung (wie Anm. 213) S. 231 f.; Sprinkart, Kanzlei (wie Anm. 213) S. 193 ff., 235 ff. (zu den Aufgaben und Tätigkeitsfeldern der bayerischen Viztume).

²²⁸) Monumenta Wittelsbacensia (wie Anm. 226) Nr. 198 S. 55 f.: *Darv̄ setzen wir alle dr̄f, daz dez hoves gesinde niht mer weren sol, dann als an dis hantveste vns v̄z geschriben ist, vnd swer daröber hintz hof ritet umb sin selbes geschaeft, der sol in sin selbes chost da sin.*

nur noch zwei Herren aus dem niederbayerischen Adel sollten in Zukunft als Ratgeber am Hof anwesend sein und von dort verpflegt werden²²⁹.

Anders als die Herzöge von Bayern gehörten die Inhaber der Grafschaft Tirol lange Zeit nicht zum Reichsfürstenstand²³⁰. Erst unter dem bedeutenden Graf Meinhard II. von Görz-Tirol (1258–1295), der seit 1286 zugleich Herzog von Kärnten war, gelangte Tirol in die Hand eines einflußreichen Reichsfürsten. Meinhard II. festigte das Tiroler Territorium durch den Aufbau einer relativ einheitlichen Verwaltungsstruktur, verbesserte die landesherrlichen Einnahmen und wurde zum eigentlichen Schöpfer des Landes Tirol²³¹. Parallel zur Stärkung der Tiroler Landesherrschaft vollzog sich damals auch der Ausbau des Fürstenhofes, der um neue Hofbeamte und Hofdiener erweitert wurde.

Aufschlußreiche Angaben zur Hofämterstruktur und sozialen Zusammensetzung einer fürstlichen Hofhaltung des ausgehenden 13. Jahrhunderts enthält eine gegen 1292/98 angefertigte Liste des Tiroler Hofgesindes²³². In dieser einzigartigen Quelle wird das zur Burg Tirol, der Hauptresidenz der Grafen von Tirol, gehörige Hofpersonal ungewöhnlich detailliert erfaßt. Neben den zahlreichen niederen Hofbediensteten wie Wächter, Jäger, Hirten, Köche, Handwerker, Boten und einfachen Knechten werden nur wenige höhere Hofbeamte wie Notar, Kaplan, Marschall und Kämmerer genannt. Das Dienst- und Verwaltungspersonal der Burg

²²⁹) Monumenta Wittelsbacensia (wie Anm. 226) Nr. 190 S. 12–15; UB Landshut Nr. 157; A y, Altbayern (wie Anm. 226) Nr. 487. Vgl. dazu K. B o s l, Aus den Anfängen der landständischen Bewegung und Verfassung. Der Vilshofener Vertrag von 1293 (Niederbayern), in: Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift für F. Lütge (1966) S. 8–27.

²³⁰) Allgemein zur Entwicklung der Grafschaft Tirol: J. R i e d m a n n, Geschichte Tirols (1983) bes. S. 37 ff., 51 ff.; H. W i e s f l e c k e r, Meinhard der Zweite. Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jh. (1955); F. H u t e r, Tirol im 14. Jh., in: H. P a t z e (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh. 2 (Vorträge u. Forsch. 14, 1971) S. 369–387; H. S t e i n a c k e r, Staatswerdung und politische Willensbildung im Alpenraum und Tirols Mittelstellung zwischen westlichen und östlichen Alpenländern (Schlernschriften 52, 1947) S. 271–316. – Die Regesten der Grafen von Görz und Tirol, Pfalzgrafen in Kärnten 1–2, hg. von H. W i e s f l e c k e r (1949–52); Tiroler Urkundenbuch 1–3, bearb. von F. H u t e r (1937–1957).

²³¹) R i e d m a n n, Geschichte Tirols (wie Anm. 230) S. 56; P. F e l d b a u e r, Herren und Ritter, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung 1 (1973) S. 197 f.

²³²) R. H e u b e r g e r, Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzöge von Kärnten, aus dem Hause Görz (MIÖG Erg. 9, 1915) S. 385 ff.; W i e s f l e c k e r, Regesten 2, 1 (wie Anm. 230) Nr. 759, 1. Vgl. dazu W i e s f l e c k e r, Meinhard der Zweite (wie Anm. 230) S. 183 ff.

Tirol umfaßt insgesamt etwa 130 Personen und dürfte damit den Umfang eines mittleren Fürstenhofes erreichen.

An der Spitze des Tiroler Hofes stand um 1300 der Hofmeister; ihm waren nicht nur die vier alten Haupthofbeamten – Marschall, Kämmerer, Truchseß und Schenk – untergeben, sondern auch alle übrigen Angehörigen des herrschaftlichen Hofgesindes²³³. Bei der Tiroler Hofhaltung begegnet man der Besonderheit, daß auch die höheren Hofämter nicht mehr als Lehen an ritterliche Herren vergeben werden, sondern als besoldete Dienststellen an Angehörige der landesherrlichen familia²³⁴. Selbst höhere Hofbeamte wie Marschälle, Kämmerer und Hofmeister brauchten am Tiroler Hof des ausgehenden 13. Jahrhunderts keine ritterliche Herkunft mehr vorweisen zu können. Die Ritterbürtigkeit spielte beim Grafen Meinhard II. offenbar keine Rolle bei der Auswahl der Hofbeamten; ihm galten Amtserfahrung, Zuverlässigkeit und Treue als vordringlichere Eignungskriterien. Der Tiroler Hofstaat bildete daher unter Meinhard eine relativ festgefügte landesfürstliche familia, die allein im Dienst des Fürsten ihre Ehre und auch ihren Vorteil suchte²³⁵.

Überblickt man die Entwicklung der Hofämter an den untersuchten weltlichen Fürstenhöfen als Ganzes, so hat sich die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts als die entscheidende Zeitperiode erwiesen, in der sich an wichtigen deutschen Fürstenhöfen die Hofämter in ihrer klassischen Vierzahl herausbildeten. Im Hinblick auf bedeutende Landesherrschaften wie Brandenburg und Thüringen scheinen insbesondere die 70er Jahre des 12. Jahrhunderts von großer Bedeutung für die Einrichtung von fürstlichen Hofämtern gewesen zu sein. Die aufsteigenden Reichsfürsten bauten damals ihre Höfe zu politischen, administrativen und gesellschaftlichen Mittelpunkten aus und versahen sie nach dem Vorbild des Königshofes mit vier Haupthofämtern. Diese Hofämterbildung an den deutschen Fürstenhöfen steht zweifellos in einem Zusammenhang mit der Entstehung des Reichsfürstenstandes unter der Regierung Friedrichs I. und den damals erfolgten Veränderungen in der Verfassungsstruktur des Stauferreiches. Die vier klassischen Hofämter wurden zu Statussymbolen für Fürstenhöfe, um damit zusammen mit anderen Mitteln den reichsfürstlichen Anspruch sichtbar nach außen zeigen zu können. Träger der Hofämter waren landesherrliche Ministerialen, die im Dienst ihrer Herren aufstiegen und in der Regel be-

²³³) Wiesflecker, Meinhard der Zweite (wie Anm. 230) S. 184 f.

²³⁴) Ebd. S. 158. Sie heißen in den Quellen *nobiles proprii* und werden von den *homines proprii ignobiles* unterschieden: Wiesflecker, Regesten 2,1 Nr. 664.

²³⁵) Wiesflecker, Meinhard der Zweite (wie Anm. 230) S. 206.

deutende Adelsgeschlechter begründeten. Die Vererbung der Hofämter in bestimmten Familien trug dazu bei, daß hochgestellte Amtsinhaber nur noch Leitungsfunktionen oder Ehrendienste bei besonderen Anlässen wahrnahmen, die eigentlichen Arbeiten aber von Unterbeamten und niederen Hofbediensteten versehen wurden. Während des 13. Jahrhunderts veränderten sich außerdem Zahl und Rangordnung der Hofämter; mit dem Amt des Hofmeisters kam ein neues Hofamt auf, das an die Spitze der fürstlichen Hofhaltung trat.

6. Hofämter an geistlichen Fürstenhöfen

Wenn wir uns nun den Hofämtern an geistlichen Fürstenhöfen zuwenden, so sind die drei rheinischen Erzbistümer, deren Inhaber später zu den drei geistlichen Kurfürsten des Reiches aufstiegen, an vorderster Stelle zu berücksichtigen. Am Hof der Erzbischöfe von Trier²³⁶ formierte sich im 11. und 12. Jahrhundert eine selbstbewußte, schon früh zu großer Bedeutung gelangte Dienstmannschaft, die auch die bischöflichen Hofämter besetzte²³⁷. Von einem wirksamen Eingreifen der Trierer Ministerialität in die Geschicke des Erzbistums hören wir anläßlich der Neubesetzung des Trierer Erzstuhls im Jahre 1066, als Trierer Ministeriale an der Ermordung des neugewählten Erzbischofs Konrad beteiligt sind²³⁸. Ministerialische Hofämter werden erstmals 1098 erwähnt: ein Bruno als *pincerna*, ein Engelbert als *dapifer* und ein Theoderich als *camerarius*²³⁹. Das Marschallamt tritt aber erst seit 1152 in Erscheinung, als Wilhelm von Helfenstein dieses Amt

²³⁶) Zur Entwicklung von Hof und Territorium der Erzbischöfe von Trier: F. R ö r i g, Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten (1906); H. W e r l e, Die rheinischen Pfalzgrafen als Obervögte des Erzstifts Trier im 11. und 12. Jh., Trierisches Jb. 8 (1957); R. L a u f n e r, Die Ausbildung des Territorialstaates der Kurfürsten von Trier, in: H. P a t z e (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh. 2 (Vorträge u. Forsch. 14, 1971) S. 127–147; W.-R. B e r n s, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier (1307–1354) (Vorträge u. Forsch. Sb. 27, 1980) – A. G o e r z, Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814–1503 (1861).

²³⁷) Zur Trierer Ministerialität: J. B a s t, Die Ministerialität des Erzstifts Trier (Diss. Bonn 1918); K. S c h u l z, Ministerialität und Bürgertum in Trier (Rhein. Archiv 66, 1968).

²³⁸) Vita et passio Conradi archiepiscopi autore Theoderico, MGH SS 8 (1848) S. 215.

²³⁹) B e y e r, MUB 1 Nr. 395.

am erzbischöflichen Hof innehat²⁴⁰. Ein Teil der Hofämter wird somit bereits um 1100 urkundlich bezeugt, aber eine Vollständigkeit der vier Hofämter ist im Erzstift Trier erst 1152 erreicht.

Von den Trierer Hofämtern ist das Amt des Kämmerers sicherlich das angesehenste; es umfaßt vor allem die Verwaltung der erzbischöflichen Kammer. Nach dem Liber annalium iurium unterstehen dem Kämmerer die Münze, die Münzergenossen, die Juden, die 14 Kammerhandwerker der Kürschner und Schuster sowie die Schmiede und Fleischer²⁴¹. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts besaß der Kämmerer Ludwig de Ponte, der zugleich das Amt des Trierer Burggrafen (*burggravius id est praefectus urbis*) bekleidete, eine führende Stellung am Trierer Bischofshof²⁴². In den Gesta Alberonis wird anschaulich geschildert, wie Ludwig den erzbischöflichen Hof von sich abhängig machte und alle bischöflichen Einkünfte streng kontrollierte²⁴³. Er belieferte die Tafel des Erzbischofs mit einer bescheidenen Festquote an Nahrungsmitteln, tafelte aber selbst mit seinem beachtlichen Gefolge wie ein großer Herr. Nach seinen Worten war es Aufgabe des Bischofs, sich um Messen und Kleriker zu kümmern; seine eigene Aufgabe sah er dagegen darin, alle weltlichen Angelegenheiten des Bistums zu regeln und die Trierer Kriegsmannschaft anzuführen. Auch unter der Regierung des prominenten Erzbischofs Albero von Montreuil (1131 – 52), der dem Erzstift Trier aufgrund seiner engen Beziehung zu König Konrad III. zu großem Einfluß verhalf²⁴⁴, stand Ludwig noch längere Zeit in hohem Ansehen. Von Albero berichtet sein Biograph Balderich, daß er mit glänzendem Gefolge und prunkvoller Aufmachung alle anderen Fürsten des Reiches in den Schatten zu stellen pflegte; auf königlichen Hoftagen habe er eine große Zahl von Geistlichen und Rittern um sich versammelt²⁴⁵. Zum Reichstag in Frankfurt reiste er 1149 in Begleitung vieler Hofleute und Vasallen und benutzte dabei vierzig großartige Wohnschiffe, ferner etliche Begleit-

²⁴⁰) Beyer, MUB 1 Nr. 571, 598, 604, 605 u. a. – Bast, Ministerialität (wie Anm. 237) S. 54 setzt das erste Auftreten des Marschalls Wilhelm irrtümlich erst 1162 statt 1152 an.

²⁴¹) Beyer, MUB 2 S. 399.

²⁴²) Vgl. Schulz, Ministerialität (wie Anm. 237) S. 30.

²⁴³) Gesta Alberonis archiepiscopi, MGH SS 8 (1848) S. 250.

²⁴⁴) Zur Person Alberos von Trier vgl. H.-J. Krüger, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980) Sp. 283; O. Engels, Die Stauferzeit, in: F. Petri, G. Droege (Hg.), Rheinische Geschichte I, 3 (1983) S. 221 ff.

²⁴⁵) Gesta Alberonis archiepiscopi, MGH 8 (1848) S. 257: *Ad regales curias quando veniebat, spectaculum omnibus erat; solus admiratione dignus videbatur; comitatus et expensae magnificentia omnes alios principes obscurabat.*

boote und Küchenschiffe; zu seinem umfangreichen Gefolge gehörte neben zahlreichen Hofklerikern und Rittern auch eine ansehnliche Schar von großen Magnaten und Grafen²⁴⁶. Unter Erzbischof Albero ist offensichtlich auch die erzbischöfliche Hofhaltung bedeutend vergrößert und der Trierer Hof mit den vier üblichen Hofämtern ausgestattet worden.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gelang es den Erzbischöfen von Trier, ihre territoriale Stellung an Mosel und Rhein zu festigen und sich gegen die Ansprüche der rheinischen Pfalzgrafschaft zu behaupten. 1197 mußte Pfalzgraf Heinrich endgültig auf die Obervogtei über die Trierer Kirche verzichten²⁴⁷, wodurch sich die Trierer Territorialmacht bedeutend verstärkte und Freiraum für neue Erwerbungen geschaffen wurde. Die Ministerialität war den Trierer Erzbischöfen ein wichtiges Instrument sowohl bei der Festigung der Landesherrschaft als auch im Bereich der Hofverwaltung. Hinsichtlich der Besetzung der Hofämter macht sich bereits für das späte 12. Jahrhundert eine gewisse Erbfolge in bestimmten Geschlechtern bemerkbar, so vor allem beim Kämmereramt.²⁴⁸ Die Verwaltung der Ämter durch die mit ihnen betrauten Ministerialen ist damals in der Regel noch ein Dienst, der von den Ministerialen persönlich geleistet wird. Erst mit der Erblichkeit der Hofämter im frühen 13. Jahrhundert und mit der Veränderung des Dienstcharakters durch das Lehnrecht werden die Trierer Hofämter zu Ehrenämtern, die von den Inhabern nur mehr bei festlichen Anlässen am erzbischöflichen Hof ausgeübt werden²⁴⁹.

Am Hof der Erzbischöfe von Mainz²⁵⁰ gelangte die erzbischöfliche Mini-

²⁴⁶) Ebd. S. 57.

²⁴⁷) Beyer, MUB 2 Nr. 165; vgl. Laufner, Ausbildung (wie Anm. 236) S. 131.

²⁴⁸) Bast, Ministerialität (wie Anm. 237) S. 55.

²⁴⁹) Ebd. S. 56 f.

²⁵⁰) Allgemein zu Hof und Territorium der Erzbischöfe von Mainz: M. Schaab, Kurzerzstift Mainz, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Beiwort zur Karte VI, 8 (1977) S. 3–6 (mit Lit.); M. Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz (1915); L. Falk, Mainz im frühen und hohen Mittelalter (1972); W. Schöntag, Untersuchungen zur Geschichte des Erzbistums Mainz unter den Erzbischöfen Arnold und Christian I. (1153–1183) (Quellen u. Forsch. zur hess. Geschichte 22, 1973); L. Speer, Kaiser Lothar III. und Erzbischof Adalbert I. von Mainz (Diss. zur mittelalterl. Geschichte 3, 1983). Zum Verhältnis des Adels zum Mainzer Fürstenhof neuerdings K.-H. Spieß, Königshof und Fürstenhof. Der Adel und die Mainzer Erzbischöfe im 12. Jh., in: Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters. Festschrift für A. Becker. Hg. von E.-D. Hehl u. a. (1987) S. 203–234. – Mainzer Urkundenbuch 1–2, bearb. von M. Stimming u. P. Acht (1932–1971); J. F. Böhm, C. Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe 1–2, 1877/86.

sterialität seit dem 11. Jahrhundert ebenfalls zu steigender Bedeutung²⁵¹. Zahlreiche Ministerialen dienten dem Mainzer Metropolen besonders im 12. Jahrhundert sowohl im ausgedehnten erzstiftischen Herrschaftsgebiet als auch als Inhaber von Verwaltungsämtern am Mainzer Hof. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts treten dort bereits alle vier Hofämter in Erscheinung: das Truchsessenamnt erstmals 1128, das Kämmerer- und Marschallamt 1133 und zuletzt das Mundschenkenamt 1139²⁵². Der Mainzer Bischofshof ist demnach spätestens 1139 mit der klassischen Zahl von vier Hofämtern ausgestattet. Die herausgehobene Stellung des Mainzer Erzbischofs unter den Reichsfürsten hat sicherlich zu dieser frühen Ausformung der Hofämter beigetragen. Erzbischof Adalbert I. (1111–1137)²⁵³, der eine erfolgreiche Territorialpolitik betrieb und die weltlichen Machtpositionen des Erzbistums wesentlich verstärkte, hat während seiner Regierung offenbar den erzbischöflichen Hof planmäßig mit Hofämtern versehen und dadurch seinen reichsfürstlichen Status sichtbar nach außen betont. Neben dem Kämmereramnt treten unter Adalbert und seinen Nachfolgern besonders das Truchsessen- und das Marschallamt hervor, wobei die einzelnen Ämter gelegentlich mehrfach besetzt sind.

In der Stadt Mainz gab es neben den erzbischöflichen Dienstmännern auch zahlreiche Ministerialen anderer Kirchen und Institutionen²⁵⁴. Instrukтив ist in diesem Zusammenhang eine Urkunde des Mainzer Mariengredenstiftes aus der Zeit um 1160, in der Propst Konrad das Recht für sich in Anspruch nimmt, Hintersassen des Stifts zur Ausübung von Hofämtern heranzuziehen²⁵⁵; es werden dabei die vier Ämter des Truchsessens, Schenken, Kämmerers und Marschalls eigens erwähnt. Nach einjährigem Hofdienst konnten sie dann zusammen mit ihren Söhnen zur Rechtsstellung von Ministerialen befördert werden. Die Bedeutung des Hofdienstes für die Mainzer Kloster- und Stiftsministerialität ist aus diesem Dokument deutlich zu erkennen. Außerhalb der Hofämter spielte der ministerialische Dienst auf den erzbischöflichen Burgen und in den vielen territorialen Verwaltungsstellen des Erzstiftes eine zentrale Rolle. Erzbischof Adalbert und seine Nachfolger erwarben im 12. Jahrhundert zahlreiche Burgen und

²⁵¹) Zur Mainzer Ministerialität: M. Z i l k e n, Geschichte der Mainzer Ministerialität im 12. Jh. (Diss. Masch. Mainz 1951); L. F a l c k, Mainzer Ministerialität, in: F. L. W a g n e r (Hg.), Ministerialität im Pfälzer Raum (1975) S. 44–59.

²⁵²) Z i l k e n, Geschichte (wie Anm. 251) S. 65 ff. und Listen im Anhang.

²⁵³) K. H. S c h m i t t, Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst (1920); A. G e r l i c h, Adalbert I. von Mainz, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980) Sp. 99 f.

²⁵⁴) Vgl. F a l c k, Ministerialität (wie Anm. 251) S. 46 f.

²⁵⁵) Mainzer UB 2 Nr. 264.

Herrschaftskomplexe im hessischen und thüringischen Raum, die dann vorwiegend von Ministerialen bewacht und verwaltet wurden²⁵⁶. Die erfolgreiche Territorialpolitik der Mainzer Erzbischöfe wurde unter Friedrich Barbarossa zeitweise gehemmt, da dieser die Mainzer Kirchengüter intensiv für die Zwecke des Reiches einsetzte²⁵⁷. Im 13. Jahrhundert wurde dann das Mainzer Territorium auf breiter Front gefestigt, zugleich der Hofstaat des Mainzer Erzbischofs, des vornehmsten aller geistlichen Reichsfürsten, weiter ausgebaut.

Erstaunlicherweise treten die vier fürstlichen Hofämter am Hof der Erzbischöfe von Köln²⁵⁸ – sie sind mächtige Konkurrenten der Mainzer Erzbischöfe – in vollständiger Besetzung im gleichen Jahr 1139 in Erscheinung, wie dies am Mainzer Hof der Fall war. Kölner Kämmerer werden zwar seit 1080 genannt, Truchsesse seit 1085 und Mundschenke seit 1101, doch begegnen wir dem Kölner Marschallamt erst seit 1139²⁵⁹. In den Jahren seit 1138/39 werden die vier Hofämter allgemein auffallend häufig in Kölner Urkunden erwähnt, so daß wir annehmen dürfen, daß zur damaligen Zeit der Kölner Bischofshof ähnlich wie der von Mainz planmäßig ausgebaut und mit Hofämtern – sichtbare Zeichen fürstenmäßiger Hofhaltung – versehen worden ist. Diese Entwicklung spiegelt sich im Kölner Dienstrecht aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, wonach die vier genannten Haupthof-

²⁵⁶) Schöntag, Untersuchungen (wie Anm. 250) S. 173 ff.; Falc, Ministerialität (wie Anm. 251) S. 47 f.

²⁵⁷) Vgl. H. Büttner, Das Erzstift Mainz und das Reich im 12. Jh., Hess. Jb. f. Landesgesch. 9 (1959) S. 27 f.; Stimming, Entstehung (wie Anm. 250) S. 81 ff.; O. Engels, in: F. Petri, G. Droge (Hg.), Rheinische Geschichte I,3 (1983) S. 214 f.

²⁵⁸) Zu Hof und Territorium der Erzbischöfe von Köln: F. Gscheler, Die erzbischöfliche Kurie in Köln von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Annalen d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein 118 (1931) S. 1–31; W. Janssen, Zur Verwaltung des Kölner Erzstifts unter Erzbischof Walram von Jülich (1322–1349), in: Veröff. d. Köln. Geschichtsvereins 29 (1969) S. 1–40; F. W. Oedingen, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jh. (Geschichte des Erzbistums Köln 1, 1972); M. Grote, Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter (Rhein. Archiv 109, 1980); Schreiner, Hof (wie Anm. 22) S. 88 ff. – Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1 ff. (1901 ff.) – Zur Kölner Ministerialität: F. Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln (Mitt. aus dem Stadtarchiv Köln 1, 1883) Heft 2, S. 1–69; J. Ahrens, Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein (Diss. Leipzig 1908); W. Pötter, Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln vom Ende des 11. bis zum Ausgang des 13. Jh. (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 9, 1967); Th. Zotz, Städtisches Rittertum und Bürgertum in Köln um 1200, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein, hg. von L. Fenske, W. Rösener u. Th. Zotz, (1984) S. 609–638.

²⁵⁹) Pötter, Ministerialität (wie Anm. 258) S. 87 f., 91 f., 94 f., 97.

ämter zusammen mit dem Amt des Vogtes (*advocatus Coloniensis*) nur an Ministeriale vergeben werden dürfen²⁶⁰.

Der *advocatus Coloniensis* war als einer der höchsten Beamten des Erzbischofs sowohl in der Güterverwaltung als auch in der Gerichtsbarkeit tätig²⁶¹. Der Träger dieses Amtes, das bereits seit 1083 in ministerialischer Besetzung auftaucht, mußte sich in administrativer Hinsicht vor allem um das Finanzwesen kümmern und von allen erzbischöflichen Tafelgütern die Einkünfte einziehen; bei zwölf erzbischöflichen Höfen besaß er sogar das Recht, die Hofleiter (*villici*) einzusetzen. Der Kämmerer hatte sich am erzbischöflichen Hof noch ausschließlicher als der Vogt um die Finanzen und ihre angemessene Verwendung zu kümmern. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts tritt neben dem Hauptkämmerer ein rangniederer Unterkämmerer mit dem Titel *camerarius, qui praeest piperi* in Erscheinung²⁶². Außer den Kölner Truchsessen und Mundschenken, die in üblicher Form für die Speise- und Getränkebelieferung der erzbischöflichen Tafel zu sorgen hatten, entwickelte sich das Kölner Marschallamt zu einem wichtigen Hofamt. Der Marschall führte zusammen mit den ihm unterstellten *marescalci* die Aufsicht über die erzbischöflichen Pferdeställe, organisierte die Reisen des Erzbischofs und fungierte bei Kriegszügen als Heerführer. Zu diesen fünf Hofämtern kamen im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts noch weitere Ämter, die sowohl der angemessenen Repräsentation des erzbischöflichen Hofes nach außen als auch praktischen Verwaltungszwecken dienten: der *magister coquinae*, der *magister monetarum*, der *procurator panis*, der *bacherarius* und der *butticularius*²⁶³. Der Küchenmeister (*magister coquinae*), der in einer Urkunde des Erzbischofs 1205 als *familiaris noster et ministerialis et minister* bezeichnet wird²⁶⁴, hatte mit den ihm unterstellten Köchen besonders für die erzbischöfliche Küche zu sorgen. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde am Kölner Bischofshof ähnlich wie an vielen anderen Fürstenhöfen das Amt des Hofmeisters (*magister curie*) neu eingerichtet, dessen Träger den anderen Hofbeamten gegenüber eine übergeordnete Position einnahm. Unterhalb der höheren Hofbeamten und ritterlichen Ministerialen befand sich eine breite Schicht von Hofbediensteten, Knechten und Handwerkern,

²⁶⁰) L. We i n r i c h, (Hg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (Freiherr vom Stein – Gedächtnisausgabe 32, 1977) Nr. 70 S. 266–279, hier S. 274.

²⁶¹) Vgl. P ö t t e r, Ministerialität (wie Anm. 258) S. 71–79; We i n r i c h, Quellen (wie Anm. 260) S. 270.

²⁶²) Vgl. P ö t t e r, Ministerialität (wie Anm. 258) S. 86.

²⁶³) Ebd. S. 104.

²⁶⁴) Regesten 2 (wie Anm. 258) Nr. 1672.

die am Hof der Kölner Erzbischöfe die niederen Arbeiten verrichteten. Dazu gehörten Bäcker und Köche, Zimmerleute und Maurer, Schneider und Gärtner und all jene Personen, die die Masse des gewöhnlichen Hofgesindes stellten und das Gesamtbild eines großen Fürstenhofes vervollständigten.

Neben den weltlichen Hofbeamten, die fast ausschließlich der Ministerialität entstammten, spielten die Hofgeistlichen und Angehörigen der bischöflichen Kanzlei eine zentrale Rolle am Kölner Hof²⁶⁵. Die Gruppe der Hofgeistlichen entwickelte sich aus den bischöflichen Kapellänen (*capellani*), an deren Spitze seit dem späten 11. Jahrhundert ein *maior capellanus episcopi* stand. Dieser hatte das bischöfliche Urkundenwesen zu beaufsichtigen und außerdem wichtige richterliche Aufgaben im Rahmen der Sendgerichtsbarkeit wahrzunehmen. Die Hofkapelläne besaßen allgemein die Verpflichtung, dem Kölner Erzbischof bei der Erfüllung seiner umfangreichen geistlichen Funktionen zu helfen. Sie wurden außerdem zu zahlreichen administrativen und diplomatischen Aufgaben herangezogen und begleiteten den Erzbischof auf seinen Reisen. Im Bereich der erzbischöflichen Kanzlei waren sie vor allem für die Anfertigung der Urkunden zuständig; in dieser Funktion erschienen die Hofkapelläne dann als *scriptores*, *notarii* oder *sigilliferi*. Die Hofkapelläne standen insgesamt in einer besonders engen Beziehung zu ihrem bischöflichen Herrn und zählten zu dessen Haus- und Tischgenossen; der Erzbischof mußte allen am Hof anwesenden Mitgliedern der Hofkapelle Unterkunft innerhalb der Pfalz und ausreichend Verpflegung gewähren.

Zum erzbischöflichen Hof im weiteren Sinne zählten zahlreiche Beamte und Bedienstete, die vom Kölner Metropolitzen zwar in städtische und außerstädtische Ämter eingesetzt worden waren, aber nicht ständig am Hof weilten. Der Erzbischof hatte innerhalb der Stadt Köln die wichtigen Ämter des Zöllners und Münzmeisters zu vergeben, auch standen die mit der bischöflichen Münzprägung befaßten Münzerhausgenossen dem Hof des Erzbischofs nahe²⁶⁶. In noch weiterer Entfernung zum erzbischöflichen Hof befanden sich die zahlreichen Ministerialen, die als Schultheiße in der Lokalverwaltung tätig waren oder als Burgmannen im ausgedehnten Territorium des Kölner Metropolitzen auf Burgen Wach- und Kriegsdienste

²⁶⁵ Vgl. E. H a i d e r, Das bischöfliche Kapellanat 1: Von den Anfängen bis in das 13. Jh. (MIÖG Erg. 25, 1977) S. 116 ff., 127 ff., 338 ff.

²⁶⁶ P ö t t e r, Ministerialität (wie Anm. 258) S. 100 ff.; K. S c h u l z, Meliorat und Ministerialität in Köln, in: Köln, das Reich und Europa (Mitt. aus dem Stadtarchiv Köln 60, 1971) S. 149 ff.

leisteten²⁶⁷. Andere Ministerialen und Vasallen des Erzbischofs waren mit Lehen ausgestattet, um im Kriegsfall zur Landesverteidigung beizutragen oder den Erzbischof auf Heerfahrten nach Italien zu begleiten. Der beachtliche Umfang der Kölner Dienst- und Lehnsmannschaft läßt sich daran er- messen, daß Erzbischof Philipp von Köln auf dem Mainzer Hoffest von 1184 mit einem Gefolge von 1700 Rittern erschien²⁶⁸ – der größten Begleit- mannschaft unter allen dort auftretenden Fürsten des Reiches. Seit dem Sturz Heinrichs des Löwen war der Kölner Erzbischof in der Reihe der Reichsfürsten weiter emporgestiegen; neben seiner beherrschenden Stel- lung am Niederrhein vereinigte er jetzt auch umfangreiche Herrschafts- rechte in Westfalen in seiner Hand, nachdem ihm bei der Zerschlagung des sächsischen Herzogtums Heinrichs des Löwen das neugebildete Herzog- tum Westfalen zugefallen war²⁶⁹.

Bei den Bischofshöfen außerhalb der drei rheinischen Erzstifte stellt das 12. Jahrhundert ebenfalls die Hauptepoche dar, in der sich das Hofämter- system entfaltet. Im Hochstift Straßburg tauchen die vier fürstlichen Hofäm- ter in der Mitte des 12. Jahrhunderts auf: Im Straßburger Stadtrecht werden Marschall, Truchseß, Schenk und Kämmerer als diejenigen bischöflichen Hofbeamten (*ministri episcopi*) aufgeführt, die dem Bischof in der Straßbur- ger Bischofspfalz tägliche Dienste zu leisten haben²⁷⁰. Mögen einzelne Hof- beamte auch bereits seit 1095 in Straßburger Urkunden erscheinen, so wer- den ministerialische Hofbeamte in größerer Zahl doch erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts urkundlich bezeugt²⁷¹. Im benachbarten Hoch- stift Speyer entfalten sich die vier ministerialischen Hofämter am dortigen Bischofshof ebenfalls zur damaligen Zeit: 1166 werden in einer Speyerer Urkunde zum erstenmal alle vier von Ministerialen besetzten Hofämter erwähnt²⁷². Die häufige Nennung der Hofbeamten in den Urkunden der

²⁶⁷) P ö t t e r, Ministerialität (wie Anm. 258) S. 100 ff., 113 f.; W. J a n s s e n, Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter, in: H. P a t z e (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum 1 (Vorträge u. Forsch. 19, 1976) S. 283 ff.

²⁶⁸) V a n d e r k i n d e r e, Gislebert de Mons (wie Anm. 140) S. 157.

²⁶⁹) Vgl. O. E n g e l s, in: Rhein. Geschichte I, 3 (wie Anm. 257) S. 227 f.; G. D r o e g e, Das kölnische Herzogtum Westfalen, in: W.-D. M o h r m a n n (Hg.), Heinrich der Löwe (1980) S. 275 ff.

²⁷⁰) Urkundenbuch der Stadt Straßburg 1, hg. von W. W i e g a n d (1879) S. 475.

²⁷¹) Vgl. O. I m h o f, Die Ministerialität in den Stiften Straßburg, Speier und Worms (Diss. Freiburg i. Br. 1912) S. 28 ff.; H.-W. K l e w i t z, Geschichte der Ministerialität im Elsaß bis zum Ende des Interregnums (1929) S. 75 ff.

²⁷²) F. X. R e m l i n g (Hg.), Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer 1 (1852) Nr. 100.

nachfolgenden Zeit läßt auf ihre zunehmende Bedeutung im Speyerer Hochstift und auf den kontinuierlichen Ausbau der bischöflichen Hofverwaltung schließen²⁷³. In den drei sächsischen Bistümern Hildesheim, Halberstadt und Magdeburg begegnet uns die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts gleichfalls als diejenige Zeitperiode, in der sich die Hofämterordnung an den dortigen Bischofshöfen stabilisiert und urkundlich in Erscheinung tritt. In Hildesheim ist die Vierzahl der ministerialischen Hofämter bereits 1151 erreicht, in Magdeburg etwas später im Jahre 1184 und in Halberstadt schließlich 1188²⁷⁴. Selbst wenn man die Zufälligkeit der urkundlichen Erstnennung von einzelnen Hofämtern und die unterschiedliche Überlieferungslage in Rechnung stellt, kristallisiert sich die Regierungszeit von Friedrich Barbarossa doch als diejenige Zeitspanne heraus, in der fürstliche Hofämter auffallend dicht in sächsischen Bischofsurkunden erscheinen.

Nicht wesentlich anders als in Sachsen und im Rheinland verläuft die Hofämtergenese an südostdeutschen Bischofshöfen. Ministerialen, die wiederholt als Inhaber von Hofämtern angesprochen werden, begegnen uns am Hof der Bischöfe von Freising seit der Mitte des 12. Jahrhunderts²⁷⁵; die Vierzahl der Hofämter ist aber erst 1174 mit dem Auftauchen des Truchsesenamtes in der Hand des Albrich von Ellbach erreicht²⁷⁶. Die Hofämter des Bamberger Bischofshofes werden zwar außergewöhnlich früh im Bamberger Dienstrecht (ca. 1060) genannt²⁷⁷, doch findet sich die wiederholte urkundliche Bezeugung der Hofämterministerialen erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts; mit der Nennung des Marschallamtes im Jahre 1180 ist die Vierzahl der Hofämter am Bamberger Bischofshof vollständig²⁷⁸. Die Anfänge der Bamberger Ministerialität lassen sich deutlich bis in die Gründungszeit des Bistums (1007) zurückverfolgen; die Hauptmasse der Bamberger Ministerialen kam damals zugleich mit den Schenkungsgütern – viele stammten aus Reichsgutbezirken – an

²⁷³) Vgl. Imhof, Ministerialität (wie Anm. 271) S. 32 f.

²⁷⁴) A. Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg (1900) S. 45.

²⁷⁵) G. Flohrschütz, Die Freisinger Dienstmannen im 12. Jh. (Oberbayerisches Archiv 97, 1973) S. 289 ff.; Kluckhohn, Ministerialität (wie Anm. 96) S. 184 f.

²⁷⁶) Flohrschütz, Dienstmannen (wie Anm. 275) S. 292.

²⁷⁷) Weinrich, Quellen (wie Anm. 260) Nr. 31 S. 120–123. Vgl. dazu E. von Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain (Hist. Verein Bamberg 79, 1927) S. 311; Bosl, Reichsministerialität 1 (wie Anm. 23) S. 42 ff.

²⁷⁸) F. Joetze, Die Ministerialität im Hochstifte Bamberg, HJb 36 (1915) S. 568 u. S. 790 ff. (Verzeichnis der Inhaber der Bamberger Hofämter).

Bamberg²⁷⁹. Gemäß dem Bamberger Dienstrecht waren die Inhaber von Dienstlehen zur Ableistung von höheren Hofämterdiensten als Truchsesse, Schenken, Kämmerer, Marschälle und Jäger verpflichtet²⁸⁰. Aus dem Text des Dienstrechts läßt sich aber keineswegs folgern, daß jeder Ministeriale einem bestimmten Hofamt zugeordnet war; es wird den Dienstmannen lediglich die Fähigkeit zur Ausübung dieser Ämter attestiert, die in Bamberg noch lange Zeit im Reihendienst wahrgenommen werden, bis sich allmählich eine Erblichkeit der Ämter in einzelnen Familien durchsetzte. Die Nennung von fünf Haupthofämtern deutet im übrigen auf eine frühe Phase der Hofämtergenese, in der sich die klassische Zahl von vier Hofämtern noch nicht verfestigt hatte.

Ein Blick auf die hochmittelalterliche Geschichte von zwei Reichsabteien kann zusätzliches Licht auf die Frage nach der Entstehung von Hofämtern an geistlichen Fürstenhöfen werfen. Eine frühe Phase der Hofämterbildung an geistlichen Fürstenhöfen wird durch den Bericht des St. Galler Chronisten Ekkehard beleuchtet, daß unter dem prachtliebenden Abt Notker von St. Gallen (971 – 977) einige *milites* den Hofdienst von Truchsessern und Mundschenken versehen hätten²⁸¹. Bei diesen Hofbeamten handelt es sich offenbar um Vasallen des Klosters, die bei besonderen Anlässen Ehrendienste am Hof des Abtes leisteten und so den Glanz des St. Galler Hofes steigerten. Obwohl die Anfänge der Ministerialität der Abtei St. Gallen bis weit in das 11. Jahrhundert zurückreichen²⁸², tauchen Hofämter in der Hand von Ministerialen erst viel später auf: 1167 werden die wichtigen Ämter des Kämmerers und Truchsessern erstmals genannt²⁸³. Zur damaligen

²⁷⁹ Vgl. Guttenberg, Territorienbildung (wie Anm. 277) S. 299 ff.; Bosl, Reichsministerialität 1 (wie Anm. 23) D. 42 ff. – Die frühe Ausprägung des Bamberger Dienstrechts und die weitgehenden Rechte der Bamberger Ministerialen hängen zweifellos mit der Tatsache zusammen, daß viele Bamberger Ministerialen auf Reichsgut zurückgehen.

²⁸⁰ Weinrich, Quellen (wie Anm. 260) S. 122: *Beneficium habentes a domino suo non constringantur nisi ad V ministeria; hoc est: ut aut dapiferi sint aut pincernę aut cubicularii aut marescalchi aut venatores.*

²⁸¹ H. E. Haefele (Hg.), Ekkehard IV. St. Galler Klostergeschichten (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 10, 1980) S. 262: *Milites quidem, quando sibi absque fratribus esse vacabat, intus et foris mensę suę propositores et pincernas ebdomadarios habere solebat; disciplinanterque sibi ab eis ministrari volebat.*

²⁸² Zur Entwicklung der St. Galler Ministerialität: E. Müller, Die Ministerialität im Stift St. Gallen und in Landschaft und Stadt Zürich (Diss. Freiburg i. Br. 1911); K.-H. G. a n a h l, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen von den Anfängen bis ins hohe Mittelalter (1932) S. 109 ff.; G. B r a d l e r, Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben (1973) S. 106 ff.

²⁸³ H. W a r t m a n n (Hg.), Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 3 (1882) Nr. 830.

Zeit wurde offenbar der Hof des St. Galler Abtes im Stile eines geistlichen Reichsfürsten planmäßig ausgedehnt und mit den üblichen Hofämtern versehen²⁸⁴. Auch während des 13. Jahrhunderts vergrößerten die St. Galler Äbte, die sich als Reichsfürsten auf eine umfangreiche Dienst- und Lehnsmannschaft stützen konnten, ihre Hofhaltung und steigerten ihre fürstliche Reputation durch glänzende Hoffeste. Abt Berthold von Falkenstein veranstaltete z. B. 1270 in St. Gallen ein glänzendes Hoffest, an dem über 900 Ritter teilnahmen²⁸⁵. Die vier Hofämter der Reichsabtei gerieten in den erblichen Besitz von vier bedeutenden Ministerialengeschlechtern; neben diesen ministerialischen Erbämtern gab es in St. Gallen auch hochadelige Hofämter, wie das Amt des Schenken in der Hand der Herzöge von Teck²⁸⁶.

Ähnlich wie in St. Gallen erfolgte der Ausbau des Fuldaer Fürstenhofes vor allem in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Die Reichsabtei Fulda gehörte unter den Staufern zweifellos zu den mächtigsten geistlichen Territorien²⁸⁷; das Erscheinen des Fuldaer Abtes auf dem Mainzer Hoffest von 1184 mit 500 Rittern²⁸⁸ bezeugt uns sowohl die zahlenmäßige Stärke der Fuldaer Ritterschaft als auch das Repräsentationsbedürfnis des Fuldaer Abtes. In einer detaillierten Untersuchung hat Konrad Lübeck dargelegt, daß Abt Burchard (1168 – 76) während seiner Regierungszeit die üblichen vier Hofämter am Fuldaer Hof eingerichtet hat²⁸⁹. Burchard, der ein eifriger Anhänger Friedrich Barbarossas war, wollte mit den Hofämtern offenbar die bedeutende Stellung der Reichsabtei Fulda augenfällig zur Geltung bringen und seinen Hof entsprechend mit fürstengemäßen Statussymbolen versehen, wie es auch in der benachbarten Landgrafschaft Thüringen zu

²⁸⁴) Vgl. H. B i k e l, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis zum Ende des 13. Jh. (1914) S. 223 f.; M ü l l e r, Ministerialität (wie Anm. 282) S. 13 f.

²⁸⁵) G. M e y e r v o n K o n a u (Hg.), Christian Kuchmeister's Nüwe Casus Monasterii sancti Galli, Mitt. zur vaterländ. Geschichte NF 8 (1881) S. 98.

²⁸⁶) W a r t m a n n UB 3 (wie Anm. 283) Nr. 1411.

²⁸⁷) Vgl. E. E. S t e n g e l, Die Reichsabtei Fulda in der deutschen Geschichte (1948), in: D e r s., Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte der Reichsabtei Fulda (1960) S. 1–26; A. H o f e m a n n, Studien zur Entwicklung des Territoriums der Reichsabtei Fulda und seiner Ämter (Schriften des Hess. Landesamts f. geschichtl. Landeskunde 25, 1958).

²⁸⁸) V a n d e r k i n d e r e, Gislebert de Mons (wie Anm. 140) S. 158.

²⁸⁹) K. L ü b e c k, Die Hofämter der Fuldaer Äbte im frühen Mittelalter, ZRG Germ. 65 (1947) S. 177–207, hier S. 198 f. An der Untersuchung von Lübeck ist kritisch zu vermerken, daß er die Einrichtung der Fuldaer Hofämter zu ausschließlich auf das Jahr 1170 bezieht, obwohl es dafür an überzeugenden Hinweisen fehlt (1170 taucht erstmals ein Truchseß der Abtei auf).

eben dieser Zeit mit der Einrichtung von vier Hofämtern geschah²⁹⁰. Neben den Haupthofämtern gab es am Fuldaer Abtshof auch verschiedene niedere Hofämter, ferner Hofkapelläne und Notare, die der Fuldaer Kanzlei vorstanden.

In der *Constitutio de expeditione Romana*, die um 1160 im Umkreis der Reichsabtei Reichenau entstanden ist²⁹¹, finden die Vorstellungen dieser Zeit zur angemessenen Ausstattung von Fürstenhöfen mit Hofämtern ihren deutlich erkennbaren Ausdruck. Die *Constitutio* stellt es als Pflicht und Vorrecht geistlicher und weltlicher Fürsten hin, daß ihre Höfe mit den vier Hofämtern des Marschalls, Truchsesses, Mundschenken und Kämmerers ausgestattet sind: *Singuli vero principes suos habeant officarios speciales, marscalcum, dapiferum, pincernam et kamerarium*^{291a}. Diese allgemein verbreiteten Anschauungen der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts über das Hofämtersystem an Fürstenhöfen finden dann im 13. Jahrhundert ihren Niederschlag in einigen Rechtssprüchen des Reiches und in den Rechtsbüchern. Der Sachsenspiegel spricht von den vier Hofämtern des Truchsesses, Schenken, Marschalls und Kämmerers in der Hand von Ministerialen, ohne aber einen engen Bezug dieser Ämter zu den Fürstenhöfen herzustellen²⁹². Der Schwabenspiegel stellt es dagegen einige Jahrzehnte später eindeutig als ein Vorrecht der geistlichen und weltlichen Fürstentümer hin, daß ihre Höfe mit den vier fürstlichen Hofämtern (*fürsten ampten*) ausgestattet sind: *div geistlichen fursten ampt vnd div waertlichen fursten ampt die sint gestiftet von vier fursten ampten von erste. mit einem chameraere mit einem schenken mit einem truhsaetzen mit einem marschalich*²⁹³.

In mehreren Rechtssprüchen des königlichen Hofgerichts aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde das System der vier klassischen Hofämter an geistlichen Fürstenhöfen als Norm verankert und zugleich die Erbllichkeit dieser Hofämter konstatiert. Auf eine Anfrage der Bremer Bischofskirche fällt das königliche Hofgericht 1219 in Hagenau die Entscheidung, daß nach dem Tode eines Bischofs alle Ämter neu vergeben werden können – mit Ausnahme der vier fürstlichen Hofämter (*exceptis quatuor*

²⁹⁰) Vgl. oben Anm. 27.

²⁹¹) MGH Const. 1 Nr. 447; W e i n r i c h, Quellen (wie Anm. 260) Nr. 68 S. 260 ff. Vgl. dazu G. T h e u e r k a u f, *Constitutio de expeditione Romana*, in: HRG 1 (1971) Sp. 634–636 (mit Lit.); S c h u l t e, Reichenau (wie Anm. 222) S. 591.

^{291a}) MGH Const. 1 Nr. 447 S. 663.

²⁹²) K. A. E c k h a r d t (Hg.), *Sachsenspiegel Lehnrecht*, MGH Fontes iuris NS 1,2 (1973) S. 81 f.

²⁹³) K. A. E c k h a r d t (Hg.), *Swabenspiegel Kurzform I*, MGH Fontes iuris NS 4,1 (1960) S. 128 f.

principalibus officiis) des Truchsessen, Mundschenken, Marschalls und Kämmerers²⁹⁴. Die geistlichen Fürstenhöfe waren demnach um 1220 in der Regel mit vier Hofämtern ausgerüstet, die als erbliche Lehen an ihre adeligen Träger vergeben wurden. In einem Rechtsspruch, der 1223 dem Bischof von Hildesheim hinsichtlich der Weitergabe von Hofämtern erteilt wurde, stellt das königliche Hofgericht erneut eine Vierzahl der Hofämter heraus: die Träger der vier Hofämter dürfen ohne Zustimmung des Fürsten keine Unterbeamten (*subofficiati*) einsetzen²⁹⁵. Auf eine Anfrage des neugewählten Abtes von Corvey bekräftigt im gleichen Jahr das Hofgericht den Rechtsgrundsatz, daß alle Corveyer Ämter mit Ausnahme der vier erblichen Hofämter mit dem Tod des Abtes ledig sind und neu besetzt werden können²⁹⁶. Die Erbllichkeit der vier Hofämter wird 1240 und 1242 in zwei weiteren Rechtssprüchen für den Abt von Hersfeld bzw. den Bischof von Minden unterstrichen²⁹⁷. 1250 wird auf Anfrage des Bischofs von Passau von den am Königshof anwesenden Reichsfürsten nochmals der erbliche Charakter der vier fürstlichen Hofämter herausgestellt²⁹⁸. Die Vierzahl der Hofämter war somit in der Mitte des 13. Jahrhunderts an norddeutschen und süddeutschen geistlichen Fürstenhöfen zur rechtlichen Norm geworden. Das gleiche gilt damals zweifellos auch für die Hofämter weltlicher Reichsfürsten, da sie an diesen Rechtssprüchen wesentlich beteiligt waren. Die Tendenz zur Vererbung fürstlicher Hofämter hatte sich zudem bereits 1213 in einem Vertrag zwischen dem Bischof von Regensburg und dem bayerischen Herzog angedeutet²⁹⁹.

7. Ergebnisse

Aus den Untersuchungen zur Entwicklung der Hofämter an hochmittelalterlichen Fürstenhöfen hat sich insgesamt ergeben, daß das 12. Jahrhundert

²⁹⁴) MGH Const. 2 Nr. 68. Die Übersetzung des Ausdrucks *principalia officia* mit „fürstlichen Ämtern“ und nicht als „Haupthofämter“ ist dadurch gerechtfertigt, daß der Schwabenspiegel in Bezug auf die *officia principalia* eindeutig von Fürstenämtern (*fürsten ampten*) spricht (s. Anm. 293). Nach Auffassung der Rechtsbücher des 13. Jh. war es ein anerkanntes Vorrecht der weltlichen und geistlichen Fürsten, vier Hofämter an ihren Höfen einzurichten. Vgl. F i c k e r, Reichsfürstenstand II, 1 (wie Anm. 23) S. 253.

²⁹⁵) MGH Const. 2 Nr. 95; ähnlich auch MGH Const. 2 Nr. 96.

²⁹⁶) MGH Const. 2 Nr. 282 (*exceptis quatuor officiis principalibus*).

²⁹⁷) MGH Const. 2 Nr. 332 u. 339.

²⁹⁸) MGH Const. 2 Nr. 358. Reichsspruch König Wilhelms mit Zustimmung der anwesenden Reichsfürsten und Magnaten (*per sententiam principum et magnatum imperii*).

²⁹⁹) Vgl. Anm. 215.

als die entscheidende Epoche anzusehen ist, in der die vier klassischen Hofämter an den deutschen Fürstenhöfen entstanden. In einer frühen Phase, die sich etwa zwischen 1130 und 1150 erstreckt, entwickelten sich die Hofämter sowohl an den Höfen der drei mächtigen rheinischen Erzbischöfe³⁰⁰ als auch an den Höfen einiger weltlicher Reichsfürsten wie der welfischen Herzöge oder der Markgrafen von Österreich³⁰¹, in deren Herrschaftsbereichen die territoriale Entwicklung bereits weit vorangeschritten war. Die drei rheinischen Erzbischöfe, die später zu den drei geistlichen Kurfürsten des Reiches aufstiegen, übernahmen dabei in der Hofämterordnung eine Vorreiterrolle, wie sie im 12. Jahrhundert auch den weltlichen Reichsfürsten in der Territorialentwicklung offenbar vorausgingen und frühzeitig den Aufbau von eigenständigen Gebietsherrschaften in Angriff nahmen³⁰². Die Hauptphase der Hofämtergenese ist aber in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und hier insbesondere in der Zeit von etwa 1170 bis 1190 anzusetzen, als sich die Hofämter an vielen bedeutenden weltlichen und geistlichen Fürstenhöfen im Reich entfalteten und die Vierzahl der Hofämter zu einem Kennzeichen fürstlicher Hofhaltung wurde. In diesem Zeitraum entstanden die klassischen Hofämter sowohl bei mächtigen weltlichen Fürsten wie den Landgrafen von Thüringen und den Markgrafen von Brandenburg als auch bei geistlichen Fürsten wie den Bischöfen von Halberstadt im Norden und denen von Freising im Süden; ein ähnlicher Prozeß läßt sich in der Zeit um 1170 an den Höfen prominenter Reichsabteien wie St. Gallen und Fulda beobachten. Auch viele einfache Grafen und kleine Abteien hatten um 1200 häufig einen Truchsess oder Schenken aufzuweisen³⁰³, keineswegs aber alle vier Hofämter. Diese in ihrer vollständigen Zahl an ihren Höfen zu haben, ist im Hochmittelalter zweifellos

³⁰⁰⁾ Die bessere urkundliche Überlieferung der geistlichen Fürstenhöfe ist in diesem Zusammenhang zwar in Rechnung zu stellen, stellt aber kein ausschlaggebendes Moment dar.

³⁰¹⁾ Dazu findet sich bei L e c h n e r, Babenberger (wie Anm. 176) S. 133 der zutreffende Hinweis, daß sich nicht ohne Grund gerade bei den österreichischen Markgrafen die Hofämter früh ausbildeten: „Unter Liutpold III. finden wir bereits, früher als irgendwo im Reich, in seinem Gefolge Ministerialen als Inhaber von Hausämtern – einen Truchseß um 1120/22, Marschall und Kämmerer erst 1141. Das sind Funktionen, die wir sonst nur bei Herzogen finden und die bezeichnend sind für den Rang eines Fürsten“.

³⁰²⁾ Vgl. H. M i t t e i s, Der Staat des hohen Mittelalters (1955) S. 257, nach dessen Ansicht die Entwicklung zum Reichsfürstenstand von den geistlichen Fürsten ausging, „denen die Stammesherrschaft nie zugänglich gewesen war, die aber mehr Interesse am Bestand ihrer Gebietsherrschaft hatten“.

³⁰³⁾ Vgl. F i c k e r, Reichsfürstenstand II, 1 (wie Anm. 23) S. 242 ff., der zahlreiche Beispiele für einzelne Hofbeamte bei kleinen Magnaten und Klöstern aufführt. Vgl. auch K l u c k h o h n, Ministerialität (wie Anm. 96) S. 173: „Auch einfache Edle hatten

zu einem Vorrecht der Reichsfürsten geworden. Die Hofämterbildung an den deutschen Fürstenhöfen stand insgesamt in einem engen Zusammenhang mit der Entstehung des Reichsfürstenstandes während des 12. Jahrhunderts, wodurch sich die Verfassungsstruktur des Reiches grundlegend änderte.

Vorbild der fürstlichen Hofämterordnung war in erster Linie der Königshof, wie dies in der Welfenchronik ausdrücklich bezeugt wird³⁰⁴. Am deutschen Königshof hatten sich vom 10. bis 12. Jahrhundert einerseits die vier Erzämter in der Hand bedeutender Reichsfürsten und andererseits Haupthofämter im tatsächlichen Hofdienst herausgebildet; die vier klassischen Hofämter an deutschen Fürstenhöfen gehen also keineswegs auf die germanischen Hausämter oder auf die Hofämterstruktur der Karolingerzeit zurück: Am deutschen Königshof des 12. Jahrhunderts gab es die vier Haupthofämter des Truchsessens, Mundschenken, Kämmerers und Marschalls in der Hand angesehenen Reichsministerialen, die den Fürsten als Muster für die Hofämterordnung dienen konnten. Ähnlich wie die Hofämter am Königshof wurden dann auch die fürstlichen Hofämter spätestens im Laufe des 13. Jahrhunderts zum erblichen Besitz von Ministerialenfamilien, deren sozialer Aufstieg nicht zuletzt durch den Hofdienst befördert worden war. In einigen Reichssprüchen des frühen 13. Jahrhunderts wurde die Richtzahl von vier Hofämtern an Fürstenhöfen sowie die Erbllichkeit dieser Ämter schließlich reichsrechtlich festgelegt.

Die Schwäche des deutschen Königtums in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts führte aber zu einer Umkehr der Verhältnisse: Im frühen 14. Jahrhundert wurde die fürstliche Hofämterorganisation zum Vorbild für den Königshof. König Heinrich VII. von Luxemburg installierte das Amt des Hofmeisters, das sich während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an vielen Fürstenhöfen erfolgreich bewährt hatte, seit 1309 am deutschen Königshof³⁰⁵. An der allgemeinen Vorbildlichkeit des Königshofes in höfi-

wenigstens ihren dapifer und camerarius oder pincerna. Ja, selbst bei Ministerialen finden wir den einen oder anderen dieser Beamten. Jedoch nicht alle vier.“

³⁰⁴ K ö n i g, *Historia Welforum* (wie Anm. 40) S. 4. – Im 11. und 12. Jh. besaß der deutsche Königshof auch einen Modellcharakter für den Ausbau der römischen Kurie und die Einrichtung von Hofämtern am päpstlichen Hof. Vgl. K. J o r d a n, *Die Entstehung der römischen Kurie*, ZRG Kan. 28 (1939) S. 97–152, bes. S. 144: „Diese Einführung der Hofämter ist der markanteste Ausdruck jener Bestrebungen, den päpstlichen Hofstaat einem weltlichen Hof anzugleichen und die curia Romana auch in ihrem Aufbau ebenbürtig neben die curia regis zu stellen. Dieses Vorbild des Königshofes und seiner Formen läßt sich aber auch sonst beobachten.“

³⁰⁵ Vgl. S e e l i g e r, *Hofmeisteramt* (wie Anm. 129) S. 16; P. M o r a w, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte* 1 (1983) S. 35.

scher Sitte (*curialitas*) wird aber auch im 14. Jahrhundert festgehalten, wofür Konrad von Megenberg ein zuverlässiger Gewährsmann ist. Konrad verlangt von den Hofbeamten des Königs tadelloses höfisches Verhalten, da der Königshof alle Fürstenhöfe an Vornehmheit übertreffe und ihr Vorbild sei³⁰⁶.

Hinsichtlich der Funktion von Hofämtern an hochmittelalterlichen Fürstenhöfen sind sowohl die administrativen Erfordernisse als auch die repräsentativen Aufgaben der Hofämter zu berücksichtigen. Hofämter dienten erstens den praktischen Zwecken der fürstlichen Hofverwaltung und den vielfältigen Aufgaben, die sich im alltäglichen Hofbetrieb stellten. Hierbei ist klar zu differenzieren zwischen den Trägern von Ehrenfunktionen und den tatsächlichen Inhabern von Hofämtern, den *ministri cottidiani*, welche die eigentlichen Arbeiten verrichteten. Höhere Hofbeamte übten zudem in der Regel nur Leitungsrechte aus und beaufsichtigten eine Schar von Unterbeamten und niederen Hofdienern. Hofämter besaßen aber zweitens eine wichtige repräsentative Funktion: Sie dienten der Selbstdarstellung des Fürsten und sollten sein Ansehen vergrößern. Der Welfenchronist weist daher ausdrücklich darauf hin, daß die Welfen ihren Hof mit den üblichen Hofämtern versahen, um dadurch den Ruhm ihres Hofes (*honor curiae*) zu vermehren³⁰⁷. Hochmittelalterliche Fürsten statteten ihre Höfe regelmäßig mit Hofämtern aus, da prunkvoll gekleidete Hofbeamte zum feierlichen Rahmen von Hoffesten gehörten und den Glanz eines Fürstenhofes bedeutend erhöhten. Hofämterbildung und Entfaltung höfisch-ritterlicher Lebensformen in der hochmittelalterlichen Feudalgesellschaft müssen somit in einem engen Zusammenhang gesehen werden. Max Weber hat zu Recht darauf hingewiesen, daß Hofämter an Fürstenhöfen in erster Linie dem fürstlichen Prestigebedürfnis und der standesgemäßen Repräsentation dienten, weshalb die „berufsmäßige Fachspezialisierung“ bei ihnen weniger ins Gewicht falle³⁰⁸. Hinsichtlich der sozialen Rekrutierung von Hofbeamten ist vor allem zu beachten, daß „nicht das Amt die Person, sondern die Person das Amt entscheidend geprägt hat“ und daß im Mittelalter primär „durch persönliche Vertraute, erst sekundär durch Institutionen verwaltet worden ist“³⁰⁹.

³⁰⁶) Konrad von Megenberg, *Ökonomik* 2 (wie Anm. 120) S. 199.

³⁰⁷) K ö n i g, *Historia Welforum* (wie Anm. 40) S. 4.

³⁰⁸) M. W e b e r, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1972) S. 594.

³⁰⁹) P. M o r a w, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte* 1 (1983) S. 28.